Kooperationsprojekt

Rechts- und Handlungssicherheit im Umgang mit Gewalt, Drogen, Extremismus und Medienmissbrauch in Schule und schulischem Umfeld

TREGIO

Materialien Nr. 156

Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien

Thillm

Die Reihe "Materialien" wird vom Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur herausgegeben, sie stellt jedoch keine verbindliche, amtliche Verlautbarung des TMBWK dar. Dem Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thillm, sind alle Rechte der Veröffentlichung, Verbreitung, Übersetzung und auch die Einspeicherung und Ausgabe in Datenbanken vorbehalten. Die Herstellung von Kopien und Auszügen zur Verwendung an Thüringer Bildungseinrichtungen, insbesondere für Unterrichtszwecke, ist gestattet.

ISSN 0944-8705

© 2010

Herausgeber:

Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien

Thillm Bad Berka
Heinrich-Heine-Allee 2-4

Postfach 52 99438 Bad Berka

Telefon: +49 (0) 3 64 58 56 - 0 Telefax: +49 (0) 3 64 58 56 - 300

E-Mail: institut@thillm.de Internet: www.thillm.de

Gesamtleitung: Rigobert Möllers, Thillm

Redaktion:

Uwe Strewe und Rigobert Möllers

Autoren:

Anja Bartsch, Angelika Himmelhan, Peter Danne, Claudia Kirchner, Susanne Popp, Berthold Rader-Leuffer, Stephanie Weber, Norbert Harz, Martin Seelig und Uwe Strewe

Rechte:

Die Bildrechte liegen bei der calibris designagentur.

Gestaltung, Bildbearbeitung:

calibris designagentur

Druck:

SDC Satz+Druck Centrum Saalfeld GmbH

Die Publikation wird gegen eine Schutzgebühr von 6,- Euro abgegeben.

Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Kooperationsprojekt

Rechts- und Handlungssicherheit im Umgang mit Gewalt, Drogen, Extremismus und Medienmissbrauch in Schule und schulischem Umfeld

Materialien Nr. 156

Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien

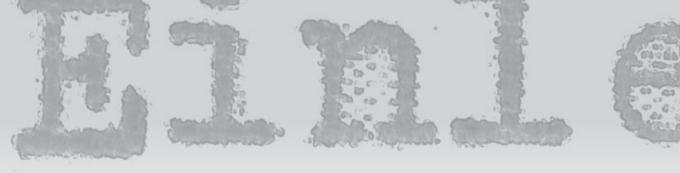






Einleitung		6	B Drogen		36
			1	Betäubungsmittel im Sinne des	
A Gewalt		9		Betäubungsmittelgesetzes	
			2	Strafbarkeit nach dem	38
1	Mobbing	11		Betäubungsmittelgesetz	38
2	Straftatbestände	13	3	Schulrechtliche Maßnahmen	40
2.1	Körperverletzung	13	4	Verhalten bei Drogenbesitz	43
2.2	Nötigung/Bedrohung/Freiheitsberaubung/		5	Umgang mit weggenommenen oder	
	Störung des öffentlichen Friedens durch			gefundenen Drogen	44
	Androhung von Straftaten	13	6	Fürsorgepflichten gegenüber Schülern	
2.3	Sexualstraftaten	15		mit Drogenproblemen	45
2.4	Raub/Diebstahl/Erpressung	16	7	Informationspflichten gegenüber den Eltern	46
2.5	Sachbeschädigung	17	8	Alkohol und Rauchen	48
2.6	Hausfriedensbruch	18	9	Weitere Informationen	49
2.7	Beleidigung/Üble Nachrede/Verleumdung	18			
3	Strafrechtliche Verantwortung	19			
3.1	Rechtfertigung	19	C E	Extremismus	50
3.1.1	Einwilligung des Geschädigten	19			
3.1.2	Notwehr	19	1	Der Begriff "Extremismus"	51
3.1.3	Rechtfertigender Notstand	20	2	Vorschriften des Strafgesetzbuchs	52
3.1.4	Selbsthilfe	20	2.1.	Propagandadelikte der §§ 86 und 86a StGB	52
3.1.5	Vorläufige Festnahme	20	2.1.1	Verfassungswidrige Organisationen	52
3.2	Schuldhaftes Handeln	20	2.1.2	Propagandamittel	52
4	Strafrechtliche Verfolgung einer Tat	21	2.1.3	Strafbares Handeln im Sinne der Vorschriften	53
4.1	Anzeigeerstattung	21	2.1.4	Nicht strafbare Symbole	54
4.2	Strafantrag	21	2.2	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	56
4.3	Aussagepflicht	22	2.3	Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesell	-
5	Schulrechtliche Reaktion auf Gewalt	25		schaften und Weltanschauungsvereinigungen	
6	Schulische Maßnahmen zur			(§ 166 StGB)	57
	Gewaltprävention	25	3	Verstoß gegen das Waffengesetz (WaffG)	58
7	Gewalt und zivilrechtliche Ansprüche	27	3.1	Verbotene Waffen	58
7.1	Zurechnungsfähigkeit/Deliktsfähigkeit	27	3.2	Genehmigungsfreier Erwerb ab 18 Jahren und	
7.2	Mittäter und Beteiligte	28		erlaubnispflichtiger Umgang	58
7.3	Anspruchauf Schadensersatz	29			
7.3.1	Art und Umfang des Schadensersatzes	29			
7.3.2	Schmerzensgeld	29	D M	ledienmissbrauch	62
7.4	Gerichtliche Geltendmachung	30			
8	Gewalttaten und Unfallversicherung	31	1	Einleitung	63
9	Schülerunfall und Regress	33	2	Straftatbestände	64
10	Schülerunfall und Schmerzensgeld	34	2.1	Cyber-Bullying, e-Bullying oder Bullying	64

2.2	Beleidigung, Üble Nachrede, Verleumdung	64	5.3	Der strenge Verweis durch den Schulleiter	
2.3	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,			(§ 51 Abs. 3 Nr. 3 ThürSchulG	81
	heimliche Bildaufnahmen und das Recht am		5.4	Die Versetzung in die Parallelklasse der	
	eigenen Bild	66		gleichen Schule (§ 51 Abs. 3 Nr. 4 ThürSchulG)	81
2.4	Versenden und Besitz pornografischer Bilder		5.5	Der Ausschluss vom Unterricht für die Dauer	
	(§§ 184, 184 b StGB)	67		von bis zu sechs Tagen (§ 51 Abs. 3 Nr. 5	
2.5	Bedrohung und Störung des öffentlichen Friedens			ThürSchulG)	82
	durch Androhung von Straftaten	68	5.6	Der Ausschluss vom Unterricht für die Dauer	
2.6	Gewaltdarstellung, Snuff-Videos, Happy Slapping	68		von bis zu vier Wochen (§ 51 Abs. 3 Nr. 6	
2.7	Verbreitung von u.a. volksverhetzenden und			ThürSchulG)	82
	extremistischen Schriften und Darstellungen	71	5.7	Die Zuweisung an eine andere Schule der	
3	Keine Angst vor neuen Medien	71		gleichen Schulart (§ 51 Abs. 3 Nr. 7 ThürSchulG)	83
			6	Androhung der Ordnungsmaßnahme	84
			7	Zu beteiligende Gremien	84
E M	aßnahmen	74	7.1	Beschluss der Lehrerkonferenz	
				(§§ 30-38 ThürSchulO)	84
1	Pädagogische Maßnahmen	75	7.2	Beschluss der Klassenkonferenz	85
2	Ordnungsmaßnahmen nach		8	Ermessensentscheidung	85
	§ 51 Abs. 3 ThürSchulG	76	9	Verhältnismäßigkeit	86
3	Rechtsnatur von Ordnungsmaßnahmen	76	10	Begründung der Anordnung der sofortigen	
4	Sachverhaltsermittlung	77		Vollziehung der Ordnungsmaßnahme	86
4.1	Grundsätzliches	77	11	Fertigung des Bescheides	87
4.2	Handlungsschritte	77	12	Der Ablauf des Widerspruchsverfahrens bei	
4.2.1	Befragung der betroffenen Schüler	77		Ordnungsmaßnahmen der Schulen	91
4.2.2	Hinweise zur Durchführung der Befragung bzw.		12.1	Die Abhilfeentscheidung	93
	Anhörung	77	13	Schülerakte	94
4.3	Inhalt der Anhörung bzw. Befragung	77	14	Was kann die Schule bei Fehlverhalten von	
4.4	Protokollierung der Anhörung bzw. Befragung	77		Schülern noch tun?	97
4.5	Mitwirkungspflicht der Schüler	78	14.1	Pädagogische Maßnahmen	
4.6	Information/Anhörung der Eltern	78		(§ 51 Abs. 1 ThürSchulG)	97
4. 7	Eltern	78	14.2	Sofortmaßnahmen	97
4.8	Maßgebliches für die Prüfung der Verhältnis-		14.3	Zusammenarbeit mit anderen Behörden	99
	mäßigkeit	79		Jugendamt	99
5	Ablaufschritte beim Erlass von			0	100
	Ordnungsmaßnahmen	80	15	· ·	102
5.1	Der schriftliche Verweis durch den Klassenlehrer		16	Gesprächsprotokoll	102
	(§ 51 Abs. 3 Nr. 1 ThürSchulG)	80			
5.2	Der Ausschluss von besonderen Klassen- und				
	Schulveranstaltungen, vom Unterricht in		Gese	tzestexte	104
	Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveran-				
	staltungen (§ 51 Abs. 3 Nr. 2 ThürSchulG)	80			



Die Erziehung und Bildung unserer Kinder ist eine der wichtigsten gesellschaftlichen Herausforderungen der Gegenwart und steht deshalb zu Recht im Focus öffentlicher und politischer Diskussion und Wahrnehmung. Dabei sind Eltern, Lehrer und Erzieher aufgefordert, sich den täglich wechselnden Anforderungen zu stellen. Letztendlich spiegelt der Sozialraum Schule auch die Gesellschaft mit ihren positiven wie negativen Entwicklungen wider.

Wenn wir, die sieben Juristinnen und Juristen der Staatlichen Schulämter in Thüringen, anlässlich der Erarbeitung der Zweitauflage dieser Broschüre des Kooperationsprojekts "Juregio" einen Blick zurückwerfen, stellen wir positiv fest, dass das zentrale Thema dieser Arbeit – Rechts- und Handlungssicherheit im Umgang mit Gewalt, Drogen und Extremismus in Schule und schulischem Umfeld zu schaffen – angenommen wurde. Eine Vielzahl von zentralen und örtlichen Fortbildungsveranstaltungen, Workshops sowie Justizpraktika in Gera und Erfurt wurden organisiert und unter aktiver Mitwirkung der teilnehmenden Schulleiter, Lehrer, Erzieher sowie sonderpädagogischen Fachkräfte gestaltet. Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurden Konfliktsituationen, die in den Schulen auftraten, besprochen und persönliche Kontakte geknüpft.

Insofern ist der Grundgedanke, dass Schule bei Gewalt, Drogen und Extremismus nicht wegsehen darf, sondern handeln muss, im Alltag umgesetzt.

Ein Blick in die Gegenwart und nach vorn macht aber auch deutlich, dass Schule nie konfliktfrei sein wird. Neue Phänomene, wie z. B. der Missbrauch von Medien im Schülerverhältnis untereinander, aber auch der Lehrer als Opfer medialer Gewaltausübung, begründen die Notwendigkeit, die Handreichung aus dem Jahr 2003 zu überarbeiten und zu ergänzen.

Die Erstauflage der Handreichung wurde aus der täglichen Arbeit heraus für die Praxis geschrieben. Dabei konnte die Arbeitsgruppe auf den fachkundigen Rat landesweiter Experten der Justiz (Staatsanwälte, Richter), der Polizei (insbesondere des Landeskriminalamtes), des Landesamtes für Verfassungsschutz, des Thüringer Innenministeriums, der Opferhilfsorganisation "Weißer Ring", der Thüringer Koordinierungsstelle für Suchtprävention, der Thüringer Landesstelle für Gewaltprävention und anderer zurückgreifen. Auf dieser Arbeit aufbauend haben wir Gesetzesänderungen berücksichtigt und neue Phänomene besprochen.

Beibehalten wurde die Erörterung einschlägiger strafrechtlicher, zivilrechtlicher, unfallrechtlicher, schulrechtlicher, haftungs- und aufsichtsrechtlicher Normen. Die jeweilige Rechtslage und die Normen werden schwerpunktmäßig benannt und erörtert. Für Schulleitungen und Lehrkräfte werden Empfehlungen zu Verhaltensweisen in rechtlicher Hinsicht gegeben. Diese Ausarbeitung soll nicht als Handlungsanweisung im Sinne einer Verwaltungsvorschrift für Schulen verstanden werden.



Unser Ziel ist es nach wie vor, die Handlungssicherheit bei rechtlichen Problemen von Gewalt, Drogen, Extremismus und Medienmissbrauch im Schulalltag zu stärken und damit auch größere Sicherheit bei der Umsetzung pädagogischer Entscheidungen herbeizuführen.

Es wurde bewusst Abstand genommen, bestimmte pauschalisierende Lösungsmöglichkeiten vorzugeben, denn jeder anders gelagerte Sachverhalt oder eine unterschiedliche Rechtsauffassung kann zu einer anderen Entscheidung führen. Letztlich handelt es sich bei jedem Vorkommnis in der Schule um eine Einzelfallentscheidung.

Dabei ist die rechtlich korrekte Umsetzung von Maßnahmen sehr wichtig. Schule muss mit diesen Fällen in jeder Hinsicht professionell umgehen. Auch dies trägt dazu bei, zukünftig weitere Vorfälle zu verhindern.

Diese Handreichung wurde auf der Grundlage der am 31. 8. 2009 gültigen Rechtslage erarbeitet.

Gegenüber der Erstauflage haben wir einige Anhänge nicht erneut aufgenommen. So wurde u. a. die Übersicht über verbotene rechtsextremistische Organisationen, Vereinigungen, Zeichen und Symbole nicht aktualisiert. Stattdessen verweisen wir in der Broschüre mehrfach auf einschlägige Informationsportale im Internet. Diese können, im Gegensatz zu unserer gedruckten Broschüre, aktuell auf Veränderungen und neue Phänomene reagieren. Die von uns erstellten Literatur- und Internetverzeichnisse erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie sind jedoch, unserer Meinung nach, sinnvolle und in einigen Bereichen unentbehrliche Ergänzung unserer Broschüre.

Im Anhang verblieben sind die Hilfestellungen in Bezug auf das formelle Verfahren bei der Erteilung von Ordnungsmaßnahmen und bei der Erstellung von Bescheiden. Darüber hinaus haben wir unter dem Tenor "Was kann Schule noch tun?" auf die notwendige Netzwerkarbeit zwischen Schule und Jugendamt/Ordnungsamt Bezug genommen. Wir möchten bewusst machen, dass auch die Schule "öffentliche Verwaltung" ist. In Bezug auf Form, Inhalt und Aufbau von Bescheiden soll durch unsere Ausarbeitung mehr Professionalität an den Schulen erreicht werden. Als Juristinnen und Juristen haben wir uns bemüht, rechtliche Sachverhalte auch für Nichtjuristen verständlich darzustellen. Auf rechtliche Fachausdrücke konnte jedoch nicht vollständig verzichtet werden.

Die in den Anhang der Erstausgabe aufgenommenen Behördenadressen und Kontaktpersonen haben wir nicht aktualisiert. Auch hier gilt, dass eine Suche im Internet jederzeit ein erfolgreicheres und aktuelleres Ergebnis herbeiführt.

Bedanken möchten wir uns vor allem bei Herrn Möllers (Thillm) für gute organisatorische Zusammenarbeit und bei den Leitern unserer Staatlichen Schulämter für ihre Unterstützung.

Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit weitgehend darauf verzichtet worden ist, die weiblichen Formen von Schülern und Lehrern usw. zu verwenden. Soweit Lehrer angesprochen werden, sind hiermit natürlich auch sonderpädagogische Fachkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher gemeint.



Gewaltbegriff

Eine einheitliche Begriffsbestimmung für "Gewalt" gibt es nicht. Man kann Gewalt (im weiteren Sinn) aber definieren als das gesamte Spektrum von Handlungen, die physische oder psychische Schmerzen oder Verletzungen zur Folge haben oder die auf die Beschädigung von Sachen gerichtet sind. Unter Gewalt sind auch die verwandten Phänomene verbale Aggression, Mobbing und sexuelle Belästigung zu verstehen.

Formen von Gewalt

Als Erscheinungsformen von Gewalt in der Schule kommen in Betracht:

Gewalt von Schülern gegen Schüler

Beispiele: Schlagen, Stoßen, Verleumden, Beschimpfen, Erpressen, Bedrohen, sexuelle Belästigung

Gewalt von Schülern gegen Sachen

Beispiele: Beschädigung des Schuleigentums oder des Eigentums anderer Schüler oder Dritter

Gewalt von Schülern gegen Lehrer, überwiegend psychisch

Beispiele: verbale Provokation, anzügliche Bemerkungen, bewusstes Stören des Unterrichts

selten physisch

Beispiele: Schlagen, Treten, Bewerfen mit Gegenständen, Zerstechen der Reifen eines PKWs

Gewalt von Lehrern gegen Schüler, überwiegend psychisch

Beispiele: Beschimpfen, Beleidigen, Bloßstellen, sexuelle Belästigung

selten physisch

Beispiele: Ohrfeigen, Durchschütteln, Bewerfen mit Gegenständen

Gewalt von sonstigen Personen (z.B. Eltern) gegen Schüler

Beispiele: Vater schlägt Mitschüler seines Sohnes

Konsequenz

Gewalt an der Schule kann nicht geduldet werden. Gewalthandlungen an der Schule können sowohl strafrechtliche als auch schulrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Die strafrechtliche Sanktionierung von Gewalt folgt aus den Normen des Strafgesetzbuchs (StGB) sowie für Jugendliche (14- bis 18-Jährige) und im zu entscheidenden Einzelfall auch für Heranwachsende (18- bis 21-Jährige) aus dem Jugendgerichtsgesetz (JGG). Auch können Nebengesetze, wie etwa das Waffengesetz, von Bedeutung sein. Für die schulrechtliche Reaktion auf Gewalttaten an der Schule stehen, neben psychologischen und pädagogischen Maßnahmen, §§ 51 und 52 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) zur Verfügung.



1 Mobbing

Was ist Mobbing?

Englisch: mob = Pöbel, mobbish = pöbelhaft

Der Begriff "Mobbing" beschreibt negative kommunikative Handlungen, die gegen eine Person gerichtet sind (von einer oder mehreren anderen) und die sehr oft und über einen längeren Zeitraum hinaus vorkommen und damit die Beziehung zwischen Täter und Opfer kennzeichnen. Nach einer anderen Definition bezeichnet Mobbing die fortgesetzte, aufeinander aufbauende oder ineinander übergreifende, der Anfeindung, Schikane oder Diskriminierung dienende Verhaltensweisen. Diese verletzen in ihrer Gesamtheit das allgemeine Persönlichkeitsrecht, oder andere ebenso geschützte Rechte, wie Ehre oder Gesundheit des Betroffenen. Im angelsächsischen Sprachraum hat sich der Begriff "Bullying" durchgesetzt, der so viel wie "tyrannisieren", "einschüchtern" oder "schikanieren" bedeutet.

Mobbing als solches ist nicht in einer Strafnorm erfasst, ist also nicht unter Strafe gestellt. Die einzelnen Handlungen und Verhaltensweisen des "Täters" erfolgen meist sehr subtil und erfüllen häufig keine strafrechtlich relevanten Tatbestände (z.B. Ausgrenzen, Bloßstellen, Vorenthalten von Informationen). Erst bei einem direkten Angriff auf Rechtsgüter des Opfers können Mobbing-Handlungen auch strafbare Handlungen sein (z.B. Beleidigungen, Verleumdungen, Beschädigungen von Eigentum, beharrliches Nachstellen oder permanente unbefugte Kontaktaufnahme können gemäß § 238 StGB bestraft werden – "Stalking-Paragraf").

Formen von Mobbing

Man kann unterscheiden zwischen:

- direktem Mobbing: z.B. Hänseln, Drohen, Abwerten, Beschimpfen, Herabsetzen, Bloßstellen, Schikanieren und
- indirektem Mobbing: z. B. Ausgrenzen, Rufschädigung, "Kaltstellen" durch Vorenthalten von Informationen, Beschädigen von Eigentum.

Mobbing wird insbesondere dadurch wirksam, dass das Opfer das "Problem" erst einmal bei sich selbst sucht, und dies oft über längere Zeit. Nur selten informiert ein Schüler einen Lehrer oder erzählt den Eltern, was ihm geschieht.

Folgen von Mobbing

- physische Schädigungen (z.B. Verletzungen)
- psychische Schädigungen (z. B. Zerstörung des Selbstbewusstseins)
- psychosomatische Reaktionen (z.B. Appetitlosigkeit, Bauchschmerzen, Albträume, Schlafstörungen, Stottern)
- sonstige Reaktionen (z.B. Unkonzentriertheit, Leistungsrückgang, Fehltage durch "Krankheitstage" oder Schwänzen, Rückzug aus sozialen Bezügen, erhöhter Geldbedarf, um Täter bezahlen zu können, Ängste, Depressionen bis zu Suizidversuchen bzw. vollzogenem Suizid)

Persönlichkeitsmerkmale von Opfer und Täter

Als Persönlichkeitszüge lassen sich häufig feststellen:

- beim Opfer: geringes Selbstwertgefühl, ängstlich oder überangepasst, auffälliges oder andersartiges Aussehen, Ungeschicklichkeit, Hilflosigkeit, geringe Frustrationstoleranz. Manchmal kommen die potenziellen Opfer gerade aus Familien mit betont gewaltsensiblen bzw. gewaltächtenden Verhaltensnormen, oder es handelt sich um Schüler, die besonders gutgläubig und vertrauensvoll gegenüber Mitschülern sind.
- **beim Täter:** Demonstration von Stärke und Macht (häufig körperliche, seltener geistige Überlegenheit), Kompensation von Schwächen, Führerverhalten (haben oft Anhänger und Mitläufer in Cliquen), Steigerung des (mangelnden) Selbstwertgefühls.

Ursachen von Mobbing

Als Ursachen von Mobbing kommen u. a. in Betracht:

- Mobbing als Versagen von Bezugspersonen (Mobbing nur deshalb, weil Bezugspersonen mit diesem Problem nicht kompetent umgehen, mitunter am Mobbingprozess beteiligt sind),
- neu zusammengewürfelte Klasse, der oder die "Neue" in einer Klasse,
- persönliche Aspekte des Täters (z.B. Rachebedürfnis, Eifersucht, Konkurrenz).

Lehrer sind oft überrascht, wenn sie auf Mobbing in einer Klasse angesprochen werden, da die Schikanen der Schüler zu fein und subtil erfolgen oder außerhalb des eigentlichen Unterrichts geschehen.

Häufig wird Mobbing nicht zutreffend erkannt, weil angenommen wird, das Opfer übertreibe, sei zu sensibel, habe selbst Schuld an der Ausgrenzung aus einer Gruppe oder die Verhaltensweisen werden dem Alter entsprechend zugeschrieben und als normales Abgrenzungsverhalten unter Kindern und Jugendlichen gesehen ("zu unserer Zeit war das genauso, da gab es auch Cliquen").

Wichtig ist, erkanntes Mobbing-Verhalten nicht zu ignorieren. Wenn in der Schule Konsens zwischen den Beteiligten besteht, dass es sich bei Mobbing um Gewaltausübung handelt, werden Lehrer und Schüler solche Prozesse sensibler wahrnehmen und klarer reagieren. Wo Mobbing bekannt oder offensichtlich wird, müssen Lehrkräfte eindeutig Standpunkt beziehen und versuchen, den Tätern, aber auch "zusehenden" Mitschülern, einen Perspektivenwechsel zu ermöglichen und die psychischen Folgen für das Opfer in dieser Situation deutlich zu machen.

Maßnahmen gegen Mobbing

Als Maßnahmen der Schule bei Mobbing kommen in Betracht:

- Thematisieren: Gespräche im Klassenverband, im Kollegium (Pädagogische Konferenz) und mit den Beratungslehrern,
- Intervenieren: Einzelgespräch mit Opfern und Tätern (Problem: viele Schüler vermeiden konkrete Aussagen), Vereinbarungen zwischen den Beteiligten treffen (Täter-Opfer-Ausgleich), Elterngespräche, Ordnungsmaßnahmen,
- Streitschlichter-Programm,
- Buddy-Projekt,
- Anti-Mobbing-Programm,
- Hinzuziehen des schulpsychologischen Dienstes der Staatlichen Schulämter.

Auch das Einschalten außerschulischer Institutionen wie Jugendamt, Erziehungsberatungsstellen oder andere Beratungseinrichtungen können wichtig und im Einzelfall geboten sein (Besprechung des Vorkommnisses, Betreuung betroffener Familien oder Kinder und Jugendlicher in der Täter- oder Opferrolle).

2 Straftatbestände

Die in der Schule im Zusammenhang mit gewalttätigem Handeln am häufigsten verwirklichten und mit Strafe bedrohten Tatbestände sind folgende:

2.1 Körperverletzung

Körperverletzung bedeutet:

■ Körperliche Misshandlung, d.h. eine üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt, liegt vor

Beispiele:

Ohrfeigen, Treten, Schlagen, Haare abschneiden

und/oder

■ **Gesundheitsbeschädigung**, d.h. das Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustands

Beispiele:

Zufügung von Verletzungen, übelkeitserregende Verunreinigen von Essen, Anstecken mit einer Krankheit

Gefährliche Körperverletzung

Das StGB sieht gegenüber der einfachen Körperverletzung nach § 223 StGB eine Strafschärfung vor, wenn die Körperverletzung z.B. mittels einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs oder von mehreren gemeinschaftlich begangen wird (sog. gefährliche Körperverletzung, § 224 StGB).

Beispiele für Waffen oder gefährliche Werkzeuge:Messer, Springerstiefel mit Stahlkappe

Strafschärfend wirkt es auch, wenn die Körperverletzung zum Verlust einer wesentlichen Körperfunktion (z.B. Sehvermögen, Gehör) oder zum Tod führt (§§ 226, 227 StGB).

Körperverletzung durch Amtsträger

Gleiches gilt, wenn ein Amtsträger in Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst eine Körperverletzung begeht (§ 340 StGB). Zu den Amtsträgern in diesem Sinne zählen auch Lehrer im öffentlichen Dienst (beamtete und tarifbeschäftigte Lehrer). Dabei erfüllt nicht jede Berührung (Fassen am Arm, Festhalten gegen den Willen des Schülers) den Tatbestand der unzulässigen körperlichen Züchtigung (§ 51 Abs. 5 S. 2 ThürSchulG) oder den Tatbestand der Körperverletzung.

2.2 Nötigung/Bedrohung/Freiheits beraubung/Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten

Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Durch diese Straftatbestände wird die Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung geschützt.

Beispiel:

Schlecht nimmt den körperlich unterlegenen Klein in den Schwitzkasten und steckt ihm ein Stück nasse Kreide in den Mund. Anschließend zwingt er Gut unter Androhung von Schlägen, faules Obst zu essen.

Nötigung

Hier wurde mittels Gewalt bzw. durch Drohung mit einem empfindlichen Übel das unfreiwillige Essen der Kreide bzw. des Obstes veranlasst (§ 240 StGB).

Gewalt

Gewalt in diesem (engeren) Sinn ist der körperlich oder psychisch wirkende Zwang durch Entfaltung von Kraft oder ein sonstiges Verhalten, das dazu bestimmt und geeignet ist, die Willensfreiheit eines anderen aufzuheben. Gewalt gegen einen Dritten kann hierfür ausreichen, wenn sie sich mittelbar gegen das Nötigungsopfer richtet.

Beispiel:

Wenn Schlecht die Freundin von Gut in den Schwitzkasten nimmt und sie erst wieder loslassen will, wenn Gut das faule Obst gegessen hat.

Drohung

Drohung ist das auf Einschüchterung gerichtete Inaussichtstellen eines künftigen Nachteils, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt. Gleichgültig ist, ob die Drohung ausführbar ist und ob der Drohende sie verwirklichen will. Entscheidend ist, dass der Anschein der Ernstlichkeit erweckt wird und der Bedrohte die Verwirklichung für möglich halten soll.

Strafbar ist eine Drohung allerdings nur dann, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Nachteils zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist, sie also sozial unerträglich und wegen des grob anstößigen Charakters sozialethisch in besonders hohem Maß zu missbilligen ist. Als nicht verwerflich wurde von den Gerichten angesehen z.B. Drohen mit einer Strafanzeige, wenn ein angerichteter Schaden nicht behoben wird; kurzfristige Sitzblockade als Friedensdemonstration; Hupen, um Fahrzeugführer zum Weiterfahren zu veranlassen.

Bedrohung

Die Bedrohung eines anderen Menschen mit einem Verbrechen (z.B. Mord, Totschlag, Vergewaltigung, Brandstiftung) ist unter Strafe gestellt (§ 241 StGB), gleichgültig, ob der Bedrohte die Drohung auch tatsächlich ernst nimmt oder nicht. Es genügt, dass der Bedrohte die Drohung ernst nehmen soll; ob der Drohende sie verwirklichen will oder kann, ist ohne Belang.

Beispiel:

Einem Schüler wird mitgeteilt, dass er wegen schlechter Leistungen die Versetzung in die nächste Klassenstufe wohl nicht schaffen wird, worauf er ankündigt, für diesen Fall den Schulleiter "kalt zu machen".

Nicht jede verbale Drohung ist strafbar.

Dagegen ist die Androhung einer Körperverletzung oder Sachbeschädigung keine strafrechtlich relevante Handlung, mit Schulordnungsmaßnahmen kann aber jederzeit reagiert werden. Häufig kommt in der schulischen Praxis auch das zumeist ano-

Häutig kommt in der schulischen Praxis auch das zumeist anonyme Androhen von schweren Straftaten z.B. durch telefonische Ankündigung vor. Diese Delikte, die von den Strafverfolgungsbehörden generell ernst genommen werden, stören den schulischen Ablauf massiv. Die strafrechtliche Sanktion solcher Vergehen folgt aus § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten). Neben der strafrechtlichen Sanktion werden bei vorliegenden Voraussetzungen grundsätzlich auch die Aufwendungen für polizeiliche und rettungsdienstliche Maßnahmen dem Täter in Rechnung gestellt (weiteres Beispiel auch in Kapitel D 2).

Beispiel:

Schlecht teilt seinem Schulleiter kurz vor Beginn der Abiturarbeiten anonym telefonisch mit, in der Schule sei eine Bombe versteckt, die in 10 Minuten explodieren werde.

Freiheitsberaubung

Grundsätzlich ist auch die Freiheitsberaubung unter Strafe gestellt (§ 239 StGB).

Beispiel:

Lehrer Ungeduld hat sich während des Sportunterrichts über seine Klasse geärgert und schließt sie deshalb nach dem Unterricht im Umkleideraum ein. Erst nach einer halben Stunde öffnet er die Tür wieder und lässt die Schüler nach Hause gehen.

Durch das Abschließen des Umkleideraums wurde den Schülern die Möglichkeit genommen, sich von dem Ort wegzubewegen, also ihre Fortbewegungsfreiheit im Sinne einer "Freiheit zur Ortsveränderung" auszuüben.

Aber nicht jedes Verhindern, dass Schüler nach dem Unterricht sofort die Schule verlassen können, stellt eine Freiheitsentziehung dar. So hatte das OVG Schleswig (Urteil vom 5. 11. 1992, Az. 3 L 36/92) den Fall zu entscheiden, dass ein Lehrer eine Klasse, die im Kunstunterricht den Klassenraum mit Tonklumpen verunreinigt hatte, im unmittelbaren Anschluss an die Unterrichtsstunde durch das Abschließen der Außentüren am Verlassen des Gebäudes hinderte, um mit ihm gemeinsam den Raum zu säubern, was einen Zeitraum von ca. 15 Minuten in Anspruch nahm. Das OVG hat diese Maßnahme als Erziehungsmaßnahme eingestuft und nicht als Freiheitsberaubung. Die Maßnahme sei durch die pädagogische Zielstellung des Lehrers geprägt gewesen. Da sich die Folgenbeseitigung unmittelbar an das pflichtwidrige Verhalten angeschlossen habe und nach der geringfügigen Zeitspanne von ca. 15 Minuten beendet gewesen sei, sei die Maßnahme nicht rechtswidrig gewesen.

2.3 Sexualstraftaten

Die **sexuelle Selbstbestimmung**, also die Freiheit der Person, über Ort, Zeit, Form und Partner sexueller Betätigung frei zu entscheiden, wird durch die §§ 174 ff. StGB geschützt. Diese Selbstbestimmung ist Teil des allgemeinen, der Menschenwürde entspringenden Persönlichkeitsrechts; sie ist in vielfältiger Weise mit der intellektuellen, moralischen und sozialen Identität der Person verknüpft. Die Verletzung der Grenzen dieses Selbstbestimmungsrechts ist ein besonders schwerwiegender Angriff auf den Kern personaler Würde und ist in besonderer Weise geeignet, nachhaltige schädliche Folgen zu verursachen.

In den §§ 174 bis 179, 184e und 184 f StGB wird die Strafbarkeit bei bestimmten Begehungsarten und besonderen Opfer- und Tätergruppen beschrieben.

So stellt § 174 StGB den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen unter Strafe, also die Vornahme sexueller Handlungen an, durch oder vor einer minderjährigen Person, die dem Täter zur Erziehung oder Ausbildung anvertraut ist. Schutzbefohlene in diesem Sinn sind z.B. Schüler, denn sie sind den Lehrern im Rahmen der Schule zur Erziehung bzw. Ausbildung anvertraut. Es besteht für eine bestimmte Zeit ein Obhutsverhältnis, kraft dessen dem Lehrer das Recht und die Pflicht obliegt, die geistige und sittliche Entwicklung des Minderjährigen zu überwachen und zu leiten und ein Unterordnungsverhältnis, das seiner Natur nach eine gewisse Verantwortung für das charakterliche Wohl des Schutzbefohlenen einschließt. Anvertraut in diesem Sinn sind einem Lehrer auch die von ihm nicht selbst unterrichteten Schüler seiner Schule.

Bei Minderjährigen ist also die Vornahme sexueller Handlungen auch dann strafbar, wenn sie nicht gegen deren Willen erfolgen. Demgegenüber ist bei volljährigen Schülern maßgebend, inwieweit die Handlungen im Einverständnis erfolgen.

Sexuelle Handlungen **gegen** den Willen eines Schülers sind in jedem Fall strafbar! Sexuelle Handlungen von Lehrkräften gegenüber Schülern stellen immer auch eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten bzw. Dienstvergehen dar, mit der Folge einer entsprechenden dienstrechtlichen Sanktionierung.

Auch sexuelle Handlungen von Schülern untereinander können strafrechtlich relevant sein, nämlich immer dann, wenn eine Person über 14 Jahren sexuelle Handlungen mit oder an einer Person unter 14 Jahren vornimmt, auch wenn dies mit Zustimmung des betroffenen Kindes geschieht.

In den §§ 184a ff. StGB sind, teilweise erst 2004 bzw. 2008 in das StGB aufgenommen, Straftatbestände aufgestellt, in denen überwiegend die Verbreitung, der Erwerb oder Besitz (kinder-, gewalt-, tier-)pornografischer Schriften unter Strafe gestellt ist. Da eine Verbreitung meist mittels neuer Medien stattfindet, sind diese Tatbestände in **Kapitel D 2.4** behandelt.

Bei Verdachtsfällen sollten die Kindeschutzdienste oder die örtlich zuständigen Jugendämter kontaktiert werden. Eine weitere Informationsbeziehung ergibt sich durch den § 55a ThürSchulG (Kindeswohlgefährdung). Nähere Informationen hierzu enthält (Kapitel E 14.3).

Aus § 8 Abs. 3 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) folgt zudem, dass Kinder und Jugendliche ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten beraten werden können, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

2.4 Raub/Diebstahl/Erpressung

Beispiel:

Der Schüler Schlecht möchte seiner Freundin Schön ein Geschenk machen, ist aber "knapp bei Kasse". Deshalb zerrt er seine Klassenkameradin Fein an den Haaren zu Boden und nimmt ihr die goldenen Ohrringe ab. Anschließend nimmt er dem Gut unter Androhung von Schlägen das neue Handy weg.

Raub/Diebstahl

Schlecht hat mit Gewalt bzw. mit der Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben die Ohrringe und das Handy an sich gebracht und damit einen Raub begangen (§ 249 StGB).

Vereinfacht ausgedrückt begeht ein Räuber einen Diebstahl (§ 242 StGB) und bedient sich, um die Sache wegzunehmen, dabei der Gewalt oder der Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben.

Die Drohung muss sich nicht gegen das Opfer selbst richten, sie kann auch gegen einen Dritten gerichtet sein, z.B. wenn Schlecht dem Gut damit gedroht hätte, dessen kleinen Bruder zu verprügeln, wenn Gut die Wegnahme des Handys nicht duldet. Unerheblich ist, ob die Drohung tatsächlich verwirklicht werden soll oder verwirklicht werden kann; der Täter muss nur wollen, dass das Opfer die Verwirklichung für möglich hält.

Schwerer Raub

Strafschärfend wirkt z.B., wenn der Täter bei Begehung des Raubes eine Waffe, sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person zu verhindern oder zu überwinden oder als Mitglied einer Bande handelt (§ 250 StGB).

Räuberischer Diebstahl

Gleich einem Räuber wird nach § 252 StGB auch bestraft, wer bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt wird und, um sich die gestohlene Sache zu erhalten, gegen eine Person Gewalt verübt oder mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben droht.

Beispiel:

Die Schülerin Fein bemerkt, wie Schlecht heimlich einen teuren Lippenstift aus ihrer Tasche nimmt. Sie stellt sich ihm in den Weg und fordert ihn auf, ihr die Sache zurückzugeben. Schlecht schlägt sie mit einem Fausthieb zu Boden und läuft davon.

Erpressung

Erpressung (§ 253 StGB) ist die Nötigung eines anderen zu einer Verfügung über sein Vermögen zur ungerechtfertigten Verbesserung der eigenen Vermögenslage, wobei der Täter Gewalt gegen Sachen ausübt oder mit einem empfindlichen Übel droht. Wird diese Nötigung unmittelbar gegen Personen gerichtet, um den Genötigten zu einer Vermögensverfügung zu zwingen, begeht der Täter eine räuberische Erpressung.

Beispiel:

Schlecht ist ein starker Raucher. Da Zigaretten teuer sind, sein Taschengeld aber knapp bemessen ist, sucht er nach einer zusätzlichen Einnahmequelle. Er droht dem körperlich unterlegenen Gut an, ihn nach der Schule zu verprügeln und die Reifen seines neuen Fahrrades zu zerstechen, wenn er ihm nicht wöchentlich 10,- Euro zahlt.



Sachbeschädigung (§ 303 StGB) ist das Beschädigen oder Zerstören einer fremden Sache, also einer Sache, die einem anderen gehört.

Beschädigt ist eine Sache bei erheblicher Verletzung der Substanz, der äußeren Erscheinung oder der Form, durch welche die Brauchbarkeit der Sache zu ihrem bestimmten Zweck beeinträchtigt wird. Zerstört ist eine Sache, deren Gebrauchsfähigkeit völlig aufgehoben ist.

Beispiel:

Die Schüler Faul und Träge sind wütend über die schlechten Noten, die sie von Lehrer Lieb für die Mathematikarbeit erhalten haben. Am Abend begeben sie sich zum Haus von Lieb und zerstechen die Reifen seines Autos.

Seit dem 8. 9. 2005 ist auch unter Strafe gestellt, wenn jemand unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert. Für die Erfüllung der Tathandlung bedarf es insbesondere, im Gegensatz zu den Tathandlungen des Beschädigens und Zerstörens nach §§ 303 Abs. 1, 304 Abs. 1 StGB, keiner Substanzverletzung. Die schwierige Beweissituation bei der Feststellung einer Substanzverletzung der Sache durch das Besprühen mit einem Graffiti war gerade der Hauptanlass für den Gesetzgeber in § 303 Abs. 2 und § 304 Abs. 2 StGB die erweiternde Tathandlung der Veränderung des Erscheinungsbildes einer Sache einzuführen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass gerade Geschädigte von Graffiti-Delikten zivilrechtliche Schadensersatzforderungen geltend machen können. Oftmals werden dabei Beträge im fünfstelligen Bereich eingeklagt, die Geltendmachung solcher Forderungen kann bei gerichtlich festgestelltem Anspruch über einen Zeitraum von 30 Jahren erfolgen.

2.6 Hausfriedensbruch

Beispiel:

Der ehemalige Schüler Böse langweilt sich und beschließt seiner ehemaligen Schule einen Besuch abzustatten. Er betritt das Gelände, pöbelt Schüler an und läuft rauchend durch die Flure des Schulhauses. Als ihn der Schulleiter Sorgsam antrifft, fordert er ihn auf, das Schulgelände zu verlassen. Dieser Aufforderung kommt Böse jedoch nicht nach.

Böse verletzt hier das Hausrecht des Schulleiters, indem er sich auf die Aufforderung des Schulleiters nicht vom Schulgelände entfernt hat (§ 123 StGB).

Nach § 33 Abs. 1 Satz 7 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) übt der Schulleiter das Hausrecht aus. Ihm steht damit die Befugnis zu, zu entscheiden, wer sich innerhalb der Räume und des Geländes aufhalten darf und wer nicht.

2.7 Beleidigung/Üble Nachrede/ Verleumdung

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes/ Recht am eigenem Bild

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die entsprechenden Ausführungen im **Kapitel D 2.2 und D 2.3** verwiesen, da diese Themengebiete gerade auch im Bereich der Neuen Medien von hoher Relevanz sind



3 Strafrechtliche Verantwortung

Nicht jedes Verhalten, das den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, führt auch zu einer Bestrafung.

Voraussetzung für eine Strafbarkeit ist neben der Erfüllung eines Straftatbestands ferner, dass der Handelnde auch **rechtswidrig** und **schuldhaft** gehandelt hat.

3.1 Rechtfertigung

Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage: War die Handlung möglicherweise gerechtfertigt?

Ein Handeln ist dann nicht rechtswidrig, wenn es durch einen anerkannten Rechtfertigungsgrund gedeckt ist und somit der Unrechtsgehalt der Tat entfällt.

Rechtfertigungsgründe können sein:

3.1.1 Einwilligung des Geschädigten

Die Einwilligung eines Geschädigten in die Handlung kann als wirksamer Verzicht auf den Schutz der Rechtsordnung wirken.

Beispiel:

Fleißig kann den selbst gestrickten Pulli, den ihm seine Großmutter geschenkt hat, nicht leiden und erlaubt seinem Freund Flink, ihn mit einer Schere zu zerschneiden.

3.1.2 Notwehr

§ 32 StGB - Notwehr

Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig. Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Beispiel:

Lehrer Hilfreich sieht, wie der Schüler Motz den Schüler Klein verprügelt. Er zerrt Motz am Arm, damit dieser von Klein ablässt. Dabei muss er Motz fest am Pullover ziehen und erkennt, dass der Pullover Schaden nehmen wird, aber auf andere Weise kann er Klein nicht helfen. Der Pullover zerreißt.

Objektiv gesehen liegt eine Sachbeschädigung vor, denn durch das Zerren am Arm von Motz hat Hilfreich den Pullover beschädigt. Da aber Motz auf Klein eingeprügelt und nicht von ihm abgelassen hat, war das Ziehen am Ärmel erforderlich, um Klein vor weiteren Schlägen zu schützen, sodass das Handeln von Hilfreich durch Notwehr gerechtfertigt ist (genauer: Nothilfe, da Hilfreich den Angriff von Motz nicht von sich selbst, sondern einem anderen, nämlich Klein, abgewendet hat).

Die Notwehrhandlung darf grundsätzlich nur eine **Verteidigungshandlung** sein, d. h. eine Abwehr des gegenwärtig stattfindenden Angriffs (sog. Schutzwehr). Ein Übergehen zum Gegenangriff (sog. Trutzwehr) ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn unmittelbar nach der Abwehr mit weiteren Angriffen zu rechnen ist.

Beispiel für fehlende Schutzwehr:

Hilfreich sieht, wie Motz den Schüler Klein verprügelt. Als er die beiden erreicht, hat Motz bereits von Klein abgelassen und sich abgewandt. Wenn Hilfreich nun Motz am Ärmel zieht und der Pullover dabei zerreißt, ist die Beschädigung nicht mehr durch Notwehr/Nothilfe gedeckt, da kein gegenwärtiger Angriff auf Klein mehr stattfindet.

3.1.3 Rechtfertigender Notstand

§34 StGB - rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der Widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Gefahr ist ein durch eine beliebige Ursache eintretender ungewöhnlicher Zustand, in welchem nach den konkreten Umständen der Eintritt eines Schadens wahrscheinlich ist.

Beispiel:

Hilfreich unternimmt mit seiner Klasse eine Wanderung. Plötzlich läuft ein großer Hund knurrend auf den Schüler Klein zu und schnappt nach dessen Arm. Hilfreich kann den Hund nur dadurch abwehren, dass er den Regenschirm der Schülerin Fein ergreift und damit dem Hund einige Schläge verpasst. Dabei geht der Regenschirm, wie von Hilfreich befürchtet, kaputt.

3.1.4 Selbsthilfe

Auch aus den zivilrechtlichen Normen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) können sich Rechtfertigungsgründe ergeben (z.B. § 228 BGB Notstand, § 229 BGB Selbsthilfe, § 859 BGB Selbsthilfe des Besitzers, § 904 Notstand). Was im Zivilrecht erlaubt ist, ist auch im Strafrecht nicht rechtswidrig.

3.1.5 Vorläufige Festnahme

Wird an der Schule eine Straftat begangen und ist der Täter nicht namentlich bekannt oder besteht Fluchtgefahr, so darf er vorläufig festgehalten werden, bis die Polizei eintrifft.

§127 StPO - Vorläufige Festnahme (Auszug)

- (1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen.
- (2) ...
- (3) Ist eine Straftat nur auf Antrag verfolgbar, so ist die vorläufige Festnahme auch dann zulässig, wenn ein Antrag noch nicht gestellt ist. ...

3.2 Schuldhaftes Handeln

Als nächstes ist zu fragen: Hat die Person schuldhaft gehandelt?

Die Schuld als weitere Voraussetzung der Strafbarkeit kann entfallen, wenn dem Täter das eine Strafnorm erfüllende (rechtswidrige) Handeln nicht zum Vorwurf gemacht werden kann.

Strafmündigkeit von Kindern

Schuldunfähig und damit **strafunmündig** sind Kinder, die zum Zeitpunkt der Tat noch nicht 14 Jahre alt sind (§ 19 StGB).

Für diese Kinder, die rechtswidrige Taten begehen, kommen Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Betracht. Eine gewisse strafrechtliche Haftung der Erziehungspflichtigen für solche Kinder begründet § 171 StGB, wonach sich strafbar machen kann, wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter 16 Jahren gröblich verletzt und diese dadurch in die Gefahr bringt, in ihrer körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden oder einen kriminellen Lebenswandel zu führen.

Beispiele:

dauerhaftes bewusstes Fernhalten vom Schulbesuch, wiederholte Aufforderung zum Stehlen

Schuldunfähigkeit

Schuldunfähig ist nach § 20 StGB ferner, wer bei Begehung einer Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinns oder einer schweren anderen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

4 Strafrechtliche Verfolgung einer Tat

Die Strafverfolgung einer Tat ist naturgemäß nur möglich, wenn die Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) überhaupt Kenntnis von der Tat haben.

Diese Kenntnis können die Strafverfolgungsbehörden durch Zufall erlangen oder indem jemand Anzeige erstattet.

4.1 Anzeigeerstattung

Eine Anzeige kann jedermann erstatten.

Umgekehrt besteht aber grundsätzlich keine Pflicht, eine Straftat zur Anzeige zu bringen. Eine Ausnahme besteht nur bei drohender Gefahr einer der in § 138 StGB genannten Taten (z.B. Mord, Totschlag, Raub, Brandstiftung, Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion). Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer dieser Taten zu einer Zeit erfährt, zu der die Tat noch verhindert werden kann und diese nicht anzeigt, macht sich selbst strafbar.

Es liegt daher im pflichtgemäßen Ermessen der Schule, ob Straftaten, die nicht in § 138 StGB genannt sind, angezeigt werden. Hier kommt es in erster Linie wohl auf die Schwere der Tat an. Eine verwaltungsinterne Pflicht für Lehrkräfte, Straftaten anzuzeigen, besteht in Thüringen nicht. Aus der Stellung als Schulleiter oder Lehrer ergibt sich keine besondere Pflicht zur Anzeigeerstattung; daher liegt bei Nichtanzeige einer Straftat keine "Strafvereitelung im Amt" vor.

Wichtig:

In § 27 Abs. 6 S. 11 der Lehrerdienstordnung ist festgelegt, dass durch den Schulleiter schwere Straftaten dem Staatlichen Schulamt zu melden sind (Meldung eines besonderen Vorkommnisses/Sofortmeldung).

Im Übrigen kann aber der verletzte Schüler, seine Eltern oder ein verletzter Lehrer selbst Anzeige erstatten.

4.2 Strafantrag

Die Strafverfolgungsbehörden sind nach dem sog. Legalitätsprinzip verpflichtet, von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, sobald sie von einer Straftat irgendwie Kenntnis erlangt haben (§ 152 Strafprozessordnung, StPO).

Deliktarten

Bei einigen Delikten muss sie dies in jedem Fall tun (sog. **Offizial-delikte**), z.B. Mord, Totschlag, Raub, Erpressung, Nötigung, Bedrohung, Sexualstraftaten, schwere und gefährliche Körperverletzung.

Daneben gibt es Delikte, die nur verfolgt werden können, wenn der Verletzte oder ein sonstiger Berechtigter einen entsprechenden **Strafantrag** stellt (sog. **Antragsdelikte**). Dies gilt bei Beleidigung, Verleumdung, Übler Nachrede und Hausfriedensbruch.

Ferner existieren Delikte, die zwar grundsätzlich die Stellung eines Strafantrags erfordern, bei denen eine Strafverfolgung aber auch bei Fehlen eines solchen erfolgen kann, wenn nach Auffassung der Staatsanwaltschaft ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht (z.B. Sachbeschädigung, einfache und fahrlässige Körperverletzung und einfacher Diebstahl geringwertiger Sachen; nach der Rechtsprechung wird als geringwertig eine Sache mit einem Verkehrswert bis zu 25, – Euro angesehen).

Ob es sich um ein Offizialdelikt oder ein Antragsdelikt handelt, ergibt sich jeweils aus der betreffenden Norm des StGB.

Antragsberechtigte

Verletzter und damit **antragsberechtigt** ist regelmäßig derjenige, in dessen durch die Strafvorschrift geschütztes Rechtsgut eingegriffen wurde. Ist der Verletzte ein Minderjähriger, steht das Antragsrecht den Eltern zu (§ 77 Abs. 3 StGB).

Einen Strafantrag kann in Fällen in denen die Tat gegen einen **Amtsträger** (dazu gehören u. a. tarifbeschäftigte und beamtete Lehrer) während der Ausübung des Dienstes oder in Bezug auf seinen Dienst begangen wurde, auch der **Dienstvorgesetzte** (Schulamtsleiter) stellen, so z.B. bei Beleidigung, § 194 Abs. 3 StGB und einfacher oder fahrlässiger Körperverletzung, § 230 Abs. 2 StGB.

Beispiel:

Wird eine Behörde (Schule) als Einrichtung beleidigt, steht das Strafantragsrecht sowohl der Behördenleitung (Schulleitung) als auch der Aufsicht führenden Behörde (Staatliches Schulamt) zu.

Der **Antrag** ist **fristgebunden** (§ 77b StGB). Er ist bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten zu stellen, wobei die Frist mit Ablauf des Tages beginnt, an dem der Berechtigte von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt. Sind mehrere antragsberechtigt oder mehrere an der Tat beteiligt, so läuft die Frist für und gegen jeden gesondert.

Der Antrag ist rücknehmbar, nach der Rücknahme kann er nicht erneut gestellt werden (vgl. § 77d Abs. 1 StGB).

Zu beachten ist, dass bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens die Staatsanwaltschaft den Antragssteller informiert. Dies ist wichtig zu wissen in Fällen, in denen gegenüber Schülern der eigenen Schule ein Strafantrag gestellt wird. Unabhängig vom Ausgang des Ermittlungsverfahrens sollte die Schule pädagogisch auf das Fehlverhalten des Schülers reagieren.

Bei Verfahren in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind nach Nr. 33 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht Mitteilungen an die Schule nur in geeigneten Fällen zu machen. Danach soll es in der Regel genügen, die Schule von dem Ausgang des Verfahrens zu unterrichten. Die Einleitung des Verfahrens oder die Erhebung der öffentlichen Klage wird nur mitgeteilt, wenn aus Gründen der Schulordnung, insbesondere zur Wahrung eines geordneten Schulbetriebs oder zum Schutz anderer Schüler, sofortige Maßnahmen geboten sein können.

4.3 Aussagepflicht

Wenn Ermittlungen durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft durchgeführt werden, erfolgen meist auch Befragungen des Schulleiters und der Lehrkräfte.

Bedeutsam ist, dass Schulleitern und Lehrern (auch Beratungsund Vertrauenslehrern) gegenüber dem Gericht (Richter) und der Staatsanwaltschaft **kein Zeugnisverweigerungsrecht** zusteht, denn sie gehören nicht zu dem in den §§ 52, 53 Strafprozessordnung (StPO) genannten Personenkreis (dies sind z.B. Ehegatte, Verlobte, Geistliche, Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Drogenberater).

Schulleiter und Lehrkräfte sind verpflichtet, auf Ladung bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht zu erscheinen und als Zeugen zur Sache auszusagen. Gegenüber der Polizei gilt dies zwar grundsätzlich nicht; aus Gründen der reibungslosen Ermittlungsarbeit ist jedoch auch hier auf eine einvernehmliche Zusammenarbeit zu achten.

Auch der Beschuldigte ist verpflichtet, bei der Staatsanwaltschaft und dem Gericht zu erscheinen. Aussagen muss er hingegen nicht. Er hat das Recht zu schweigen.

§52 StPO - Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen (Auszug)

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt
- 1. der Verlobte des Beschuldigten;
- 2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- der Lebenspartner des Beschuldigten, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
- wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.
- (2) Haben Minderjährige wegen mangelnder Verstandesreife oder haben Minderjährige oder Betreute wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung, so dürfen sie nur vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihr gesetzlicher Vertreter der Vernehmung zustimmt. ...
- (3) Die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, in den Fällen des Absatzes 2 auch deren zur Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts befugte Vertreter, sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§53 StPO - Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen (Auszug)

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt
- Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist;
- Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist;
- Rechtsanwälte, ..., Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist, ...;
- 3a. ..
- 3b. Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist;
- 4. ..
- 5. ..

...

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3 b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. ... Der Schulleiter oder Lehrer hat entsprechend des **Auskunftsverweigerungsrechts** nach § 55 StPO lediglich das Recht, die Beantwortung solcher einzelner Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 StPO genannten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

§55 StPO - Auskunftsverweigerungsrecht

- Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.
- (2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

Wichtig:

Allein aus dem Beruf des Lehrers ergibt sich kein eigenständiges Recht auf Zeugnisverweigerung, auch nicht für Beratungsoder Vertrauenslehrer, selbst wenn ihnen Angaben vertraulich offenbart wurden.

Es besteht aufgrund der Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst jedoch grundsätzlich eine **Pflicht zur Amtsverschwiegenheit** nach § 37 Abs. 1 BeamtStG bzw. § 3 Abs. 2 TV-L, mit der Folge, dass **vor einer Aussage** eine **Aussagegenehmigung beim Dienstvorgesetzten** (Schulamtsleiter, nicht Schulleiter) einzuholen ist (§ 54 Abs. 1 StPO, § 63 Abs. 2 ThürBG), welche grundsätzlich von den vernehmenden Stellen (Gericht, Staatsanwaltschaft, Polizei) zu beantragen ist.

§37 BeamtStG - Verschwiegenheitspflicht

- (1) Beamtinnen und Beamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit
- 1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,
- 2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, oder
- 3. gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde, einer Strafverfolgungsbehörde oder einer durch Landesrecht bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuches angezeigt wird. Im Übrigen bleiben die gesetzlich begründeten Pflichten, geplante Straftaten anzuzeigen und für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten, von Absatz 1 unberührt.
- (3) Beamtinnen und Beamte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, für die Absatz 1 gilt, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstherr oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstherr. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass an die Stelle des in den Sätzen 2 und 3 genannten jeweiligen Dienstherrn eine andere Stelle tritt.
- (4) Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes erhebliche Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass die Verweigerung der Genehmigung zur Aussage vor Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages oder der Volksvertretung eines Landes einer Nachprüfung unterzogen werden kann. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.
- (5) Sind Beamtinnen oder Beamte Partei oder Beschuldigte in einem gerichtlichen Verfahren oder soll ihr Vorbringen der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen dienen, darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, ist Beamtinnen oder Beamten der Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.
- (6) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen des Dienstherrn oder des letzten Dienstherrn amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen und Erben.

§3 TV-L - Allgemeine Arbeitsbedingungen (Auszug)

(1) .

(2) Der Angestellte hat über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren; dies gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

Die allgemeine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht sich auf die einem Lehrer und Schulleiter bei seiner **dienstlichen Tätigkeit** im Unterricht, bei Dienstberatungen oder in Gesprächen mit Schülern und Eltern bekannt gewordenen Angelegenheiten. Angelegenheiten die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, dürfen prinzipiell nur im dienstlichen Verkehr erörtert werden. Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist mit Strafe bedroht (§§ 203 Abs. 2, 353b StGB).

Wichtig:

Ohne Aussagegenehmigung ist eine Aussage nicht erlaubt. Lediglich für die bloße Anzeige einer Straftat ist keine Aussagegenehmigung erforderlich.

So wie Schulleitern und Lehrkräften einerseits kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, haben sie andererseits aber grundsätzlich nicht die Pflicht, eine Straftat bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft zur **Anzeige** zu bringen.

5 Schulrechtliche Reaktion auf Gewalt

Aufgrund ihrer Fürsorgepflicht und des staatlichen Erziehungsauftrags wird die Schule bei Gewalthandlungen auch prüfen, inwieweit zum Schutz von Mitschülern und/oder Lehrkräften sowie zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs, eine Reaktion mittels pädagogischer Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen nach § 51 ThürSchulG erforderlich und geboten ist. Das Ergreifen solcher Maßnahmen ist unabhängig davon, ob eine Strafanzeige erstattet wurde und strafrechtliche Sanktionen erfolgen.

Bezüglich der pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen wird auf **Kapitel E** verwiesen.

6 Schulische Maßnahmen zur Gewaltprävention

Neben den hier dargestellten Möglichkeiten der Reaktion auf Gewalthandlungen ist für ein angstfreies Klima an der Schule in erster Linie aber wichtig, durch pädagogisches Einwirken gewalttätige Auseinandersetzungen zu verhindern. Hierzu gibt es vielfältige Möglichkeiten und Strategien, über die sich das jeweilige Kollegium bereits im Vorfeld verständigen sollte.

Einige beispielhafte Vorschläge werden im Folgenden aufgezählt. Es wird deutlich, dass solche Präventionsmaßnahmen Teil jeder Schulentwicklung sein müssen.



Vorbeugende Maßnahmen:

- im Rahmen der Schulentwicklungsplanung Regeln aufstellen durch die Schule oder einzelne Klassen und deren Einhaltung sichern;
- Anti-Gewalt-Tage durchführen, um Aggression und Gewalt und den Umgang damit zu thematisieren;
- bessere Aufsicht in den Pausen (vor allem Hofpause) und beim gemeinsamen Essen; "aktive" Aufsicht (persönliches Ansprechen der Schüler durch die Lehrer); größere Anzahl von Aufsichtspersonen;
- lernen, Anreize für aggressives Verhalten neu zu bewerten (z. B. Entdramatisierung von Provokationen);
- Selbstinstruktionstechniken/soziale Trainings vermitteln (gewaltfreie und niederlagenlose Konfliktlösungsmöglichkeiten i. S. von Kompromissen und Werteausgleichen);
- Streitschlichterprogramm etablieren oder ausbauen;
- Außenkontakte für die Aufklärung auf- und ausbauen (Suchtberatungsstellen, Polizei, Jugendamt, Jugendhilfe, Sportvereine usw.).

Maßnahmen in oder nach aggressiven Situationen:

- Situation beruhigen, Informationen sammeln und erst auf deren Grundlage Entscheidungen treffen;
- lacktriangle keine Vorverurteilungen zulassen;
- Beratungen mit Kollegen, Eltern, aber auch Schülern;
- jedes aggressive Verhalten öffentlich machen und darüber sprechen;
- immer den Täter-Opfer-Ausgleich suchen;
- Mediatoren einsetzen und in ihrer Arbeit unterstützen;
- Verhältnismäßigkeit zwischen Tat und Strafe/Maßnahme sichern;
- Sachverhalt den Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis geben;
- Streitschlichterprogramm erweitern.

Quellen für Hinweise und Informationen zum Thema:

- Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V.: "Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt", diese und weitere Studien als PDF-Datei unter www.kfn.de
- Broschüre der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.: "Wenn Jugendliche straffällig werden", auch als PDF-Datei unter www.bag-straffaelligenhilfe.de
- Jefferys, Karin und Noack, Ute; Streiten-Vermitteln-Lösen; Das Schüler-Streit-Schlichter-Programm; AOL-Verlag Lichtenau
- Bründel, Heidrun, Amhoft, Birgit und Deister, Christiane; Schlichter-Schulung in der Schule; borgmann/publishing Dortmund
- Schwarzhaus, Frank, Hauck, Tim und Redlich, Alexander; Streit-Training; Beltz-Verlag
- Bildungsforum der Thüringer Hochschulen: www.bildungsportal-thueringen.de
- Unfallkasse Thüringen: www.ukt.de
- Landesstelle "Gewaltprävention": www.gemeinsam-gegen-gewalt.de
- Europäisches Informationsportal: www.gewalt-in-der-Schule.info/
- Staatliche Schulberatung in Bayern: www.schulberatung.bayern.de
- Weisser Ring e.V.: www.weisser-ring.de
- Polizeiliche Kriminalprävention: www.polizei.propk.de
- Projekt "Konstruktive Konfliktbearbeitung im kommunalen Zusammenhang":
 - www.konstruktive-konfliktbearbeitung.de
- SMOG Schule machen ohne Gewalt ein Netzwerk gegen Gewalt und Sucht: www.smogline.de

7 Gewalt und zivilrechtliche Ansprüche

Wird Jemandem durch Gewalt ein Schaden zugefügt, kann ein gesetzlicher **Anspruch auf Schadensersatz** entstehen. Fälle dieser "unerlaubten Handlungen" sind im Schulalltag u.a.:

- Körperverletzungen durch Gewalt durch Schüler gegenüber Mitschülern, Schulbediensteten oder nicht am Schulalltag beteiligten Personen;
- Sachbeschädigungen durch Schüler, z. B. Zerstörung oder Verunstaltung von Schuleigentum, wodurch der Schulträger betroffen ist (Eigentumsverletzungen).

Das deutsche Zivilrecht sieht für solche Fälle gerade in § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eine gesetzliche Anspruchsgrundlage für einen Schadensersatzanspruch vor.

§823 BGB - Schadensersatzpflicht (Auszug)

 Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens veroflichtet.

(2) ...

Beispiel:

Der volljährige Berufsschüler Böse schlägt vorsätzlich eine Fensterscheibe seiner Berufsbildenden Schule entzwei. Es ist klar, dass er dem zuständigen Schulträger zum Schadensersatz (Einsatz einer neuen Fensterscheibe) verpflichtet ist.

7.1 Zurechnungsfähigkeit/ Deliktsfähigkeit

Haftung

Begehen Schüler im Schulalltag durch Gewalt "unerlaubte Handlungen", insbesondere Körperverletzungen und Sachbeschädigungen, so können aufgrund des Alters (noch keine Vollendung des 14. Lebensjahrs) diese Taten nicht immer mit dem Strafrecht verfolgt werden. Eine andere Frage ist aber, ob diese Schüler aufgrund ihres Alters für den Schadensersatz z.B. nach § 823 BGB haften müssen. Für bestimmte Altersstufen mindern die §§ 827 und 828 BGB die Zurechenbarkeit oder schließen sie sogar vollkommen aus mit der Folge, dass keine zivilrechtliche Haftung für Schäden eintritt.

Minderjährige

§828 BGB - Minderjährige (Auszug)

(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

(2) ...

(3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Abs. 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Finsicht hat.

Deliktsunfähig sind Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr. Daraus folgt, dass sie nicht für Schäden verantwortlich sind,
die sie anderen Personen zufügen. Es kann allerdings überprüft
werden, inwieweit eine Verletzung der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht der Sorgeberechtigten vorliegt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass innerhalb der Schulzeit die Aufsichtspflicht zumeist
die Lehrkräfte trifft, da die Eltern während der Schulzeit keine Einwirkungsmöglichkeit auf ihre Kinder haben.

Beispiel:

Ein sechsjähriger Erstklässler beschädigt mit einem Taschenmesser Schulinventar. Dafür kann er persönlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Es muss allerdings geprüft werden, inwieweit die Erziehungsberechtigten die Mitnahme des Messers hätten verbieten müssen oder können.

Minderjährige, die das siebte Lebensjahr vollendet haben, sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs dann nicht für einen Schaden verantwortlich, wenn ihnen bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht, d.h. geistige Entwicklung, fehlte (bedingte Deliktsfähigkeit bis zum 18. Lebensjahr). Dabei lässt die Kenntnis der Gefährlichkeit der Handlung auf die erforderliche Einsichtsfähigkeit schließen. Dies gilt besonders dann, wenn der Handlung Warnungen und Verbote vorausgegangen sind. § 828 Abs. 3 BGB stellt also allein auf die **intellektuellen** Fähigkeiten ab. Hier genügen nicht allein die Heranziehung des Lebensalters und die normale geistige Entwicklung in einem bestimmten Alter. Zu berücksichtigen ist auch die bisherige Entwicklung und die Lebenserfahrung des Kindes.

Beispiel:

Die Einsichtsfähigkeit eines 11-jährigen Förderschülers ist unter Umständen anders zu beurteilen als die eines 11-jährigen Gymnasiasten.

7.2 Mittäter und Beteiligte

Eine weitere wichtige zivilrechtliche Anspruchsgrundlage für einen gesetzlichen Schadensersatzanspruch, die auch im Schulalltag Bedeutung haben kann, stellt § 830 BGB dar.

§830 BGB - Mittäter und Beteiligte

- (1) Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Das gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.
- (2) Anstifter und Gehilfen stehen Mittätern gleich.

§ 830 Abs. 1 BGB als Haftungsnorm setzt ein vorsätzliches Zusammenwirken voraus. Eine Haftung entsteht auch dann, wenn sich nicht genau ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat. Jeder haftende Schüler kann hier von dem Schadensersatzberechtigten nach dessen Wahl für den gesamten Schaden zur Verantwortung gezogen werden. Der Schüler haftet nach den Grundsätzen eines Gesamtschuldners (§ 840 BGB). Zahlt der Schüler den gesamten Schaden, hat er wiederum Ausgleichsansprüche gegenüber den mithaftenden Mitschädigern (§§ 421, 426 BGB).

Beispiel:

Anlässlich der Abiturprüfung setzen volljährige Schüler des Gymnasiums mutwillig und vorsätzlich das Lehrerzimmer "unter Wasser". Von den beteiligten Schülern kann nur Fritz erwischt werden. Fritz haftet nach § 830 BGB zunächst alleine für den gesamten Schaden.

7.3 Anspruch auf Schadensersatz

Steht die zivilrechtlichen Haftung für einen Schaden nach den hier dargestellten Anspruchsgrundlagen der §§ 823 und 830 BGB dem Grunde nach fest, stellt sich Frage, wie Schadensersatz geleistet werden muss.

7.3.1 Art und Umfang des Schadensersatzes

Der **Umfang des Schadensersatzes** ergibt sich aus § 249 BGB. Grundsätzlich ist der Zustand herzustellen, der ohne das Schadensereignis bestehen würde (sog. "Naturalrestitution", also die Wiederherstellung der Sache in ihren ursprünglichen Zustand).

Der Geschädigte kann aber in Fällen der Verletzung seiner Person (zum Beispiel durch eine Körperverletzung) oder bei Beschädigung einer Sache, einen **Schadensersatz in Geld** verlangen.

§249 BGB - Art und Umfang des Schadensersatzes (Auszug)

- Wer zum Schadensersatze verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.
- (2) Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. ...

Bei **Zerstörung einer Sache** erfasst der Schadensersatzanspruch den Zeitwert der Sache. Bei **Personenschäden** sind in erster Linie die Heilbehandlungskosten zu berücksichtigen. Die Aufwendungen müssen sich im Rahmen des Angemessenen halten. Mehraufwendungen werden nur dann ersetzt, wenn diese medizinisch geboten sind.

Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. der gesetzlichen Krankenversicherung) zu den Heilbehandlungskosten entlasten den Schädiger nicht. Im Rahmen des § 116 SGB X geht der Anspruch auf die Sozialversicherung über. Im Beamtenrecht führen die Leistungen, sei es Beihilfeleistungen oder Leistungen der Beamtenversorgung in Fällen eines Dienstunfalls, ebenfalls zu einem Übergang des Schadensersatzanspruchs auf den Dienstherren (vgl. § 61 ThürBG).

7.3.2 Schmerzensgeld

In Fällen von Gewalt, die insbesondere Körperverletzungen zur Folge haben, kommt aber auch die Zahlung von Schmerzensgeld durch den Schädiger in Betracht.

§ 253 BGB - Immaterieller Schaden (Auszug)

- (1)
- (2) Ist wegen einer Verletzung des K\u00f6rpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Verm\u00f6gensschaden ist, eine billige Entsch\u00e4digung in Geld gefordert werden.

Voraussetzung für einen Schmerzensgeldanspruch ist die Verletzung eines der in der Vorschrift des § 253 Abs. 2 BGB genannten Rechtsgüter. Im Zusammenhang mit Gewalt an Schulen ist dies insbesondere die Verletzung des Körpers oder der Gesundheit als Folge einer unerlaubten Handlung durch eine Körperverletzung gemäß § 823 Abs. 1 BGB.

Die Höhe der Geldentschädigung wird nach billigem Ermessen bestimmt. Bemessungsgrundlage sind Ausmaß und Schwere der psychischen und physischen Störung, Alter, persönliche und Vermögensverhältnisse des Verletzten, Heftigkeit der Schmerzen, Leiden, Ausmaß der Lebensbeeinträchtigung u.a.



7.4 Gerichtliche Geltendmachung

Die zuvor geschilderten Schadensersatzansprüche sind grundsätzlich vor einem Zivilgericht geltend zu machen (Amtsgericht, Landgericht, maßgeblich ist der Streitwert).

Muss ein Schüler für den Schadensersatz haften, ist er in der Regel zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs vor einem Zivilgericht mittellos und damit zahlungsunfähig. Er könnte jedoch zu einem späteren Zeitpunkt eigenes Einkommen erlangen und dann für den Schaden aufkommen. Sollten Erziehungsberechtigte nicht freiwillig die Schadensersatzverpflichtungen ihrer Kinder erfüllen, kann es durchaus sinnvoll und ratsam sein, mögliche Schadensersatzansprüche gegen Schüler gerichtlich geltend zu machen. Denn das gerichtlich erwirkte Zahlungsurteil lässt sich noch innerhalb der 30-jährigen Verjährungsfrist gegen den früheren Schüler vollstrecken.

§197 BGB - Dreißigjährige Verjährungsfrist (Auszug)

In 30 Jahren verjähren, so weit nicht ein anderes bestimmt ist,

- 1. ..
- 2. .
- 3. rechtskräftig festgestellte Ansprüche,
 - 4. Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden ...

Eine **rechtskräftige Feststellung** kann durch Urteil, einem vor Gericht geschlossenen Vergleich, Schiedsspruch, Vollstreckungsbescheid oder Kostenfestsetzungsbescheid ergehen. Nicht als ausreichend angesehen wird der außergerichtliche Vergleich.

8 Gewalttaten und Unfallversicherung

Körperschäden als mögliche Folge von Gewalt an der Schule unterliegen als Schüler- bzw. Arbeitsunfall der **gesetzlichen Unfallversicherung**.

§ 2 SGB VII - Versicherung kraft Gesetzes (Auszug)

- (1) Kraft Gesetzes sind versichert
- 1. Beschäftigte,
- b) Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen ...

Gesetzlich unfallversichert sind neben Schülern auch:

- Beschäftigte, dies sind tarifbeschäftigte Lehrkräfte (vgl. § 2 Abs.
 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII);
- nicht jedoch verbeamtete Lehrkräfte, für diese gelten die Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

§8 SGB VII - Arbeitsunfall (Auszug)

- (1) Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.
- (2) Versicherte Tätigkeiten sind auch
- das Zurücklegen des mit der versicherten T\u00e4tigkeit zusammenh\u00e4ngenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der T\u00e4tigkeit,
- das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges, um
 - a) Kindern von Versicherten (§ 56 des Ersten Buches), die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wegen ihrer, ihrer Ehegatten oder ihrer Lebenspartner beruflichen T\u00e4tigkeit fremder Obhut anzuvertrauen oder
 - b) mit anderen Berufstätigen oder Versicherten gemeinsam ein Fahrzeug zu benutzen,
- das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges der Kinder von Personen (§ 56 des Ersten Buches), die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wenn die Abweichung darauf beruht, dass die Kinder wegen der beruflichen Tätigkeit dieser Personen oder deren Ehegatten oder deren Lebenspartner fremder Obhut anvertraut werden,
- das Zurücklegen des mit der versicherten T\u00e4tigkeit zusammenh\u00e4ngenden Weges von und nach der st\u00e4ndigen Familienwohnung, wenn die Versicherten wegen der Entfernung ihrer Familienwohnung von dem Ort der T\u00e4tigkeit an diesem oder in dessen N\u00e4he eine Unterkunft haben,



Grundsätzlich beschreibt § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII den typischen Fall eines Arbeits- bzw. Schülerunfalls. Dies ist der Unfall, der sich auf dem direkten (unmittelbaren) Weg von und nach der Arbeitsstätte bzw. der Schule ereignet.

Darüber hinaus besteht für Schüler grundsätzlich im Rahmen von Schulveranstaltungen Unfallversicherungsschutz, z.B.:

- während des Unterrichts einschließlich der Pausen;
- während sonstiger schulischer Veranstaltungen (innerer Zusammenhang mit Schulbetrieb und organisatorische Verantwortung maßgeblich, wichtiges Indiz: Genehmigung durch die Schulleitung);
- bei durch die Schule im Schulgebäude organisierter Hausaufgabenhilfe, auch wenn ein Förderverein beteiligt ist;
- auf Klassenfahrten (nicht während sog. Freizeit);
- bei vor- oder nachunterrichtlichen Betreuungsangeboten, sofern die Schule die Betreuung entweder selbst durchführt oder aber z.B. durch die Bereitstellung von Schulräumen oder Mitwirkung bei der Gestaltung der Betreuung Einfluss behält;
- bei der Fahrt von und zu einer Schulveranstaltung.

Unfallversicherungsschutz besteht aber während der o.g. Veranstaltungen nicht uneingeschränkt, sondern kann durch das Vorliegen bestimmter Umstände wie z.B. einer krankhaften Veranlagung, absichtlicher Herbeiführung eines Unfalls, wegen sog. eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten oder eigenmächtigen Verlassens der schulischen Veranstaltung entfallen.

Beispiel:

"Streiten auf eigene Gefahr" (Sozialgericht Mainz, Urteil vom 14. 11. 2000 - S 2 U 175/00)

Ein Berufsschüler benutzte für den Nachhauseweg von der Berufsschule einen Nahverkehrszug. Im Zugabteil gingen von ihm zunächst verbale Angriffe gegenüber einem anderen Jugendlichen aus. Später kam es zu tätlichen Auseinandersetzungen, bei denen der Berufsschüler von dem anderen Jugendlichen durch einen Messerstich am Knie verletzt wurde. Die Unfallkasse lehnt es ab, die Verletzung als Schul- bzw. Wegeunfall anzuerkennen. Zu Recht, denn nach Ansicht des Sozialgerichts besteht der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung dort

nicht mehr, wo das Zurücklegen des Weges, hier des Schulweges von der Schule nach Hause, den Unfall nicht wesentlich mitbedingt, sondern nur als Gelegenheitsursache anzusehen ist. Dies gilt insbesondere, wenn das Unfallgeschehen dadurch gekennzeichnet ist, dass der Betroffene ausschließlich einer in seiner privaten Sphäre entstandenen Gefahr erlegen ist. Mit anderen Worten, der Berufsschüler hatte die Gefahr seiner Körperverletzung mehr oder weniger selbst gesucht, sie geradezu herausgefordert. Das Geschehen ist daher seinem "eigenwirtschaftlichen Bereich" so die Terminologie des Unfallversicherungsrechts, zuzuordnen.

Entsteht durch Gewalteinwirkung, zum Beispiel durch eine Körperverletzung, ein Körperschaden bei einem Schüler, so kann es sich um einen "Schülerunfall" handeln. Der Unfallversicherungsträger kann dann insbesondere die Heilbehandlungskosten, evtl. eine Unfallrente, jedoch kein Schmerzensgeld zahlen. Voraussetzungen für die Anerkennung als Schülerunfall in diesen Fällen ist, dass der Unfall schulbezogen sein muss.

Daraus folgt, dass der Unfall:

- durch die Schulsituation bedingt oder begünstigt sein muss,
- auf typischer Gefährdung des Schulbetriebes beruhen muss und
- einen inneren Bezug zur Schule haben muss.

Hinweis:

Raufereien unter Schülern u.a. sind grundsätzlich schulbezogen.

Wichtig:

Schulunfälle von Schülern und Arbeitsunfälle der tarifbeschäftigten Lehrkräfte sind der Unfallkasse zu melden.

Anzeigeformulare unter: www.ukt.de/formulare/index.htm Die Unfallkasse entscheidet, ob ein Unfall vorliegt, nicht die Schulleitung

Dienstunfälle von Beamten sind (nur) dem Staatlichen Schulamt zu melden. Verletzt sich eine im Beamtenverhältnis stehende Lehrkraft, kann ein Dienstunfall vorliegen (§ 31 Beamtenversorgungsgesetz). Über die Anerkennung und die weitere finanzielle Abwicklung entscheidet die Landesfinanzdirektion Erfurt

- Zentrale Gehaltsstelle -

9 Schülerunfall und Regress

Bei Schüler- oder Arbeitsunfällen prüft die Unfallkasse, ob finanzielle Aufwendungen durch Dritte zu erstatten sind (möglicher Rückgriff bzw. Regress).

Soweit der Geschädigte Ansprüche gegen eine andere Person (den Unfallverursacher) hat, gehen diese Ansprüche grundsätzlich auf die Unfallkasse über (§ 116 SGB X).

Ist der Unfallverursacher ein Mitschüler, ein Lehrer, eine sonstige im Schulbetrieb tätige Person, kommen **Haftungserleichterungen** nach den §§ 104 ff. SGB VII zum Tragen. Ein Rückgriff der Unfallkasse kommt dann nur unter den Voraussetzungen des § 110 SGB VII in Betracht; insofern spricht man von einer **Haftungsfreistellung**.

§ 110 SGB VII - Haftung gegenüber den Sozialversicherungsträgern

- (1) Haben Personen, deren Haftung nach den §§ 104 bis 107 beschränkt ist, den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, haften sie den Sozialversicherungsträgern für die infolge des Versicherungsfalls entstandenen Aufwendungen, jedoch nur bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadenersatzanspruchs. Statt der Rente kann der Kapitalwert gefordert werden. Das Verschulden braucht sich nur auf das den Versicherungsfall verursachende Handeln oder Unterlassen zu beziehen.
- (2) Die Sozialversicherungsträger können nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers, auf den Ersatzanspruch ganz oder teilweise verzichten.

§105 SGB VII - Beschränkung der Haftung anderer im Betrieb tätiger Personen (Auszug)

(1) Personen, die durch eine betriebliche T\u00e4tigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebs verursachen, sind diesen sowie deren Angeh\u00f6rigen und Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vors\u00e4tzlich oder auf einem nach \u00e4 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 versicherten Weg herbeigef\u00fchrt haben. Die Haftungsfreistellung bedeutet, dass ein Regressanspruch der Unfallkasse nach § 110 Abs. 1 SGB VII, z.B. gegenüber Mitschülern oder auch Lehrkräften, die einen Schülerunfall verursachen, nur möglich ist, wenn:

- dieser Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde; dabei muss sich das Verschulden nur auf das Handeln oder Unterlassen beziehen, nicht auf den Erfolg und
- überhaupt ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch vorliegt (hier ist die Deliktsfähigkeit des Schädigers, vgl. § 828 BGB, ein Mitverschulden, Reichweite des zivilrechtlichen Haftungsumfanges zu prüfen).

Der Haftungsmaßstab bei Vorsatz bedeutet, dass der Schädiger die Verletzung zumindest billigend in Kauf genommen haben muss. Für grobe Fahrlässigkeit ist erforderlich, dass:

- eine objektiv schwere, ungewöhnlich krasse Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vorliegt und
- diese subjektiv nicht entschuldbar ist.

Beispiel:

Die Schüler Arthur und Robin spielen während eines Schulausfluges im Wald König Löwenherz. Sie verwenden dabei Holzstöcke als Schwert und Lanze. Dabei trifft Robin ["leicht" fahrlässig] Arthur unglücklich am Auge, Arthur trägt eine nicht unerhebliche Verletzung davon. Der Träger der Unfallversicherung erkennt den Unfall als Schülerunfall i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII an. Da im Beispielsfall Robin nur "leicht" fahrlässig gehandelt hat, scheidet ein Ersatzanspruch der Unfallkasse gegen Robin aus.

Anders ist dies, wenn der Unfall auf einem versicherten Weg (vgl. den Text von § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 4 SGB VII, dies ist insbesondere der direkte Weg von und nach der Schule) verursacht wurde. In diesem Fall ist der Verschuldensmaßstab nicht nur auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies bedeutet, dass hier die Haftungsfreistellung nicht greift.

Beispiel:

Lehrer Schlau nimmt den Schüler Max in seinem Auto nach Schulschluss mit, um ihn nach Hause zu fahren. Dabei verursacht der Lehrer einen Verkehrsunfall, weil er ein Stoppschild zumindest fahrlässig übersehen hat. Die Unfallkasse kann Regress nehmen.

Wichtig:

Aufgrund der Haftungsregelung der §§ 104 ff. SGB VII kommt ein Regressanspruch der Unfallkasse gegenüber Mitschülern und Lehrern, die einen Unfall von Personen desselben Betriebs (der Schule) verursachen, nur dann in Betracht, wenn sie diesen Unfall mindestens grob fahrlässig oder auf einem versicherten Weg (für Schüler bedeutet dies im Regelfall der direkte Weg von und nach der Schule) herbeigeführt haben.

Den allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsregelungen unterliegen dagegen Fälle, bei denen durch das schädigende Verhalten neben der Gesundheit z.B. auch das Eigentum zerstört wurde.

10 Schülerunfall und Schmerzensgeld

Liegt ein durch körperliche Gewalt eines Mitschülers herbeigeführter Schülerunfall vor, verlangt der geschädigte Schüler vom Schädiger neben dem zivilrechtlichem Schadensersatz häufig zusätzlich ein Schmerzensgeld. Anspruch auf Schmerzensgeld besteht in diesen Fällen nur, wenn der Täter, sofern es sich versicherungsrechtlich um einen Schüler desselben "Betriebs" handelt;:

 vorsätzlich gehandelt hat (der Vorsatz muss Handlung und Schaden umfassen [BGH, Urteil vom 11. 2. 2003, VI ZR 34/ 02], an letzterem fehlt es zumeist),

oder

die Schädigung auf einem versicherten Weg (vgl. des Text von § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 4 SGB VII; dies ist im Regelfall der direkte Weg zwischen Wohnung und Schule) herbeigeführt wurde.

Beispiel:

Ein 16-jähriger Zehntklässler fühlt sich durch einen Mitschüler beleidigt. Auf dem Nachhauseweg kommt es zum Streit. Während des Wortgefechts stößt der 16-Jährige seinen Mitschüler so heftig, dass dieser hinfällt und sich das linke Handgelenk bricht. Das Landgericht Hamburg hat im Beispielsfall den Schädiger zur Zahlung von 3.000, – DM Schmerzensgeld verurteilt (Urteil vom 27. 4. 1999, 309 S 125/98).

Lehrkräfte (Tarifbeschäftigte und Beamte) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie hier dargestellt von einer Haftung auf Schmerzensgeld freigestellt.

Die Haftungsfreistellung kommt dabei auch dem Dienstherrn zugute (im Fall einer sog. Amtspflichtverletzung, OLG Celle, Urteil vom 3. 12. 2001, 9 W 193/01), d.h. ein Schüler, der einen Unfallschaden auf eine fehlerhafte Beaufsichtigung durch eine Lehrkraft zurückführt, wird unter den o.g. Voraussetzungen mit einem Anspruch auf Schmerzensgeld gegen den Dienstherrn scheitern.





Abschließend ein Beispiel für das Zusammentretten von zivilrechtlicher Haftung, Anerkennung einer Gewalttat als Schülerunfall und möglichem Regress der Unfallkasse ohne Haftungsfreistellung des Schädigers:

Der Schüler Brutus schlägt den Schüler Caesar (beide 15 Jahre alt) vorsätzlich während der Schulzeit auf dem Gelände der Schule. Brutus will Caesar die Nase brechen und schafft das auch. Caesar muss ärztlich behandelt werden. Die Behandlungskosten betragen 2.000, – Euro.

Rechtliche Lösung:

Eigentlich haftet Brutus nach § 823 Abs. 1 BGB gegenüber Caesar für die 2.000,– Euro ärztliche Behandlungskosten. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII stehen aber beide Schüler unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dieser besteht auch bei gewaltsamen Auseinandersetzungen. Demzufolge übernimmt die Unfallkasse als Kosten für die Heilbehandlung die 2.000,– Euro, weil ein Schülerunfall vorliegt. Gemäß § 110 SGB VII kann die Unfallkasse diese Kosten vom Schädiger Brutus zurückverlangen, da er vorsätzlich gehandelt hat.

Die Zahlung von Schmerzensgeld durch die Unfallkasse ist nicht möglich, da dies die Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung nicht vorsehen. Caesar muss den Anspruch auf Schmerzensgeld daher direkt beim Schädiger Brutus geltend machen. Hierbei ist § 105 Abs. 1 SGB VII zu beachten. Daraus folgt, dass Brutus nur dann Schmerzensgeld zahlen muss, wenn er vorsätzlich gehandelt hat. Der Vorsatz umfasst die Verletzungshandlung und den Verletzungserfolg. Im Beispielsfall liegt dieser Vorsatz vor und Caesar kann Schmerzensgeld verlangen.



1 Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes

Häufig taucht schon die Frage auf, ob es sich bei einer vorgefundenen Substanz überhaupt um **verbotene Substanzen** im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) handelt (z.B. in Stanniol verpacktes weißes Pulver, Tablette mit "Smilie-Gesicht", bunte Löschblattschnipsel).

Was Betäubungsmittel sind, ist im §1 BtMG geregelt. Dieser enthält eine Begriffsdefinition. In den Anlagen I-III sind die vom BtMG erfassten Stoffe und Zubereitungen im Einzelnen genannt.

Die Anlagen I bis III werden von der Bundesregierung bzw. dem Bundesgesundheitsministerium bei Bedarf aktualisiert. Es handelt sich um eine Positivliste, d. h. nur die dort ausdrücklich genannten Stoffe fallen unter das BtMG. Stoffe, die darin nicht erwähnt sind, können allerdings vom Arzneimittelgesetz oder vom Chemikaliengesetz erfasst sein. Diesen kommt im schulischen Bereich jedoch kaum eine Bedeutung zu, weshalb auf Ausführungen hierzu verzichtet wird.

2 Strafbarkeit nach dem Betäubungsmittelgesetz

Das BtMG regelt neben den Begriffsbestimmungen der Betäubungsmittel ferner u. a., wer befugt ist, mit Betäubungsmitteln umzugehen, welche Sicherheitsbestimmungen hierbei einzuhalten sind, sowie Tatbestände, die eine Strafbarkeit zur Folge haben und Besonderheiten hinsichtlich der Strafvollstreckung bei betäubungsmittelabhängigen Straftätern.

Für die Schulleitungen und Lehrkräfte am bedeutsamsten sind die Regelungen über "Straftaten und Ordnungswidrigkeiten", also die §§ 29-34 BtMG. Hier ist geregelt, wann man sich beim Umgang mit Drogen strafbar machen kann.

§ 29 BtMG - Straftaten (Auszug)

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
- Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft,
- 2. .
- Betäubungsmittel besitzt, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein,
- 4.
- 8. entgegen § 14 Abs. 5 für Betäubungsmittel wirbt,
- 9. ..
- einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt, eine solche Gelegenheit öffentlich oder eigennützig mitteilt oder einen anderen zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verleitet,
- 11. ohne Erlaubnis nach § 10a einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verschaftt oder gewährt, oder wer eine außerhalb einer Einrichtung nach § 10a bestehende Gelegenheit zu einem solchen Verbrauch eigennützig oder öffentlich mitteilt,
- öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11
 Abs. 3 des Strafgesetzbuches) dazu auffordert, Betäubungsmittel zu verbrauchen, die nicht zulässigerweise verschrieben worden sind,
- Geldmittel oder andere Vermögensgegenstände einem anderen für eine rechtswidrige Tat nach Nummern 1, 5, 6, 7, 10, 11 oder 12 bereitstellt,
- 14. ...
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 5 oder 6 Buchstabe b ist der Versuch strafbar
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
- in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 6, 10, 11 oder 13 gewerbsmäßig handelt,
- durch eine der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 6 oder 7 bezeichneten Handlungen die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet.
- (4) Handelt der T\u00e4ter in den F\u00e4llen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 5, 6 Buchstabe b, Nr. 10 oder 11 fahrl\u00e4ssig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.
- (5) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach den Absätzen 1, 2 und 4 absehen, wenn der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschaftt oder besitzt.
- (6) Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind, soweit sie das Handeltreiben, Abgeben oder Veräußern betreffen, auch anzuwenden, wenn sich die Handlung auf Stoffe oder Zubereitungen bezieht, die nicht Betäubungsmittel sind, aber als solche ausgegeben werden.

§ 29 BtMG regelt die Strafbarkeit des Konsumenten und des Dealers, wobei § 29 Abs. 5, § 31 und § 31a BtMG für das Gericht die Möglichkeit vorsehen, in bestimmten Fällen die Strafe zu mildern oder von der Strafverfolgung abzusehen (z. B. bei Besitz von "geringer Menge" zum Eigenverbrauch). Ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wird in jedem Fall eingeleitet.

Absehen von der Strafverfolgung

Die Staatsanwaltschaft kann nach ihrem Ermessen von der Strafverfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen ist, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, besitzt o. Ä. (vgl. § 31a BtMG).

Das Gericht kann die Strafe in bestimmten Fällen nach seinem Ermessen mildern oder von einer Bestrafung absehen, z.B. wenn durch rechtzeitige Information an die Polizei geplante Straftaten nach dem BtMG verhindert werden können (vgl. § 31 BtMG).

"geringe Menge"

Was eine "geringe Menge" im Sinne des § 29 Abs. 5 BtMG ist, richtet sich nicht nach der Gesamtmenge des gefundenen Stoffes, sondern nach der Menge des **Wirkstoffanteils** in der Gesamtmenge. Hierfür sind vom Bundesgerichtshof (BGH) bzw. von einigen Oberlandesgerichten für die verschiedenen Rauschmittel die jeweiligen Wirkstoffmengen festgesetzt worden.

Beispiel:

Haschisch und Marihuana enthalten den Wirkstoff THC. Ab einem Gesamtwirkstoffgehalt von 7,5 Gramm liegt eine "nicht geringe Menge" vor. Der jeweilige THC-Gehalt ist allerdings stoffbezogen und je nach Ware sehr unterschiedlich.

Wichtig:

Der Besitz einer "geringen Menge" ist strafbar. Die Polizei oder Staatsanwaltschaft wird deshalb immer ein entsprechendes Ermittlungsverfahren einleiten.

Eigenkonsum

Straffrei ist lediglich der bloße Eigenkonsum. Ein **strafloser** Eigenkonsum ohne Beschaffung und Besitz ist technisch allerdings nur möglich, wenn ein anderer den Joint des Konsumenten hält und der Konsument den Joint in der Hand des anderen raucht.

Verschärfte Strafverfolgung

Strafschärfende Tatbestände sind in §§ 29a bis 30a BtMG erfasst (z.B. gewerbsmäßiger Handel, Abgabe von Drogen durch Erwachsene an Minderjährige, Mitführen von Waffen beim Handeltreiben, Umgang mit "nicht geringen Mengen").



3 Schulrechtliche Maßnahmen

Umgang der Schule mit Drogen

Neben strafrechtlichen Maßnahmen, die durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht eingeleitet bzw. verhängt werden, ist auch eine Reaktion der Schule gegenüber Schülern, die mit Drogen auffällig werden, geboten.

Zur Reaktion auf einen verbotenen Umgang mit Drogen und damit einen Verstoß gegen Vorschriften des BtMG bzw. des Thür-SchulG stehen der Schulleitung bzw. den Lehrkräften die §§ 51 und 52 ThürSchulG zur Verfügung.

Danach können zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags sowie zum Schutz von Personen und Sachen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit **pädagogische Maßnahmen** bzw. **Ordnungsmaßnahmen** gegenüber Schülern ergriffen werden.

Die formellen Voraussetzungen, die insbesondere beim Erlass von Ordnungsmaßnahmen zu beachten sind, sind im **Kapitel E** näher dargestellt.

Gerichtsentscheidungen bei Drogenproblematik

Auch in den bereits durch Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte erlassenen Entscheidungen, die sich mit Ordnungsmaßnahmen gegen drogenauffällige Schüler beschäftigen, wird die Differenzierung im Einzelfall deutlich. Eine Schematisierung bei der Verhängung von schulrechtlichen Maßnahmen ist daher nicht möglich. Dies verdeutlichen folgende Praxisbeispiele:

■ So hat das VG Osnabrück in einem Beschluss vom 7. 6. 2004 (Az.: 1 B 11/04) den Ausschluss eines Schülers vom Unterricht für drei Monate für rechtmäßig erklärt, der in der Schule Drogengeschäfte angebahnt und Mitschüler animiert hatte, Rauschmittel in der Schule zu vertreiben. Das Gericht sah in diesen Handlungen eine Gefährdung anderer Mitschüler, weshalb es den zeitweiligen Ausschluss vom Unterricht bis zum Höchstmaß als rechtmäßig ansah.

- In ähnlicher Weise begründete der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 28. 4. 2003 (Az.: 7 ZB 02.2230) sowie das OVG Nordrhein-Westfalen in seinem Beschluss vom 22. 12. 1999 (Az.: 19 B 2086/99) die verhängten Ordnungsmaßnahmen der sofortigen Schulentlassung wegen Rauschmittelverkaufs in der Schule.
- Im Gegensatz dazu hat das VG Osnabrück in seinem Beschluss vom 9. 5. 2005 (Az.: 1 B 26/05) auf die Verhältnismäßigkeit einer Ordnungsmaßnahme hingewiesen und die Zuweisung an eine andere Schule der gleichen Schulart für nicht angemessen erklärt. Die betroffenen Schüler hatten auf einer Abschlussfahrt der zehnten Klasse mit Wodka gemischte Apfelschorle und Marihuana für den eigenen Verbrauch dabei. Da keine Weitergabe der Rauschmittel beabsichtigt war und auch nicht erfolgte, sah das Gericht den Schulverweis als unverhältnismäßig an. Den Schülern sei es in der verbleibenden Zeit bis zur Prüfung kaum möglich, sich so in die Art der Kenntnisvermittlung durch die Fachlehrer und den Lernstand der neuen Klasse einzuarbeiten wie an der bisherigen Schule, dass ein ihrem Leistungsstand und Leistungsfähigkeit entsprechendes Prüfungsergebnis möglich sei. Dagegen sei es der Schule nicht unzumutbar, die Schüler für die kurze Zeit bis zum Abschluss weiterhin zu beschulen. Etwas anderes gelte allerdings, wenn die Verfehlung in einem Schuljahr erfolge, das nicht zum Abschluss führe.

Auch die ältere Rechtsprechung zeigt, dass die Verhängung von schulrechtlichen Maßnahmen immer von den Umständen des Einzelfalles abhängig ist.

■ So hat das OVG Koblenz in einem Beschluss vom 7. 2. 1996 (Az.: 2 B 10106/96) den sofortigen Ausschluss eines Schülers von der Schule für rechtmäßig erklärt, der im Umfeld der Schule Haschisch konsumiert und Kontakte zwischen Mitschülern und der Rauschgiftszene hergestellt hatte. Das Gericht sah es als zulässig an, den Schulausschluss ohne vorherige Androhung auszusprechen, auch wenn die Drogen nicht unmittelbar in der Schule konsumiert oder abgegeben worden seien, da es ausreichend sei, wenn die Betätigung in der Rauschgiftszene in den schulischen Bereich hineinreiche und im konkreten Fall die Annahme gerechtfertigt sei, dass die Androhung des Schulauschlusses den Schüler nicht so nachhaltig beeindrucken werde, dass er sein gefährliches Tun künftig unterlassen werde.



- Dasselbe Gericht bestätigte mit Beschluss vom 7. 5. 1996 (Az.: 2 B 11101/96) auch den Ausschluss einer Schülerin, die mehrfach Cannabis konsumiert und in ihrer Schule mit Rauschgift gehandelt hatte. Nach Ansicht des Gerichts beeinträchtige der Rauschmittelkonsum und -vertrieb an Schulen den Erziehungsauftrag der Schule als auch die Sicherheit der Mitschüler in ganz erheblichem Maße, sodass die Schule gehalten sei, diese Gefahren von den Schülern abzuwenden und sie ihnen in eindringlicher Weise deutlich zu machen.
- Ähnlich argumentierte das OVG Niedersachsen in seinem Beschluss vom 12. 2. 1998 (Az.: 13 M 771/98). Obwohl der Schüler in diesem Fall die Drogen nur außerhalb des Schulgeländes an seine Mitschüler verteilt hatte, war das Gericht der Auffassung, ein Schulausschluss sei rechtmäßig, da der Pflichtverstoß in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schulbetrieb begangen worden sei. Es sei dabei unerheblich, ob dies auf dem Schulgelände geschehen sei oder anderswo.
- Das VG Darmstadt hat in einer Entscheidung vom 27. 1. 1998 (Az.: 7 G 21/98) ebenfalls den Ausschluss eines Schüler aus der Schule für rechtmäßig angesehen, der Drogen in und an der Schule verkaufte. Der Umstand, dass der Schüler kurz vor der Realschulabschlussprüfung stand, rechtfertigte nach Auffassung des Gerichts nicht den Verbleib des Schülers an seiner bisherigen Schule. Um der Gefahr der Abgabe von Drogen zu begegnen, seien die schulischen Kontaktmöglichkeiten von Schülern, die der Rauschgiftszene zuzuordnen seien, selbst dann dauerhaft zu unterbinden, wenn diese bei dem weiteren

- Besuch einer anderen Schule mit beträchtlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hätten.
- Im Gegensatz dazu hat das OVG Berlin mit Beschluss vom 30. 5. 1997 (Az.: 7 S 33/97) den Schulausschluss eines Schülers aufgehoben, gegen den bisher keine Ordnungsmaßnahmen verhängt worden waren und der zwei als Haschischkonsumenten bekannten Mitschülern insgesamt 4,5 Gramm Haschisch verkauft hatte. Nach Ansicht des OVG war dieser Fall kein "typischer Drogendeal". Der Schüler habe nur eine geringe kriminelle Energie, weshalb dem Schulausschluss zunächst eine Androhung hätte vorausgehen müssen.
- Ähnlich hat das OIG Hamm in seinem Urteil vom 29, 1, 1997 (Az.: 11 U 37/96), in dem es um Schadenersatzansprüche eines von der Schule verwiesenen Schülers ging, deutlich gemacht, dass vor einem beabsichtigten Schulausschluss dieser dem Schüler in der Regel anzudrohen sei und dies nur bei Vorliegen einer schweren Gefährdung oder bei gewalttätigem Handeln entbehrlich sei. Ferner müsse die Schule, sofern sie einen Schüler ohne vorherige Androhung unter Sofortvollzug von der Schule ausschließen wolle, diese Maßnahme zeitnah zu der Pflichtverletzung aussprechen, andernfalls versto-Be sie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Im zu entscheidenden Fall hatte die Schule ca. 11/2 Jahre auf den Haschischkonsum und -handel eines Schülers ausschließlich mit pädagogischen Maßnahmen (z.B. Ermahnungen) reagiert, ihn dann aber plötzlich, ohne vorherige Androhung von der Schule ausgeschlossen.

Konsequenzen aus den Urteilen für die Schule

In der Tendenz wird aus den Urteilen folgendes deutlich: bei drogenauffälligen Schülern ist eine nachhaltige **sofortige Reaktion** unverzichtbar,

- um eine Nachahmungswirkung bei anderen Schülern sofort zu unterbinden und
- um zu verdeutlichen, dass die Schule Drogenbesitz und -handel unter keinen Umständen toleriert.

Kein Recht auf Rausch!

Auch für Schüler gibt es kein "Recht auf Rausch" (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. 3. 1994). Ein Verstoß gegen § 51 Abs. 6 Satz 1 ThürSchulG bzw. eine Gefährdung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und der Gesundheit von Mitschülern wird beim Umgang mit Drogen an der Schule, gleich welcher Art und Menge, immer gegeben sein.

Reaktion auf den Einzelfall

Die Art der schulrechtlichen Maßnahme ist abhängig vom konkreten Einzelfall, wobei auch **pädagogische und psychologische Aspekte** eine Rolle spielen. Nicht in jedem Fall ist daher ein Ausschluss vom Unterricht oder die Zuweisung an eine andere Schule angebracht. Von Bedeutung sind dabei die Umstände des jeweiligen Sachverhaltes, also u. a.:

- Art und Menge des gefundenen Betäubungsmittels,
- erstmaliger Kontakt des Schülers mit Drogen oder bereits mehrere Auffälligkeiten,
- Selbst und/oder Fremdgefährdung,
- Alleinkonsum oder Abgabe an und dadurch Gefährdung von Mitschülern.

Wichtig:

Schulrechtliche Maßnahmen können sowohl neben strafrechtlichen Maßnahmen ergriffen werden, als auch in den Fällen, in denen keine Strafbarkeit nach dem BtMG vorliegt oder in denen von einer Bestrafung abgesehen wird.

Beispiel:

Der 15-jährige Arthur erscheint zum Sportunterricht mit einem T-Shirt, auf dem ein großes Cannabis-Blatt abgebildet ist und die Aufschrift "Smoke Columbian". Der Schüler weigert sich, das T-Shirt auszuziehen.

Verleitung zum Drogenkonsum

Eine Strafbarkeit ist hier nach § 29 Abs. 1 Nr. 10 und 12 BtMG gegeben, da die Verleitung zum Drogenkonsum und die öffentliche Aufforderung zum Verbrauch von Drogen unter Strafe steht, wobei § 29 Abs. 1 Nr. 12 BtMG ein vorsätzliches Handeln des Schülers erfordert (Wissen und Wollen der Aufforderung zum Drogenverbrauch).

Eine schulische Reaktion ist notwendig, wobei zunächst an pädagogische Maßnahmen zu denken ist, z.B.:

- aufklärendes Gespräch im Klassenverband,
- Gespräch mit den Erziehungs-/Sorgeberechtigten,
- Aufforderung, das T-Shirt "links umgedreht" zu tragen, sofern keine Ersatzkleidung zur Verfügung steht.

Die Aussprache einer Ordnungsmaßnahme wäre, zumindest wenn es sich um das erstmalige Tragen des T-Shirts in der Schule handelt, wohl unverhältnismäßig. Sofern das T-Shirt bereits einmal getragen wurde und durch Lehrer oder Schulleitung die Aufforderung ergangen ist, dies künftig zu unterlassen, ist ein Klassenleiteroder Schulleiterverweis aber durchaus angemessen.

Weiteres Beispiel:

Die 16-jährige Bella verkauft an Mitschüler in Stannioltütchen verpackten Puderzucker als Kokain. Die Schulleitung erlässt daraufhin als Ordnungsmaßnahme einen strengen Verweis durch den Schulleiter.

Pseudodrogen

Nach § 29 Abs. 6 BtMG ist auch das Handeltreiben, Abgeben und Veräußern von sog. **Pseudodrogen** strafbar, wenn der Abnehmer tatsächlich glaubt, dass es sich um echte Drogen handelt. Falls der Abnehmer dies durchschaut hat oder aber das Angebot nicht angenommen hat, liegt immerhin ein Versuch vor, der zwar strafrechtlich nicht erfasst ist, aber schulrechtliche Maßnahmen durchaus rechtfertigen kann.

4 Verhalten bei Drogenbesitz

Bei der Aufdeckung von Drogenmissbrauch an Schulen entsteht häufig das Problem des korrekten, sprich rechtmäßigen Umgangs der Schulleitung bzw. der Lehrkräfte bei der **Suche nach Drogen** bzw. mit dann tatsächlich **aufgefundenen Drogen**.

Beispiel:

Der 14-jährige Chris kommt morgens auffallend gut gelaunt in den Unterricht. Er setzt sich und ist für den Rest des Vormittags nicht mehr ansprechbar. Der Schulleiter durchsucht sofort den Rucksack des Schülers und findet 4 Gramm Marihuana.

Hier liegt eine Strafbarkeit des Schülers nach § 29 BtMG vor, auch wenn die Staatsanwaltschaft möglicherweise nach § 31a BtMG wegen Besitzes lediglich einer geringen Menge zum Eigenverbrauch von einer Strafverfolgung absieht. Eine schulordnungsrechtliche Maßnahme ist davon jedoch unabhängig.

Taschenkontrolle

Problematisch ist allerdings die Durchsuchung von mitgeführten Taschen und Kleidungsstücken. Eine gesetzliche Befugnisnorm für Schulleiter und Lehrkräfte zur Durchführung von solchen Kontrollen gibt es nicht. Diese besteht in Form des § 102 StPO bei einem entsprechenden Verdacht nur für die Polizei oder die Staatsanwaltschaft.

Einverständniserklärung

Wichtig:

Für Schulleiter und Lehrkräfte ist eine Durchsuchung nur dann zulässig, wenn der Schüler einwilligt. Es empfiehlt sich insoweit, vorab (z.B. zum Schuljahresbeginn) eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler einzuholen.

Wenn eine solche Erklärung abgegeben wurde, ist dies jedoch kein Freibrief für jedwede Kontrolle. Es ist vielmehr immer der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** zu beachten, d. h. Durchsuchungen dürfen trotzdem nur bei begründetem Verdacht, nicht aber willkürlich (z. B. Stichproben zur Abschreckung) durchgeführt werden. Die Erklärung ist jederzeit widerrufbar.

Wichtig:

Sofern keine Einverständniserklärung gegeben wird, ist eine Durchsuchung grundsätzlich unzulässig und es muss im Einzelfall überlegt werden, inwiefern die Polizei eingeschaltet werden soll.

Wegnahme von Drogen

Im Übrigen ist die Wegnahme von mitgeführten Drogen durch Schulleiter oder Lehrkräfte – sofern sie also nicht eine Durchsuchung voraussetzt (z.B. Drogen liegen auf Schülerbank; Lehrer überrascht Schüler beim Hantieren mit Drogenpäckchen) – durch § 51 Abs. 6 ThürSchulG gedeckt. Nach dieser Vorschrift ist die Schule befugt, Schülern Gegenstände, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören, wegzunehmen. Zu solchen Gegenständen zählen auch Drogen.

5 Umgang mit weggenommenen oder gefundenen Drogen

Drogenfund - was nun?

Bei der **Wegnahme** von Drogen taucht jedoch unmittelbar ein weiteres gravierendes Problem auf, nämlich die mögliche **Strafbarkeit der Schulleiter oder Lehrkräfte** selbst. Denn in dem An-Sich-Nehmen der Drogen könnte ein "Sich-Verschaffen" oder "Besitz" im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BtMG liegen.

Abgabe bei Polizei/Apotheker

Die Rechtsprechung verneint (mit unterschiedlicher Begründung) eine Strafbarkeit dann, wenn das An-Sich-Nehmen des Betäubungsmittels ausschließlich zu dem Zweck erfolgt, einen Konsum von Drogen durch anvertraute Personen zu unterbinden und die Drogen bei der Polizei oder bei einem zugelassenen Apotheker abzugeben bzw. sie unmittelbar zu vernichten. Mit diesem Verhalten wird ja gerade dem Schutzzweck des BtMG gedient. Jeder zugelassene **Apotheker** ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 1e BtMG berechtigt, Betäubungsmittel zur Untersuchung und Vernichtung entgegenzunehmen.

Das OlG Hamm (Beschluss v. 10. 7. 2000, Az.: 2 Ss 547/00) hat in einem Fall entschieden, dass durch das An-Sich-Nehmen und Einstecken von Heroin-Briefchen, die der Angeklagte seinem Bruder weggenommen hatte, um dessen Konsum zu verhindern und um sie alsbald zu vernichten, zwar ein tatsächliches und von eigener Verfügungsgewalt gekennzeichnetes Herrschaftsverhältnis über das Betäubungsmittel erlangt sei, dieses sei aber nicht auf nennenswerte Dauer angelegt gewesen und beruhe nicht auf einem Besitzwillen in dem Sinne, sich die Möglichkeit ungehinderter Einwirkung auf das Heroin zu erhalten, sodass keine Strafbarkeit gegeben sei (vergl. auch OLG Zweibrücken, Beschluss v. 16. 7. 1982, Az.: 1 Ss 171/81).

Beispiel:

Der Schulleiter entdeckt am Freitag bei der 16-jährigen Daisy mehrere Päckchen mit insgesamt 30 Gramm Haschisch und nimmt sie ihr weg. Er lässt die Päckchen über das Wochenende in seinem Dienstzimmer liegen, da er am Montag mit dem Kollegium das weitere Vorgehen beraten will. Am Freitagnachmittag entdeckt die Reinigungskraft die Päckchen, nimmt sie an sich und macht sich ein "schönes Wochenende" damit.

Die Wegnahme der Drogen durch den Schulleiter ist durch § 51 Abs. 6 ThürSchulG gedeckt. Problematisch ist sein weiteres Vorgehen.

Sofern die weggenommenen Drogen nicht sofort an die Polizei oder einen zugelassenen Apotheker übergeben werden können, sind sie so zu verwahren, dass ein Zugriff anderer Personen ausgeschlossen ist, z.B. indem sie in einem Tresor weggeschlossen werden. Andernfalls kann, wie im obigen Beispielsfall, eine Strafbarkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 BtMG wegen fahrlässigen Inverkehrbringens von Drogen gegeben sein. "Inverkehrbringen" liegt bereits dann vor, wenn eine andere Person die Möglichkeit erhält, die Drogen an sich zu nehmen.

Vernichtung von Drogen – strafbar?

Will der Schulleiter oder ein Lehrer die Drogen selbst vernichten oder sollen die Drogen zwecks Vernichtung durch die Schule bei einem zugelassenen Apotheker abgegeben werden, kann das Problem der **Strafvereitelung** (§ 258 StGB) auftreten. Nach § 258 StGB macht sich nämlich unter anderem strafbar, wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, dass ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft wird. Durch Vernichtung der Drogen wird verhindert, dass der Schüler wegen dieses Drogenbesitzes strafrechtlich verfolgt wird. Von einigen Staatsanwälten wird dies als Strafvereitelung gewertet.

Polizeiliche Ermittlungen

Werden die Drogen an die **Polizei** übergeben, so hat das zur Folge, dass die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft von Amts wegen Ermittlungen einleiten wird; hierzu ist sie verpflichtet. BtMG-Delikte sind sog. **Offizialdelikte**. Hinsichtlich der Aussagepflicht gegenüber der Polizei, Staatsanwaltschaft und den Gerichten wird auf **Kapitel A 4.3** verwiesen.

Fürsorgepflichten gegenüber Schülern mit Drogenproblemen

Hilfe durch die Schule

Neben der Frage der strafrechtlichen und schulordnungsrechtlichen Reaktion auf festgestellte Drogenkontakte von Schülern stellt sich in wohl allen Fällen auch die Frage nach **Hilfspflichten** der Schule für die betroffenen Schüler.

Beispiel:

Nach der großen Pause sitzt der 15-jährige Erik mit glasigen Augen und geweiteten Pupillen, kaltem Schweiß auf der Stirn, den Körper vornübergebeugt, in einer Ecke des Pausenhofes. Er ist nicht ansprechbar und nicht in der Lage allein aufzustehen. Ein vorbeikommender Lehrer, der dies bemerkt, hat bereits Unterrichtsschluss und möchte schnell nach Hause. Er überlässt den Schüler sich selbst und informiert auch niemanden. Eine halbe Stunde später wird der Schüler gefunden, bewusstlos ins Krankenhaus gebracht und verstirbt wenig später. Wäre er eher in ärztliche Behandlung gekommen, hätte er überlebt.

Und ein weiteres Beispiel:

Auf einer Klassenfahrt in Holland hört der begleitende Klassenlehrer, wie die Schülerinnen Fanny, Gerda und Hanna vereinbaren, sich Haschisch zu besorgen. Dies tun sie auch und lassen am Abend dann in fröhlicher Runde die "Pfeife kreisen". Der Klassenlehrer sieht dies, erinnert sich an seine eigene Jugend und unternimmt nichts.

Schulleitung und Lehrer haben eine **Aufsichts- und Fürsorge- pflicht** gegenüber den ihnen im Rahmen des Schulverhältnisses anvertrauten Schülern (§§ 29 Abs. 2 und 48 ThürSchulO, § 27 Abs. 2 ThürASObbS).

Zu den Pflichten der Schule gehört es dabei unter anderem, die ihr anvertrauten Schüler vor körperlichen und materiellen Schäden zu bewahren sowie zu verhindern, dass Schüler Straftaten begehen oder einem Dritten Schaden zufügen.

Im Unterschied zu Verstößen gegen strafrechtliche Vorschriften durch aktives Tun ist eine Verantwortung wegen bloßem Nichtstun (Unterlassen) dann gegeben, wenn nicht nur eine sittlich-moralische, sondern auch eine rechtliche Pflicht zum Handeln besteht (sog. Garantenpflicht nach § 13 StGB) und die physisch-reale Möglichkeit gegeben ist, die erforderliche Rettungshandlung vorzunehmen oder gegebenenfalls mithilfe Dritter zu veranlassen. Erkennt also ein Lehrer eine Gefahrenlage für einen Schüler, unternimmt jedoch nichts zur Schadensabwendung, so kann er sich dadurch nicht nur wegen unterlassener Hilfeleistung, sondern z.B. auch wegen Körperverletzung durch Unterlassen strafbar machen.

Besondere Pflicht des Lehrers

In den beiden Beispielsfällen ist der Lehrer jeweils Garant für die Abwendung des Todes bzw. der Körperverletzung. Dabei ist es im ersten Fall unbedeutend, ob der Schüler zur Klasse des vorbeikommenden Lehrers gehörte. Auch wer nicht konkret zur Aufsichtsführung eingeteilt ist, hat aufgrund seiner Stellung als Lehrer die Pflicht, Schaden von einem Schüler abzuwenden.

Die zur Schadensabwendung zu ergreifende Maßnahme hängt von der konkreten Sachlage im Einzelfall ab. Im zweiten Beispielsfall musste der Klassenlehrer den Erwerb und Konsum des Rauschmittels verhindern, während im ersten Beispiel das Herbeirufen eines Arztes oder Rettungswagens geboten war.

Bei festgestelltem Drogenmissbrauch oder einem entsprechenden begründeten Verdacht ist in jedem Fall auch das Gespräch mit den Eltern zu suchen, um gegebenenfalls Hilfen anbieten oder vermitteln zu können.

7 Informationspflichten gegenüber den Eltern

Die Sorgeberechtigten haben auf Grund ihres **Elternrechts** aus Art. 6 Abs. 2 GG einen Anspruch darauf, über die Situation ihres Kindes in der Schule umfassend informiert zu werden. Dazu gehört auch die Mitteilung über seine sozialen und psychischen Probleme, zumal die Sorgeberechtigten oftmals nur so in der Lage sind, ihrer Erziehungsaufgabe gerecht zu werden (§ 31 Thür-SchulG).

Bei **volljährigen Schülern** bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres besteht gemäß § 31 Abs. 3 ThürSchulG eine Informationspflicht der Schule gegenüber den Eltern, sofern der Schüler dem nicht generell oder im Einzelfall widersprochen hat.

Gegenüber den Sorgeberechtigten von **minderjährigen Schülern** gilt die Verschwiegenheitspflicht (siehe **Kapitel A 4.3**) grundsätzlich nicht. Lediglich in besonders gelagerten Ausnahmefällen ist die Schule von ihrer **Informationspflicht** gegenüber den Eltern befreit, nämlich dann, wenn durch die Information Reaktionen der Sorgeberechtigten ausgelöst würden, die im Interesse des Schülers nicht zu verantworten wären (z. B. Gefahr der Kindesmisshandlung, Beeinträchtigung des Heilerfolgs bei Drogensucht). Wenn also konkrete Tatsachen vorliegen, die eine unmittelbare und gegenwärtige Gefahr einer körperlichen oder seelischen Schädigung des Schülers wahrscheinlich machen, besteht ausnahmsweise keine Informationspflicht der Schule gegenüber den Eltern.



8 Alkohol und Rauchen

Ebenso wie der Umgang mit illegalen Drogen ist Schülern auch der Besitz, Handel und Genuss von **Alkohol** sowie das **Rauchen** innerhalb der Schulanlage untersagt (§§ 47 Abs. 2 S. 1, 51 Abs. 6 S. 1 ThürSchulG).

Hinsichtlich des Rauchverbots in der Schule sah § 51 Abs. 6 S. 1 2. Halbsatz ThürSchulG ursprünglich für Schüler über 16 Jahre eine Lockerung dergestalt vor, dass der Schulleiter auf Beschluss der Schulkonferenz diesen Schülern das Rauchen an besonders dafür ausgewiesenen Bereichen auf dem Schulgelände gestatten konnte.

Dies wurde durch die Neuregelung der §§ 47 und 51 Thür-SchulG durch das Gesetz vom 4. 4. 2007 geändert. Nunmehr ist das **Rauchen** im Schulgebäude und auf dem Schulgelände **gänzlich untersagt**. Lediglich in Wohnräumen (z. B. Hausmeisterwohnung), die sich auf dem Schulgelände befinden, darf geraucht werden (§ 47 Abs. 2 S. 2 ThürSchulG).

Ausweitung des Rauchverbots

Durch eine entsprechende Regelung in der Hausordnung der Schule oder eine Einzelweisung des Schulleiters oder Lehrers kann dieses Rauchverbot auch auf schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes ausgedehnt werden.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Aufklärung über Risiken des Rauchens zu den ständigen Aufgaben der Schule gehört. Diese Aufklärung erfolgt fächerübergreifend vorrangig im Rahmen des Aufgabengebiets der schulischen Gesundheitsförderung.

Ein Verstoß gegen die §§ 47 Abs. 2 S. 1 und 51 Abs. 6 S. 1 Thür-SchulG kann ebenso wie ein Verstoß gegen die Hausordnung oder die Einzelweisung mit schulordnungsrechtlichen Maßnahmen (pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen) geahndet werden.

Allgemeine gesetzliche Grundlagen

Grundlage für das Verbot des Alkoholkonsums und des Rauchens sind die allgemeinen Vorschriften des **Jugendschutzgesetzes** (JuSchG) und des Thüringer Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (**Thüringer Nichtraucherschutzgesetz** – ThürNRSchutzG).

So dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder (unter 14 Jahren) oder Jugendliche (zwischen 14 und 18 Jahren) nicht abgegeben oder ihnen der Verzehr gestattet werden. Andere alkoholische Getränke dürfen nur an Jugendliche über 16 Jahren abgegeben werden, an Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren ausnahmsweise dann, wenn sie sich in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person befinden.

In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke grundsätzlich nicht in Automaten angeboten werden, außer wenn die Automaten an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt sind oder durch technische Vorrichtungen oder Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche die Getränke nicht entnehmen können (§ 9 JuSchG).

Ebenso dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben werden, noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

Tabakwaren dürfen in der Öffentlichkeit auch nicht in Automaten angeboten werden, außer wenn die Automaten an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt sind oder durch technische Vorrichtungen oder Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche die Tabakwaren nicht entnehmen können (§ 10 JuSchG).

Wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender gegen die o. g. Bestimmungen des JuSchG verstößt, handelt ordnungswidrig. Allerdings begeht nur er die **Ordnungswidrigkeit**, nicht auch der Jugendliche (§ 28 JuSchG).

9 Weitere Informationen

Adressen von Ansprechpartnern und **Beratungsstellen** sowie weiterführende **Literaturhinweise** und **Download-Angebote** für Lehrer und Eltern zum Thema sowie Übersichten der am häufigsten konsumierten Drogen, ihr Aussehen und ihre Wirkungsweise sind unter anderem zu finden bei:

- "Cannabis", "Ecstasy", Broschüren, sowie weitere Informationsmaterialien u.a. "Lehrerbegleitheft für das Hausaufgabenheft 2009/2010" der Thüringer Koordinierungsstelle Suchtprävention (TKS) (Hrsg.), Arndtstraße 1, 99096 Erfurt;
- "Sehn-Sucht", Broschüre des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (Hrsg.);
- "Wie schützen Sie Ihr Kind vor Drogen?", Broschüre des Innenministeriums Baden-Württemberg im Auftrag der Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder; beides erhältlich beim Landeskriminalamt Thüringen, PPA-Prävention, Am Schwemmbach 69, 99099 Erfurt
- "Suchtprävention Handreichungen für Pädagogen und Eltern" Materialien Heft 34 des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (Thillm)
- "Rechtliche Aspekte zur Suchtproblematik und Prävention", Thüringer Koordinierungsstelle Suchtprävention (TKS) (Hrsg.), 2002
- "Wegweiser Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe 2000", Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
- Kinder- und Jugendschutz in Thüringen Broschüre des Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, auch als PDF-Datei unter www.thueringen.de/de/tmsfg/

Internetquellen:

- Musikszenenprojekt Drogerie: www.drogerie-projekt.de
- Thüringer Koordinierungsstelle Suchtprävention: www.tks-tkg.de
- Polizeiliche Kriminalprävention: www.polizei.propk.de
- Interdisziplinäres Drogenlexikon mit Drogen-Linkliste: www.drogen-wissen.de
- Schulisches Präventionsprojekt für Lehrer und Eltern der AOK, des TMBWK, des Landeskriminalamtes Thüringen, der Thüringer Koordinierungsstelle Suchtprävention mit Unterstützung des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit: www.lebenslust-statt-drogenfrust.de
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: www.bzga.de
- Internetseite der Informationszentrale gegen Vergiftungen der Universität Bonn:
 - www.meb.uni-bonn.de/giftzentrale/dhsidx.html



1 Der Begriff "Extremismus"

Was ist Extremismus?

Der Begriff "Extremismus" findet sich nicht im Grundgesetz; er ist kein Rechtsbegriff, der für sich allein juristische Konsequenzen zur Folge hätte. Inhaltlich bezieht er sich jedoch auf die freiheitliche demokratische Grundordnung. Das Grundgesetz enthält Vorschriften, die den Bestandsschutz der Demokratie gegen verfasungsfeindliche Bestrebungen (von rechts oder links, religiös oder anderweitig motiviert) gewährleisten sollen.

Verfassungsschutzbericht

Nach dem Verständnis der Verfassungsschutzbehörden gelten als extremistisch solche Bestrebungen, die den demokratischen Rechtsstaat mit seinen konstitutiven Prinzipien ablehnen. Regelmäßig legen das Bundesinnenministerium sowie die meisten Innenministerien der Länder einen Verfassungsschutzbericht vor, in welchem die Erkenntnisse der Verfassungsschutzämter unter anderem über rechts- und linksextremistische Bestrebungen zusammengefasst werden.¹

Typische Delikte im Bereich des Extremismus

Wenn es vor dem Hintergrund einer solchen extremistischen Einstellung zu Straftaten kommt, so handelt es sich häufig um Gewaltdelikte, welche schon als solche, also auch ohne extremistische Beweggründe unter Strafe gestellt sind. Die politische, ideologische oder religiöse Motivation ist für die Frage, ob eine strafbare Körperverletzung vorliegt, zunächst unerheblich. Daneben gibt es jedoch auch Strafnormen, die sich gerade auf die extremistische Einstellung beziehen. Hier wird nicht die Einstellung selbst unter Strafe gestellt, sondern vielmehr Handlungen, durch die eine solche Einstellung nach außen getragen wird.

Diese Strafnormen unterscheiden im Wesentlichen nicht explizit zwischen Rechts- und Linksextremismus bzw. anderen Formen des Extremismus; sie sollen vor allem die Menschenwürde aller Staatsbürger schützen. Die Ideologie des Rechtsextremismus lehnt jedoch gerade die Gleichwertigkeit aller Menschen ab. Hinzu kommt die Tatsache, dass – unter anderem aufgrund der geschichtlichen Bedeutung des Rechtsextremismus – in diesem Bereich die Verwendung von Symbolen und Kennzeichen besonders verbreitet ist. Daher kommen diese Strafvorschriften hauptsächlich im Bereich des Rechtsextremismus zur Anwendung. In diesem Kapitel werden unter Punkt 2 einige dieser speziellen (und allgemein nicht so bekannten) Strafnormen dargestellt.

¹ Der Verfassungsschutzbericht des Thüringer Innenministeriums kann unter der Adresse http://www.verfassungsschutz.thueringen.de abgerufen werden.

2 Vorschriften des Strafgesetzbuchs

2.1 Propagandadelikte der §§86 und 86a StGB

Das Wort "Propagandadelikte" bezeichnet das

- Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und das
- Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB).

2.1.1 Verfassungswidrige Organisationen

Verfassungswidrig ist eine Organisation, wenn sie verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, d.h.

- eine Ausrichtung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland oder
- eine Ausrichtung gegen den Gedanken der Völkerverständigung hat.

Solche extremistischen Parteien, Vereine oder Gruppierungen können verboten werden. Allerdings muss die verfassungsfeindliche Ausrichtung ausdrücklich nachgewiesen sein.

Beispiele:

- Blood & Honour
- Kameradschaft Sturm 34
- Skinheads Sächsische Schweiz

Hinweis:

Weitere ständig aktualisierte Informationen unter www.nachschlagewerk.thueringen.de -"information gegen rechts"

2.1.2 Propagandamittel

Symbole

Der Bereich der §§ 86 und 86a StGB umfasst optische oder akustische, körperliche und nichtkörperliche Erkennungszeichen oder Symbole dieser Organisationen (wie z.B. Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen, Lieder und Grußformen). So erfüllt eine Abbildung des Hakenkreuzes regelmäßig den Straftatbestand des § 86a StGB.

Gleichfalls vom Gesetz erfasst sind ausdrücklich auch Symbole etc., die den oben Genannten zum Verwechseln ähnlich sind, wie z.B. die Abbildung des Hakenkreuzes seitenverkehrt, bogenförmig oder leicht verändert. Auf den Bekanntheitsgrad des "Originals" als Symbol einer verfassungswidrigen Organisation kommt es dabei nicht an (Beschluss des BGH vom 31. 7. 2002, Az: 3 StR 495/01).

■ Hinweis:

Eine Zusammenstellung dieser Kennzeichen befindet sich ebenfalls auf der zuvor genannten Internetseite.

Parolen und Kampflieder

Nichtkörperliche, symbolträchtige Kennzeichen sind insbesondere:

- Parolen:
 - "Sieg Heil"
 - "Sieg und Heil für Deutschland"
 - "Mit deutschem Gruß"
 - "Heil Hitler" (Grußform auch wortlos mit ausgestrecktem rechten Arm)
 - "Kühnen-Gruß" (schräg nach vorn gestreckter rechter Arm, mit abgespreiztem Daumen, Zeigefinger und Mittelfinger)
 - "Meine Ehre heißt Treue" Losung der SS
 - "Blut und Ehre" Wappenspruch der Hitlerjugend
 - "Deutschland erwache" Losung der SA
 - "Ein Volk, ein Reich, ein Führer" Losung der NSDAP

Kampflieder der nationalsozialistischen Bewegung im Dritten Reich:

"Horst-Wessel-Lied" – Kampflied der SA (Strafbar auch bei Abspielen ohne oder mit anderem Text, da das von Horst Wessel verfasste Marschlied von der nationalsozialistischen Reichsregierung zur "zweiten Nationalhymne" bestimmt wurde)

"Vorwärts! Vorwärts!" - Lied der Hitlerjugend

"Es zittern die morschen Knochen" – Liedgut der NSDAP

"Es stehet in Deutschland" - Kampflied der SA

"Siehst du im Osten das Morgenrot?" – Liedgut der NSDAP

"Brüder in Zechen und Gruben" - Kampflied der NSDAP

2.1.3 Strafbares Handeln im Sinne der Vorschriften

Strafbar ist das:

- Verwenden,
- Verbreiten,
- Vorrätighalten,
- Herstellen von Propagandamitteln.

Verwenden von Kennzeichen

Verwenden bedeutet jeder Gebrauch, der das Kennzeichen optisch oder akustisch wahrnehmbar macht, also insbesondere das öffentliche Tragen, Zeigen, Ausstellen, Vorführen, Vorspielen, Ausrufen, Beschmieren usw.

Verbreiten von Kennzeichen

Verbreiten bedeutet das Überlassen an andere zur Weitergabe an beliebige Dritte. Hierunter fällt auch das öffentliche Zugänglichmachen.

Beispiele:

- Versendung einer SMS oder E-Mail mit entsprechendem Inhalt
- Anschlagen von entsprechenden Plakaten oder Postern
- Verteilen von entsprechenden Aufklebern
- Artikel entsprechenden Inhalts in Schülerzeitungen
- Verteilen von Flugblätter zur Mitgliederwerbung

Schulbereich als öffentlicher Raum

Wichtig:

Der Schulbereich fällt als Bereich eingeschränkter Öffentlichkeit hierunter; das Verwenden im engeren Klassenverband im Unterricht wäre somit auch strafbar, wenn Dritte außerhalb des Klassenraumes hierzu Wahrnehmungen treffen könnten. Das Verwenden von verbotenen Kennzeichen/Parolen in der unbeschränkten Öffentlichkeit, z. B. während einer Klassenfahrt, ist im Inland in jedem Fall strafbar.

Beispiele:

- Bemalen oder Besprühen von Wänden, Fassaden mit Hakenkreuzen oder einschlägigen Parolen
- Schüler trägt Anstecker oder Aufnäher mit nationalsozialistischen Symbolen an seiner Kleidung
- Schüler bemalt Federmappe oder sein Heft mit solchen Symbolen
- Schüler skandiert die Parole "Heil Hitler"
- Schüler zeigt offen seine diesbezügliche Tätowierung

Weitere Beispiele:

- Vor dem Schulgebäude, außerhalb des umzäunten Schulgeländes, verteilen zwei junge Männer offenkundig CDs an Schüler. In der Pause erfährt der Schulleiter, dass es sich hier offensichtlich um rechtsextremistische Musik-CDs (beispielsweise die sog. "Schulhof-CD" der NPD) handelt. Weitere Informationen zu den konkreten Inhalten erhält er nicht.
- In einer ähnlichen Fallkonstellation beobachtet ein Lehrer der Schule diesen Vorgang unmittelbar.
- In einer weiteren Fallkonstellation betreten die jungen Männer das Schulgelände.

In diesen Fällen sollte die Polizei/Staatsanwaltschaft sofort informiert werden. Sie prüft und entscheidet, ob möglicherweise ein strafrechtlicher Anfangsverdacht gegeben ist und strafprozessuale Maßnahmen einzuleiten sind. Letztendlich hat in allen Fällen des öffentlichen Abspielens oder Verbreitens von Tonträgern die Staatsanwaltschaft die endgültige Entscheidungskompetenz. Selbst wenn sich bei der Prüfung herausstellt, dass die Liedinhalte strafrechtlich nicht relevant sind, wirkt sich dies in keinem Fall negativ auf den Anzeigeerstatter aus. Bei Betreten des Schulgeländes kann der Schulleiter von seinem Hausrecht Gebrauch machen. Sollte der Verweisung vom Schulgelände nicht Folge geleistet werden, liegt ein strafbarer Hausfriedensbruch vor (§ 123 StGB).

Vorrätighalten von Kennzeichen

Vorrätighalten bezeichnet als sogenannte Vorbereitungshandlung den Besitz zum Zwecke der späteren Verwendung oder Verbreitung.

Herstellen von Kennzeichen

Herstellen bezeichnet als Vorbereitungshandlung vor allem das Verfassen, Drucken, Aufnehmen, Aufzeichnen, aber auch das Vervielfältigen.

Beispiele:

- Kopieren einer DVD und Brennen einer CD bzw. CD-ROM einschlägiger Musikgruppen
- Filmen oder Mitschnitt von Propagandaveranstaltungen
- Vervielfältigen von Flyern

Sozialadäquanz

Wichtig:

Eine Strafbarkeit nach § 86 Absatz 3 und § 86a Absatz 3 StGB ist nicht gegeben, wenn Propagandamittel oder Erkennungszeichen zu Zwecken der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Kunst, der Wissenschaft, Forschung oder Lehre verwendet werden (sog. "Sozialadäquanz"). Hierunter fällt ebenso die Berichterstattung und Dokumentation über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte.

Beispiele:

- Kritische Auseinandersetzung mit dem Buch "Mein Kampf"
- Vorführen von Filmmaterial über die Zeit des Nationalsozialismus im Unterricht
- Veranschaulichung mit Bildmaterial und Dokumenten

2.1.4 Nicht strafbare Symbole

Einerseits zählen hierzu Darstellungen, aus denen eine eindeutige Ablehnung der hinter den verbotenen Kennzeichen verborgenen Gesinnung zu entnehmen ist (durchgestrichenes Hakenkreuz; Männchen, das Hakenkreuz in Papierkorb wirft).

Andererseits wird zur Umgehung der Strafbarkeit häufig in der rechtsextremistischen Szene auf **verschlüsselte Symbole** usw. zurückgegriffen. Dabei werden beispielsweise alltägliche, gebräuchliche Ausdrucksweisen verwendet und ihnen so eine ideologische Bedeutung übergestülpt. Eine strafrechtliche Verfolgung scheidet hierbei in aller Regel aus.

Mit derartigen Symbolen als Erkennungszeichen werden jedoch die Einstellung des Verwenders bzw. dessen Zugehörigkeit zu einer extremistischen Szene deutlich.

Verbreitet ist vor allem das Tragen von Bekleidungsstücken bestimmter Marken, wie z.B.:

- Thor Steinar (diese Marke betont einen nordischen Hintergrund und ist derzeit bei den Rechtsextremisten sehr beliebt),
- Fred Perry (das Logo, der kleine Siegerkranz auf der Brustseite besteht aus "8+8 Blättern= 88= Hitlergruß"),
- CONSDAPLE (NSDAP erscheint komplett im Namen), das Tragen ist bereits als Straftat i. S. d. § 86a StGB in Brandenburg verurteilt worden.
- Pit Bull Underground wear,
- Alpha Industries,
- Schuhe der Marken New Balance ("N") und Doc Martens (insbesondere Springerstiefel).

Diese Marken können Indiz für eine rechtsgerichtete Gesinnung sein, einen zwingenden Schluss auf diese Gesinnung lassen sie nicht zu.

Darüber hinaus verwendet die Szene häufig interne Codes zur versteckten Kommunikation, z.B.:

- 18" (1. und 8. Buchstabe des Alphabets: AH für "Adolf Hitler"),
- "28" (BH für "Blood & Honour"- in Deutschland verbotene Organisation),
- "88" (HH für "Heil Hitler"),
- "198" (Sh für "Sieg heil"),
- "14 words" (14 Worte einer Parole des seit 1986 inhaftierten Amerikaners David Lane, deutsche Version: "Wir müssen den Fortbestand der arischen Rasse garantieren und die Zukunft weißer Kinder sicherstellen.").

Hinweis:

zu weiteren Dresscodes u. a. siehe Informationen auf der unter 2.1.1 aufgeführten Internetseite

§86 StGB - Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

- (1) Wer Propagandamittel
- einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
- einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
- einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen t\u00e4tig ist, oder
- 4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen, im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.
- (3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.
- (4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

§86a StGB - Verbreitung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird betraft, wer
- im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder
- Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.
- (2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
- (3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

2.2 Volksverhetzung (§130 StGB)

Bei der Vorschrift des § 130 StGB handelt es sich um ein sog. Äußerungsdelikt, d. h. es wird in einer von außen wahrnehmbaren Art und Weise zur Diskriminierung von Teilen der Bevölkerung aufgefordert. Die Tathandlungen richten sich gegen bestimmte Teile der Bevölkerung. Gemeint ist hiermit eine Personengruppe, die durch ein gemeinsames (äußeres oder inneres) Merkmal nicht nur vorübergehend verbunden ist.

Solche Merkmale können nationaler, religiöser, volkstümlicher oder anderer Art sein. Weiterhin muss diese Personengruppe Teil der inländischen Bevölkerung sein, d. h. tatsächlich in Deutschland leben.

Strafbares Handeln im Sinne der Vorschrift liegt vor bei:

a) Aufstacheln zum Hass

Beispiele:

- Behauptung "Juden betreiben die finanzielle Ausbeutung des deutschen Volkes"
- Verwendung der Parole "Jude verrecke"
- Darstellung von Asylbewerbern als "betrügerische Schmarotzer" oder als "Sozialparasiten"
- Anbringen von Aufklebern "Kauft nicht bei Juden"
- Äußerung "Ausländer sollte man vergasen wie die Juden"

b) Auffordern zu Gewalt- oder anderen Willkürmaßnahmen

Beispiele:

- Aufforderung zu Hetzjagden
- Aufforderung zum Ausschluss von öffentlichen Veranstaltungen

c) Beschimpfung, böswilligem Verächtlichmachen oder Verleumdung

Beschimpfen ist eine durch Form oder Inhalt besonders verletzende Äußerung der Missachtung.

Böswilliges Verächtlichmachen besteht in der Darstellung der Personengruppe als minderwertig, verachtenswert oder lebensunwürdig, was trotz Kenntnis des Unrechts aus bewusst feindlicher Gesinnung erfolgt.

Verleumden ist das Aufstellen und Verbreiten unwahrer Tatsachenbehauptungen, die das Ansehen der Personengruppe wider besseren Wissens herabsetzen.

Weitere Strafbarkeitsvoraussetzung ist, dass die zuletzt genannten Äußerungen (Beschimpfen, Verächtlichmachen oder Verleumden) die Menschenwürde anderer angreifen, indem z.B. die Personengruppe als unterwertige Menschen dargestellt werden, wie dies die obigen Beispiele verdeutlichen.

d) Öffentlichem Leugnen, Verharmlosen oder Billigen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen

Dies muss in besonderer Form, nämlich öffentlich (hierunter fällt auch die Schule) oder in einer Versammlung geschehen.

Beispiele:

- Bestreiten des systematischen Völkermords (sog. "Auschwitzlüge")
- Billigung der Judenvernichtung durch die Nationalsozialisten
- Verteilung eines Flugblatts mit der Behauptung
 - "Es hat niemals tschechische Zwangsarbeiter gegeben."

§130 StGB - Volksverhetzung

- (1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,
- zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
- die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird betraft, wer
- Schriften (§ 11 Abs. 3), die zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
 - a) verbreitet
 - b) öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
 - einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder
 - d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Buchstaben a bis c zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
- eine Darbietung des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk verbreitet.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird betraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.
- (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt-und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertiat.
- (5) Absatz 2 gilt auch für Schriften (§ 11 Abs. 3) des in Absatz 3 und 4 bezeichneten Inhalts.
- (6) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, und in den Fällen des Absatzes 3 und 4 gilt § 86 Abs. 3 entsprechend.

2.3 Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (§ 166 StGB)

Bei der Vorschrift des § 166 StGB handelt es sich ebenfalls um ein sog. Äußerungsdelikt.

Die Tathandlung richtet sich gegen

- den Inhalt von Bekenntnissen,
- Institutionen und organisatorische Formen, welche die Inhalte repräsentieren.

Dies betrifft im Wesentlichen Religionsgesellschaften (wie z.B. die christliche, moslemische oder jüdische Religionsgemeinschaft, aber auch anglikanische und griechisch-orthodoxe Kirche, Zeugen Jehovas, Baptisten u.a.) sowie deren konkrete Glaubenssätze von prägender Bedeutung.

Strafbares Handeln im Sinne der Vorschrift ist das Beschimpfen, das entweder öffentlich (gegenüber einer größeren Anzahl von Personen) oder durch Verbreiten von Schriften erfolgt.

Beschimpfen ist hierbei eine durch Form oder Inhalt besonders verletzende Äußerung der Missachtung; über das bloße Verspotten oder Lächerlichmachen hinaus ist hierbei der aggressive Charakter ausschlaggebend.

Ein Beispielsfall wäre die Darstellung eines an ein Kreuz genagelten Schweins im Internet oder auf einem T-Shirt.

§166 StGB - Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen

- (1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

3 Verstoß gegen das Waffengesetz

Das Waffengesetz unterscheidet einerseits verbotene Waffen (Anlage 2 Abschnitt 1 zum WaffG "Waffenliste") und andererseits Waffen, deren Erwerb ab 18 Jahren genehmigungsfrei ist (Anlage 2 Abschnitt 2 zum WaffG), wobei der Umgang mit solchen Waffen jedoch einer Erlaubnis bedarf ("kleiner Waffenschein").

Umgang mit Waffen bedeutet nach § 1 Absatz 3 WaffG insbesondere:

- den Erwerb.
- den Besitz,
- den Gebrauch und
- das Überlassen an andere Personen.

3.1 Verbotene Waffen

Dazu zählen:

- Schusswaffen und dazugehörige Ziel- und Sichteinrichtungen
- Hieb- und Stoßwaffen, die äußerlich einen anderen Gegenstand vortäuschen,
- Stahlruten, Totschläger und Schlagringe,
- Wurfsterne (sternförmige Scheiben, die zum Wurf auf ein Ziel bestimmt sind),
- "Molotow-Cocktails", d.h. Gegenstände, bei denen leicht entflammbare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann,
- Gegenstände mit Reiz- oder anderen Wirkstoffen ohne amtliche Zulassung,
- Elektroimpulsgeräte und ähnliche Geräte ohne amtliche Zulassung,
- Präzisionsschleudern,

- Gegenstände, die durch Drosseln gesundheitsschädigend wirken (z.B. Nun-Chakus, das sind zwei ca. 40 cm lange Holzstiele, die durch eine Kette oder eine Nylonschnur verbunden sind),
- Springmesser (die Klinge schnellt auf Knopf- oder Hebeldruck hervor und stellt sich fest),
- Fallmesser (die Klinge wird beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder eine Schleuderbewegung hervorgebracht und festgestellt). Gesetzliche Ausnahme: Legal sind Springmesser mit einer Klinge, die seitlich hervorspringt, nicht länger als 8,5 cm und nicht zweiseitig geschliffen ist.
- Faustmesser (feststehende Messer mit einem quer zur Klinge verlaufenden Griff),
- Butterflymesser (Faltmesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen) sowie
- Munition und Geschosse außer Leerhülsen.

3.2 Genehmigungsfreier Erwerb ab 18 Jahren und erlaubnispflichtiger Umgang

Zum Beispiel

Druckluft, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden und wenn dem Geschoss eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird (regelmäßig gekennzeichnet durch die nachfolgenden eingestanzten Symbole auf der Waffe),



Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit den gleichen Kennzeichen.

§1 Waff@ - Begriffsbestimmungen (Auszug)

- (1) Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Waffen sind
- Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und
- tragbare Gegenstände,
 - a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;
 - b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.
- (3) Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt.
- (4)

§ 2 WaffG - Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition, Waffenliste

- (1) Der Umgang mit Waffen oder Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 (Waffenliste) Abschnitt 2 zu diesem Gesetz genannt sind, bedarf der Erlaubnis.
- (3) Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 Abschnitt 1 zu diesem Gesetz genannt sind, ist verboten.
- (4) Waffen oder Munition, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist, sind in der Anlage 2 Abschnitt 1 und 2 genannt. Ferner sind in der Anlage 2 Abschnitt 3 die Waffen und Munition genannt, auf die dieses Gesetz ganz oder teilweise nicht anzuwenden ist.
- (5) Bestehen Zweifel darüber, ob ein Gegenstand von diesem Gesetz erfasst wird oder wie er nach Maßgabe der Begriffsbestimmungen in Anlage 1 Abschnitt 1 und 3 und der Anlage 2 einzustufen ist, so entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde. Antragsberechtigt sind
- Hersteller, Importeure, Erwerber oder Besitzer des Gegenstandes, soweit sie ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung nach Satz 1 glaubhaft machen können,
- die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sind vor der Entscheidung zu hören. Die Entscheidung ist für den Geltungsbereich dieses Gesetzes allgemein verbindlich. Sie ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.



93 WaffG - Umgang mit Waffen durch Kinder und Jugendliche

- Jugendliche dürfen im Rahmen eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses abweichend von § 2 Absatz 1 unter Aufsicht eines weisungsbefugten Wafenberechtigten mit Waffen oder Munition umgehen.
- (2) Jugendliche dürfen abweichend von § 2 Absatz 1 Umgang mit geprüften Reizstoffgeräten haben.
- (3) Die zuständige Behörde kann für Kinder und Jugendliche allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von Alterserfordernissen zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Wichtig:

Bei sämtlichen oben aufgeführten Delikten handelt es sich um sog. Offizialdelikte (siehe Kapitel A 4.2), das heißt, dass die Polizei oder Staatsanwaltschaft Ermittlungen von Amts wegen durchführt, sobald sie durch eine Mitteilung Kenntnis von entsprechenden Tatsachen erhält. Angesichts der Brisanz des Themas wird dabei grundsätzlich eine Anzeige zu erstatten sein; selbst bei Zweifeln, ob eine Waffe/ein Gegenstand verboten ist oder nicht. Dies hat auch zur Folge, dass die Waffen als Beweismittel körperlich zu übergeben sind und deshalb keinesfalls entsorgt werden dürfen.

Der Schulleiter kann zunächst, sofern die Polizei nicht sofort vor Ort erscheint, von seiner Ordnungsmöglichkeit nach § 51 Abs. 6 S. 2 ThürSchulG Gebrauch machen und Waffen sowie Gegenstände nach dem WaffG wegnehmen und sicherstellen. Dabei sind der vorübergehende Besitz und die sichere Verwahrung durch den Schulleiter gerechtfertigt, da er im Interesse einer störungsfreien Schulordnung und somit dem Schutzzweck des Waffengesetzes nicht zuwider handelt. (Siehe auch

Kapitel E 14)

Da bereits der Besitz der genannten Waffen strafbar ist, sind die Gegenstände bei der Polizei unverzüglich abzugeben.

Weiterführende Informationen sowie Hinweise zu Handlungsmöglichkeiten und Fortbildungsangeboten bieten:

- ThILLM (Hrsg.) (2001): Kooperationsprojekt Juregio. Materialien, Heft 57.
- ThILLM (Hrsg.) (2002): Rechtsextremismus, Antisemitismus, Gewalt Was Schule tun kann. Materialien, Heft 64.
- ThILLM (Hrsg.) (2009): Rechts- und Handlungssicherheit im Umgang mit Rechtsextremismus.
- Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.) (3. Auflage 2009): Rechtsextremistische Symbole und Kennzeichen ein Überblick.
- Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien:
 - www.thillm.de
- Landesstelle "Gewaltprävention": www.gemeinsam-gegen-gewalt.de
- Mobiles Beratungsteam gegen Rechtsextremismus in Thüringen Mobit:
 - www.mobit.org
- Landeskriminalamt Thüringen: www.thueringen.de/de/lka
- Informationen gegen rechts "Stoppt Nazis": www.nachschlagewerk.thueringen.de
- Publikationen des Thüringer Innenministeriums: www.thueringen.de/de/tim/
- Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz: www.verfassungsschutz.thueringen.de
- Bundesamt für Verfassungsschutz: www.bundesamtfuerverfassungsschutz.de www.verfassungsschutz.de
- Landeszentrale für politische Bildung Thüringen: www.thueringen.de/de/lzt
- Bundeszentrale für politische Bildung: www.bpb.de www.bpb-aktiv.de
- "Zeichen setzen! Integration macht Schule" (Ein Projekt der Stiftung der Deutschen Wirtschaft): www.zeichen-setzen.com



Informations- u. Dokumentationszentrum für Antirassismusarbeit in Nordrhein-Westfalen:

www.ida-nrw.de

■ Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e. V.:

www.jugendschutz-thueringen.de

■ Weißer Ring e. V.: www.weisser-ring.de

Georg-Eckert-Institut für internationale Schulbuchforschung, Thematische Auswahllisten von Unterrichtsmaterialien Nr. 30, Gewalt, Fremdenfeindlichkeit, Extremismus: www.gei.de ■ Kommunikations- und Lernplattform: www.basta-net.de

■ Portal "Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage": www.schule-ohne-rassismus.org

 Verfassungschutzbericht und Informationsbroschüren: www.bmi.bund.de

■ Bündnis für Demokratie und Toleranz: www.buendnis-toleranz.de

Hilfsprogramm für Aussteiger aus der extremistischen Szene: www.exit-deutschland.de



1 Einleitung

Multimediale Angebote, die heutzutage fast an jedem Ort durch die immer weiterentwickelte Technik auch rund um die Uhr zur Verfügung stehen, bereichern und erleichtern das gesellschaftliche Leben. Dem verschließt sich auch die Schule nicht. Lehrinhalte und Lehrstoffvermittlung werden immer häufiger durch die Nutzung von Internet und die Verwendung von elektronischen Lehrmitteln geprägt.

Die technische Entwicklung ermöglicht es aber auch, dass Schüler vermeintlich anonym, insbesondere im Netz, Rechte Dritter beeinträchtigen und die Technik zweckwidrig verwenden. Deshalb ist der Medienumgang ein hochaktuelles und viel diskutiertes Thema. Von Medienmissbrauch betroffen sind nicht nur die Schüler, sondern auch ihre Lehrer.

Die Medienwelt der Jugendlichen wird häufig zur Begründung von Fehlverhaltensweisen verantwortlich gemacht. Dabei verschließen sich die Erwachsenen oftmals den inhaltlichen wie den technischen Zugängen zu dieser neuen Medienwelt. Diese Missverständnisse auszuräumen, ist Aufgabe der Medienerziehung. Dies kann und soll im Nachfolgenden nicht dargestellt werden. Hier geht es vielmehr um die Darstellung von Opferrechten und strafbaren Verhaltensweisen.

2 Straftatbestände

2.1 Cyber-Bullying, e-Bullying oder Bullying

In Ergänzung zu **Kapitel A 1** folgen hier kurze Ausführungen zum neuen Phänomen des **Mobbings mittels elektronischer Medien**. Bei manchen Begehungsweisen sind im Einzelfall durchaus auch Strafnormen tangiert.

Im Allgemeinen ist folgendes wissenswert:

- Wenn Jemand wiederholt und längere Zeit von einem anderen schikaniert wird, spricht man von Bullying.
- Bullying ist ein englisches Wort und kann mit "tyrannisieren" übersetzt werden.
- Der Bully ist dem Opfer fast immer überlegen und wird von seinem Opfer nicht provoziert.
- Unter Cyber-Mobbing oder Cyber-Bullying versteht man die Nutzung moderner Kommunikationsmittel (z.B. dem Internet), um anderen Menschen zu schaden. Dabei werden die Opfer durch Bloßstellung im Internet, permanente Belästigung oder durch Verbreitung von falschen Behauptungen gemobbt.

2.2 Beleidigung, Üble Nachrede, Verleumdung

Ehrverletzungsdelikte

Hierzu zwei Beispiele:

Beispiel 1:

Im "SchülerVZ" tituliert Schlecht seinen Mitschüler Gut als "Hurenbengel". Ferner berichtet er, Lehrer Zunett werde von seiner Frau nach Strich und Faden betrogen (seine Frau ist allerdings eine treue Seele).

Beispiel 2:

Die Schülerinnen Susi Sorglos und Pauline Plappertasche sammelten in der Klasse Geld, um in einem Online-Single-Treff ein Benutzerprofil anzulegen. Ihr Opfer war der schon etwas ältere Lehrer Fritz Rohrstock, dem sie eine Vorliebe für blonde Kinder mit langen Haaren andichteten.

Der bekannte Spitzname des Lehrers "Stöckchen" schmückte das Profil. Innerhalb kürzester Zeit breiteten sich entsprechende Gerüchte über den Lehrer in der mittelgroßen Stadt aus.

Hier wird die Ehre eines Menschen verletzt, also der Wert, der dem Menschen kraft seiner Personenwürde und seiner Geltung innerhalb der menschlichen Gesellschaft zukommt.



Abgrenzung: Beleidigung, Üble Nachrede, Verleumdung

In der ersten Alternative des ersten Fallbeispiels äußert der Schüler Schlecht seine Missachtung direkt gegenüber seinem Mitschüler Gut (Beleidigung, § 185 StGB). In der zweiten Alternative behauptet er gegenüber anderen Schülern unwahre ehrenrührige Tatsachen über Frau Zunett. Dies trifft auch auf die Schülerinnen im zweiten Fallbeispiel zu (Üble Nachrede, Verleumdung, §§ 186, 187 StGB).

Es ist dabei aber zu berücksichtigen, dass bloße Unhöflichkeit, Nachlässigkeit oder Taktlosigkeit im Umgang mit anderen Menschen noch keine Missachtung im Sinne des § 185 StGB darstellt. Gleiches gilt für unpassende Scherze oder Fopperei. Die Abgrenzung ist allerdings sehr schwierig. Zu beachten sind u. a. die Stellung des Täters, der Umgangston in den betreffenden Kreisen, das Gewicht, das dem Vorgang beizumessen ist sowie etwaige persönliche Beziehungen zwischen den Beteiligten. Es kommt also immer darauf an, wer was zu wem sagt oder veröffentlicht und unter welchen Umständen dies geschieht.

So sind tadelnde oder kritisierende Äußerungen eines Lehrers gegenüber einem Schüler grundsätzlich keine Verletzungen des Persönlichkeitsrechts oder Ehrverletzungen. Die Ermahnung und die Missbilligung von Fehlverhalten sind, sofern sie in angemessener Weise dargebracht werden, in § 51 Abs. 1 ThürSchulG als pädagogische Maßnahme zur Sicherung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ausdrücklich vorgesehen.

Lehrerbewertung im Internet Fall "spickmich.de"

Bereits seit längerem sind die Gerichte auch mit dem Streitfall der Lehrerbewertung durch Schüler im Internet, hier bei der Website "www.spickmich.de" befasst.

Die Vergabe der Schulnoten 1 bis 6 und die daran angebundenen Kriterien, wie etwa "cool und witzig", "beliebt", "motiviert", "menschlich" und "gelassen", ist dabei hinsichtlich des Persönlichkeitsrechts der klagenden Lehrerin zuletzt vom Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 23. 6. 2009 (Az: VI ZR 196/08)

nicht beanstandet worden. Dabei sind nach Auffassung des Gerichts die Bewertungen Meinungsäußerungen.

Diese sind bei Abwägung der Rechte auf informationelle Selbstbestimmung einerseits und des Rechts auf freien Meinungsaustausch andererseits höher zu gewichten, da sie weder schmähend noch der Form nach beleidigend sind.

Die Klägerin hat einen Gang vor das Bundesverfassungsgericht angekündigt.

Gegen ehrverletzende Handlungen, die entweder unmittelbar ausgesprochen oder über das Internet verbreitet oder per Handy als Datei verschickt werden, stehen dem jeweils betroffenen Opfer neben dem Recht, Strafanzeige zu erstatten, auch zivilrechtliche Schutzrechte zu.

"Das Internet vergisst nie."

Zum Thema "Strafanzeige" wird auf die Ausführungen im **Kapitel A 4** verwiesen. Dabei ist gerade bei Ehrverletzungsdelikten im Netz nochmals ausdrücklich darauf zu verweisen, dass der Strafantragsberechtigte mit seiner Kenntnis von Tat und Täter ein Verfahren dennoch innerhalb von drei Monaten fristgerecht in Gang bringen kann. Dies gilt selbst dann, wenn die ehrverletzenden Äußerungen bereits längere Zeit im Netz zugänglich sind.

Darüber hinaus stehen dem Betroffenen hier, wie auch in weiteren zu benennenden Missbrauchsfällen, zivilrechtliche Schutzmechanismen zur Verfügung.

Abwehrrechte

Nach § 823 Abs. 1 BGB hat das Opfer einer ehrverletzenden Straftat das Recht, einen Schadensersatz gegenüber dem anderen geltend zu machen.

Gemäß § 1004 Abs. 1 BGB kann der Betroffene von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung seiner Rechte verlangen und darüber hinaus auch zukünftigen Beeinträchtigungen durch eine Unterlassungsklage entgegenwirken. Diese Abwehrrechte betreffen nicht nur den unmittelbaren Täter, sondern auch denjenigen, der bei der Verbreitung, z.B. ehrverletzender Inhalte, Hilfestellung leistet.

2.3 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, heimliche Bildaufnahmen und das Recht am eigenen Bild

Beispiel 1:

Der Schüler Jim Marlay bleibt wiederholt unentschuldigt der ersten Unterrichtsstunde fern. Sein Klassenlehrer Franz Klammer entschließt sich, Jim eine letzte Chance zu geben, ermahnt ihn nochmals und droht ihm für den Wiederholungsfall den Ausschluss von der Klassenfahrt an. Diese Mahnung nimmt Jim heimlich mit seinem Handy auf und verarbeitet sie auf seinem Computer zu einem Reggae-Song, der von den Schülern via Bluetooth von Handy zu Handy rasant verbreitet wird.

Beispiel 2:

Der Schüler Max Spanner schleicht sich nach dem Sportunterricht in den Bereich der Mädchenumkleideräume. Dort fotografiert er mit seinem Handy die sich gerade umziehenden Mädchen. Weil er dabei nicht entdeckt wird, geht er in der nächsten Pause heimlich auf die Mädchentoilette. Dort hält er sein Handy über die Toilettenabtrennung und schießt gleich mehrere Fotos von Susi Sorglos. Einen Tag später sind alle Bilder auf der Profilseite von Max bei "SchülerVZ" zu sehen.

Beispiel 3:

Während des Unterrichts filmt die heimlich verliebte Sina Rosa ihren Musiklehrer mit dem Handy. Diesen Film bearbeitet sie auf ihrem Computer, wobei sie ihren Lehrer über alles lobt. Schließlich stellt sie diesen Film in die Online-Community "knuddels" und fordert andere User auf, mit ihr über unglückliche "Lehrerliebe" zu chatten.

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

Im Beispiel 1 verstößt Jim gegen § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Es ist unter Strafe gestellt, das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufzunehmen.

Der Klassenraum ist im Sinne dieses Gesetzes nach noch nicht gefestigter Rechtsprechung ein nicht öffentlicher Raum, da das gesprochene Wort nur an einen zahlenmäßig kleinen und überschaubaren Personenkreis gerichtet wird. Auch die Schüler, die den Reggae-Song weiterverbreiten und/ oder öffentlich abspielen, machen sich nach Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes strafbar.

Als Reaktionsmöglichkeiten des Lehrers stehen ihm eine Strafanzeige (Strafantragsdelikt, § 205 StGB), die Nutzung zivilrechtlicher Abwehransprüche und Schulordnungsmaßnahmen zur Verfügung. Die Handys können sowohl vorübergehend gemäß § 51 Abs. 6 ThürSchulG eingezogen werden als auch im Rahmen eines Strafverfahrens gemäß § 201 Abs. 5 StGB ersatzlos als Tatmittel der endgültigen Einziehung durch das Gericht unterliegen.

Wichtig:

Wichtig für den Lehrer ist, dass er zu einer Dateisichtung im Schülerhandy nur dann berechtigt ist, wenn der volljährige Schüler seine Einwilligung dazu erteilt. In anderen Fällen können bei unklaren Inhalten die gesetzlichen Vertreter eine wirksame Einwilligung erklären. Im Übrigen steht das Einsichtsrecht nur den Strafverfolgungsbehörden zu.

Sollten mehrere Handys zugleich zumindest nach ThürSchulG sichergestellt werden, muss der Schulleiter für ein Ordnungssystem bei der Wegnahme und Lagerung sorgen, um bei Rückgabe Verwechslungen auszuschließen.

Heimliche Bildaufnahmen

In den Beispielen 2 und 3 machen sich Max Spanner und Sina Rosa sowohl nach § 201a Abs. 1 und 2 StGB als auch nach § 33 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) strafbar.

Der sogenannte "Paparazzi-Paragraf" schützt Personen in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum. Bilder, die dennoch unbefugt hergestellt, übertragen, weiterverarbeitet oder Dritten zugänglich gemacht werden, sind vom Schutzzweck der Rechtsnorm erfasst.

Auch hier können Bildträger und Bildaufnahmegeräte im Rahmen eines Strafverfahrens nach § 201 a Abs. 4 StGB endgültig durch das Gericht eingezogen werden. Dies setzt auch in diesem Fall eine Strafanzeige – wiederum Strafantragsdelikt – voraus.

"Recht am eigenen Bild"

§ 22 KunstUrhG schützt das "Recht am eigenen Bild". Bildnisse dürfen demnach nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden (Abs. 1). Diese Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, **eine Entlohnung** erhielt (Abs. 2).

Nach § 23 KunstUrhG dürfen

- Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte (z.B. Auszeichnungsveranstaltungen),
- Bilder auf denen Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen (Klassenfoto vor dem Eiffelturm) sowie
- Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen (Schul- und Sportfest, Projektwochen, Karnevalsumzug u.Ä.)

ohne Einwilligung verbreitet werden.

Wichtig:

Dies bedeutet insbesondere für die Gestaltung von Schul-Homepages, dass z.B. Fotos von Schüler-, Eltern-, und Lehrervertretern und Klassenfotos ohne weiteren Hintergrund nicht ohne Einwilligung des jeweils Fotografierten ins Netz gestellt werden dürfen. Bei minderjährigen Personen können nur die gesetzlichen Vertreter diese Einwilligung wirksam erteilen.

Entsprechende Zusatzinformationen und Muster von Einwilligungserklärungen sind zu finden unter www.urheberrecht.th. schule.de.

Neben den bereits benannten zivilrechtlichen Abwehr- und Schadensersatzansprüchen hat der Geschädigte es auch hier allein in der Hand, mit einem Strafantrag ein entsprechendes Ermittlungsverfahren in Gang zu bringen.

Insoweit wird ausdrücklich auf Kapitel A 4.2 und 4.3 verwiesen.

2.4 Versenden und Besitz pornografischer Bilder (§§ 184, 184b StGB)

Eingangs folgendes Beispiel:

An einer Schule veröffentlichte eine Gruppe von Schülern pornografische Montagen, die Lehrer und Schüler beim Sex zeigten. Die Fotos waren professionell bearbeitet. Selbst Experten mussten genau hinschauen, um sie als Fälschungen zu erkennen. Als Hintergrund wurde ein Klassenzimmer eingeblendet. Die Schüler verbreiteten die Bilder dann als "Porno-Schulzeitung" via Bluetooth per Handy und mit ICQ im Internet. Bis Lehrer und Schulleitung davon erfuhren, gab es bereits drei Ausgaben der "Porn-News", wie die Schüler das digitale Pornoheft betitelten.

Zunächst ist auch in diesem Beispiel darauf zu verweisen, dass die Lehrkräfte Straf-, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche haben. Vergleiche hierzu auch die Ausführungen in **Kapitel D 2.2** und **2.3**.

Jugendschutz kontra Pornografie

Gemäß § 184 StGB ist die Verbreitung pornografischer Schriften – wie auch in unserem Beispielsfall – an Personen unter 18 Jahren mit verschiedenen Tatbestandsalternativen unter Strafe gestellt. Die strafpolitische Zielstellung dieser Norm ist der Jugendschutz. Sie steht in engem Kontext mit dem Jugendschutzgesetz. Verhindert werden soll eine psychische Beeinträchtigung der Entwicklung der Kinder/Jugendlichen.

Als Ausnahmetatbestand ist in Abs. 2 formuliert, dass fahrlässiges Verhalten Personensorgeberechtigter nicht unter Strafe gestellt wird. Das bedeutet, dass leichtfertiger Zugang zu pornografischen Internetseiten oder Zugang zu pornografischen DVDs/Zeitschriften im familiären Umfeld zunächst nicht strafwürdig ist. Sollte jedoch der Sorgeberechtigte seine Erziehungspflicht gröblich verletzen (mehrfaches gemeinsames Ansehen von pornografischen Darstellungen mit dem Kind/Jugendlichen), entfällt die Strafbefreiungswirkung.

Gemäß § 184 b StGB ist u.a. die Herstellung, Verbreitung, der Erwerb und Besitz **kinderpornografischer Schriften** unter Strafe gestellt.

Unter dem Begriff Schriften sind im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB neben Druckerzeugnissen auch Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen zu fassen.

Neben den bereits besprochenen Rechteverletzungen stellt § 184 c StGB u.a. das Verbreiten, öffentliche Ausstellen oder sonst Zugänglichmachen von **jugendpornografischen Schriften**, die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von 14 bis 18 Jahren zum Gegenstand haben, unter Strafe.

Beispiel:

Julia Lieblich und ihre zwei Freundinnen Anna Schatz und Susi Sorglos sind seit Jahren unzertrennliche Freundinnen. Als Julia Lieblich mit 15 Jahren ihre erste große Liebe kennenlernt, ändert sich ihr Verhalten gegenüber ihren beiden Freundinnen. Sie berichtet ihnen von spannenden sexuellen Erfahrungen und bringt schließlich Fotos von sich und ihrem Freund mit in die Schule, wobei sie diese mit Selbstauslöser geschossen haben. Dabei sind beide unbekleidet in sexueller Pose zu sehen. Anna Schatz ist wütend auf Julia Lieblich und entwendet ihr ein Foto aus der Schultasche, welches sie anschließend zu Hause einscannt und bei "MySpace" an andere Mitschüler verschickt.

2.5 Bedrohung und Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten

Zunächst wird an dieser Stelle auf die Ausführungen in **Kapitel A 2.2** Bezug genommen.

Da jedoch derartige Delikte immer mehr mithilfe moderner Medien begangen werden, werden nachfolgend ergänzende Fallbeispiele aufgeführt.

Beispiel 1:

Peter Einzig ärgert sich im Deutschunterricht über seine schlechte Benotung. Er springt wütend auf und ruft lautstark "Robert hat es richtig gemacht, alle Lehrer sollten erschossen werden."

Beispiel 2:

Die Schüler eines Gymnasiums machten ihren Latein-Lehrer für den Schulabgang eines Freundes verantwortlich. Gnadenlos soll er schlechte Noten verteilt haben. Die Schüler verschafften sich ein Bild des Lehrers und fügten sein Gesicht in ein animiertes Hinrichtungsvideo ein. Das Video zeigt ihn nun, wie er eine Straße entlang läuft. Ein Gewehr taucht auf, ein Schuss trifft den Mann in den Kopf. Der Kopf platzt Blut spritzend und rollt auf die Straße. Im Hintergrund läuft düstere Musik der "Böhsen Onkelz". Das Video stellten die Schüler ins Internet, dazu einen Text, in dem sie dem Lehrer die Schuld dafür gaben, dass einige Mitschüler die Schule verlassen mussten.

Beispiel 3:

Maxi Fisch und Pauline Frosch gehen gemeinsam in ein Internet-Cafè und loggen sich dort in die Homepage ihrer Schule ein. Im Diskussionsforum kündigen sie einen Amoklauf an ihrer Schule an und unterstreichen die Ernsthaftigkeit ihrer Absicht, indem sie Namen von Schülern und Lehrern in einer "Todesliste" veröffentlichen.

Im Beispiel 1 liegt im Gegensatz zu Beispiel 2 keine Bedrohung vor, da Peter Einzig seine Lehrerin nicht unmittelbar angesprochen hat und zudem nur die Möglichkeit einer Verbrechensbegehung in Aussicht gestellt hat ("... sollten ...").

Dennoch ist sein Verhalten nicht nur schulordnungsrechtlich zu ahnden, es kommt auch eine mögliche Strafbarkeit wegen einer ehrverletzenden Äußerung in Betracht. Darüber hinaus hat sich Peter wegen des Verunglimpfens des Andenkens Verstorbener strafbar gemacht (§ 189 StGB).

Sogenannte **Resonanzstraftaten** nach Amokläufen in Erfurt und Winnenden sind wie im Beispiel 3 regelmäßig als Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten zu sanktionieren.

■ Hinweis:

Neben strafrechtlichen Sanktionen und zivilrechtlichen Abwehrund Unterlassungsansprüchen ist hinsichtlich der sofortigen Reaktion auf solche Taten auf den in den Schulen vorhandenen Krisen- und Interventionsordner hinzuweisen.



2.6 Gewaltdarstellung, Snuff-Videos, Happy-Slapping

Beispiel:

Tom Neugier hat im Internet ein Kurzvideo gefunden, welches vermutlich im Ausland gedreht wurde. Inhaltlich ist zu sehen, wie zwei militärisch gekleidete Männer mit Messern gegeneinander kämpfen. Kurze Zeit später liegt ein Beteiligter am Boden, während der andere auf ihm kniet und ihm sein Messer an den Hals hält. Kurz darauf zieht er das Messer dem Opfer durch die Kehle und nachfolgend ist der zweiminütige Todeskampf des Unterlegenen zu sehen. Tom zieht das Video auf sein Handy und zeigt es in der Schule mehreren Klassenkameraden. Diese wollen dieses Video auch haben, sodass Tom die Datei per Bluetooth an die Interessenten verschickt.

Bei diesen häufig auf Handys zu findenden Gewaltdateien handelt es sich um ein sogenanntes Snuff-Video.

Snuff-Video

Der Begriff "Snuff"-Video leitet sich ab vom englischem Verb "to snuff out" ([jemanden] "umbringen", [eine Kerze] "ausblasen", [ein Leben] "auslöschen").

Videos dieser Art sind im Internet zu finden und können über einschlägige Webseiten sowie über Tauschbörsen heruntergeladen werden. Die Inhalte dieser Dateien reduzieren sich meist auf kurze, zusammenhangslose Tötungsdarstellungen. Dabei handelt es sich entweder um Ausschnitte von Film-/Video-Produktionen oder um Dokumentationen tatsächlicher Tötungen – wie Enthauptungen, Steinigungen, Verbrennungen – Leichenschändungen, etc. Diese werden regelmäßig von Terroristen oder Kriegsmilizen im Internet veröffentlicht – im Wissen, dass "naive" Betrachter diese Filme herunterladen, in Umlauf bringen und so (un-)gewollt die eigene Propaganda unterstützen. Die Verbreitung solcher Filme begründet eine Strafbarkeit wegen Gewaltdarstellung gemäß § 131 StGB.

§ 131 StGB - Gewaltdarstellung

- (1) Wer Schriften (§ 11 Abs. 3), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,
- verbreitet.
- 2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
- einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder
- 4. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet ... wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine Darbietung des in Absatz 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.
- (4) Absatz 1 Nr. 3 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

Diese strafrechtliche Vorschrift ist insbesondere auch dem Kinderund Jugendschutz verpflichtet. Sie schützt nicht die allgemeinen Moralvorstellungen. Der § 131 StGB hat seine Grenze in der verfassungsrechtlich geschützten Kunst- und Filmfreiheit – Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG. Deshalb wird letztendlich die Herstellung und Verbreitung von Horrorvideos durch diese Strafnorm nicht verhindert. Der Jugendschutz gebietet jedoch, den Jugendlichen den Zugang zu solchen Filmen zu versagen.

Beispiel:

Ein Rapper-Label ruft im Internet seine Fans dazu auf, "kranke Sachen" zu videografieren. Bei entsprechender Qualität wird in Aussicht gestellt, dass das Video gemeinsam mit anderen exklusiv auf einer Rapper-DVD erscheinen wird. Daraufhin beschließen Fred Vogel, Thomas Hund und Moritz Wolf ein sogenantes "Happy slapping"-Video zu produzieren. Ein geeignetes Opfer ist schnell gefunden. Gemeinsam lauern sie dem früheren Mitschüler Torsten Niedlich maskiert auf dem Weg von der Schule nach Hause auf, überfallen ihn hinterrücks und schlagen und treten auf ihn ein. Moritz Wolf filmt diese Tat und ermutigt die anderen, die Brutalität ihrer Handlungen noch zu steigern.

Happy slapping

Der Begriff "Happy Slapping" stammt ebenfalls aus dem Englischen und bedeutet "fröhliches Einschlagen". Hierzu nutzen die Täter Handys mit integrierter Kamera, um zuvor geplante oder wahllos durchgeführte Gewalttaten zu filmen – immer mit der Absicht, diese Videos später im Internet zu verbreiten oder per Kurzmitteilung (MMS) zu versenden.

Die vorhandene Gewaltbereitschaft unter Kindern und Jugendlichen hat vielfältige Gründe. Das Klima in der Klasse, der Schule oder der Clique kann ein entsprechendes Verhalten begünstigen. Nachweisbar ist ein Zusammenhang mit dem häufigen Konsum gewalthaltiger Computerspiele, Video- und Fernsehfilme sowie von TV-Shows. Als Motiv für "Happy Slapping" gilt das Bedürfnis, sich mit "Extremhandlungen" zu brüsten und diese "Heldentaten" als "Videobeweise" zu dokumentieren.

Alle drei Täter haben sich in dem Fallbeispiel einer gefährlichen Körperverletzung gemäß §§ 223, 224 StGB schuldig gemacht. Auch Moritz Wolf muss sich die Gewalttaten seiner Mittäter zurechnen lassen, er unterstützt sie nicht nur durch das Filmen, sondern auch durch aufputschende Zurufe. Torsten Niedlich hat nicht nur die Möglichkeit als Nebenkläger im Strafverfahren Straf, Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche geltend zu machen, er kann auch zivilrechtlich die vollständige Vernichtung dieses Videos durchsetzen. Neben einer Bestrafung der Täter kann auch hier das Gericht die Einziehung der Kamera anordnen.

Unterlassene Hilfeleistung

Unabhängig von unserer Fallkonstellation können sich Schüler, die tätliche Auseinandersetzungen mit dem Handy filmen, ohne dass dies zu einer Anstiftung oder Beihilfe der Schläger führt, wegen § 323c StGB – unterlassene Hilfeleistung – strafbar machen. Wenn es ihnen zumutbar ist, haben sie sich einzumischen, zumindest aber die Polizei zu rufen oder Erwachsene um Hilfe zu bitten.

Empfehlung:

Weitere Informationen zu Medienmissbrauch von Kindern und Jugendlichen sind u.a. in der jährlich erscheinenden KIM-/JIM-Studie des Medienpädagogischen Forschungsverbundes Südwest unter www.mpfs.de abrufbar.

2.7 Verbreitung von u. a. volksver hetzenden und extremistischen Schriften und Darstellungen

An dieser Stelle wird zunächst auf die Ausführungen im **Kapitel C** Bezug genommen.

Beispiel:

Kurz vor Beginn einer Unterrichtstunde betritt der Lehrer den Klassenraum und trifft mehrere Schüler an, die in einer Gruppe zusammenstehen. Er hört Musik und vernimmt dabei folgende Textzeile: "Sarah, an meinem Messer klebt dein Blut und ich fühl mich gleich noch mal so gut." Als der Schüler Gustav Braun den Lehrer bemerkt, schaltet er seinen MP3-Player sofort ab und steckt ihn in seine Jackentasche.

Diese Textzeile stammt aus dem Lied "Sarah", veröffentlicht u.a. auf dem Tonträger "Demo 92" der rechtsextremistischen Berliner Band "Landser", deren Mitglieder wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung rechtskräftig verurteilt wurden. Dieses Lied ist volksverhetzend und gewaltverherrlichend – eine Strafbarkeit gemäß §§ 130, 131 StGB wird durch den Umgang (hörbares Abspielen, Verbreiten, etc.) mit solchen Liedern begründet. In jedem Fall ist die Polizei unverzüglich zu informieren und Strafanzeige zu erstatten. Der MP3-Player sollte sichergestellt werden. Dies kann sowohl auf der Grundlage des § 51 Abs. 6 S. 2 ThürSchulG erfolgen als auch auf Basis einer freiwilligen Herausgabe durch den Schüler. Eine Durchsuchung seiner Sachen und Wegnahme des Gerätes ist nur der Polizei gesetzlich erlaubt.

3 Keine Angst vor neuen Medien

Wichtig:

- Nicht ein Medium ist gefährlich, sondern die übermittelten Inhalte.
- Problematische Inhalte gab es auch schon vor dem Zeitalter von Internet, Handy und Computerspiel.
- Missbräuchliche Mediennutzung ist oft nur ein Symptom tiefer liegender Probleme (z.B. Gewaltgeneigtheit, Vernachlässigung, Mobbing, Perspektivlosigkeit).
- Um die typischen Gefahren bei der Nutzung neuer Medien zu erkennen, muss man die neuen Medien kennen!
- Nur wer selbst medienkompetent ist, kann auch seine Kinder oder Schüler medienkompetent machen!
- Kinder und Jugendliche sind die besten Lehrmeister hinsichtlich der technischen Möglichkeiten neuer Medien.
- Die grundsätzliche Ablehnung der neuen Medien ist unverantwortlich – sie sind ein Teil des Alltags geworden. Die Entwicklung bei den neuen Medien war und ist rasant. Davon sollte man sich nicht abschrecken oder verunsichern lassen; es gibt zahlreiche Informationsangebote.

(© Sebastian Gutknecht)



Weitere Informationen sowie Hinweise finden sich bei:

- ThILLM (Hrsg.) (2008): Rechts- und Handlungssicherheit im Umgang mit Handys.
- JIM- und KIM-Studie 2008: Informationen zu Mediennutzung und Medienmißbrauch von Kindern und Jugendlichen – auch als PDF-Datei unter www.mpfs.de abrufbar
- Handlungsempfehlung Mobbing von Lehrkräften im Internet: www.schulministerium.nrw.de
- Handlungsempfehlung Was tun, wenn Lehrkräfte durch Schüler im Internet bloßgestellt werden?: www.thueringen.de/tkm/
- Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien: www.thillm.de
- Thüringer Schulportal: www.schulportal-thueringen.de
- Freistaat Thüringen: www.thueringen.de
- Landeskriminalamt Thüringen: www.thueringen.de/de/lka
- Landeesstelle "Gewaltprävention": www.gemeinsam-gegen-gewalt.de
- Landesjugendring Thüringen e.V.: www.landesjugendring-thueringen.de
- Evangelische Akademie Thüringen: www.ev-akademie-thueringen.de
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: www.bmfsfi.de
- Bundesministerium der Justiz: www.bmj.de

- Weisser Ring e.V.: www.weisser-ring.de
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.: www.bag-straffaelligenhilfe.de
- Medienportal Südwest: www.medienportal.de
- jugendschutz.net: www.jugendschutz.net
- Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien: www.bundespruefstelle.de
- Verein "Gesicht zeigen!" Für ein weltoffenes Deutschland: www.gesicht-zeigen.de
- Bündnis für Demokratie und Toleranz: www.buendnis-toleranz.de
- Augen auf e.V.: www.augenauf.net
- Polizeiliche Kriminalprävention: www.polizei-beratung.de
- Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendschutz, Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V.: www.ajs.nrw.de
- Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) und der Medienpädagogische Forschungsverbund Südwest (mpfs): www.handysektor.de
- Schulen ans Netz e.V.: www.schulen-ans-netz.de
- lo-net GmbH: www.lehrer-online.de







Pädagogische Maßnahmen liegen in der Verantwortung der Schule und gewährleisten die Entwicklung des Schülers im Sinne

des Bildungs- und Erziehungsauftrags.

Gefährdungen dieser Entwicklung sind zunächst mit pädagogischen Maßnahmen zu begegnen.

Pädagogische Maßnahmen sind insbesondere:

- Gespräch mit dem Schüler,
- Lob und Ermahnung,
- gemeinsame Gespräche mit Eltern und Lehrern,
- schriftlicher Hinweis an die Eltern bei schweren und häufigen Pflichtverletzungen,
- formlose Missbilligung (Tadel) des Fehlverhaltens durch Lehrer oder Schulleiter,
- Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, den Schüler sein Fehlverhalten erkennen zu lassen (z. B. Reinigung der vom Schüler verschmutzten Wand).
- Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach Benachrichtigung der Eltern,
- Klassenbucheintrag,
- Änderung der Sitzordnung in der Klasse,
- vorübergehendes Einziehen von Gegenständen, die den Unterricht gestört haben (§ 51 Abs. 6 S. 2 und 3 ThürSchulG),
- Entschuldigung,
- Verpflichtung zum Wiedergutmachen eines angerichteten Schadens,
- Täter-Opfer-Ausgleich.

Wichtig:

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Zeigen diese Maßnahmen keinen Erfolg, soll gegenüber den Eltern eine schriftliche Mitteilung erfolgen (Hinweis); bei schweren oder häufigen Pflichtverletzungen muss ein Hinweis erfolgen. Unzulässig sind körperliche Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen.

2 Ordnungsmaßnahmen nach § 51 Abs.3 ThürSchulG

- 1. Schriftlicher Verweis durch den Klassenlehrer;
- Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz:
- 3. Strenger Verweis durch den Schulleiter;
- 4. Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz:
- 5. Ausschluss vom Unterricht für die Dauer von bis zu sechs Tagen durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz;
- Ausschluss vom Unterricht für die Dauer von bis zu vier Wochen durch den Schulleiter auf Beschluss der Lehrerkonferenz und mit Zustimmung des zuständigen Schulamts;
- Zuweisung an eine andere Schule der gleichen Schulart durch das zuständige Schulamt; den Antrag stellt der Schulleiter auf Beschluss der Lehrerkonferenz.

Wichtig:

Diese Aufzählung ist abschließend. Andere Ordnungsmaßnahmen sind nicht zulässig. Die gleiche Ordnungsmaßnahme kann mehrfach verhängt werden. Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 1 bis 4 besteht nicht (§ 51 Abs. 4 Satz 1 ThürSchulG). Damit geht das Thüringer Schulgesetz von einer Bindung an die Reihenfolge der Nr. 5 bis 7 aus. Ausnahmen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit möglich.

3 Rechtsnatur von Ordnungsmaßnahmen

- Ordnungsmaßnahmen greifen in die Rechtssphäre (Grundrechte) des Schülers und der Eltern ein.
- Ordnungsmaßnahmen sind Verwaltungsakte (vgl. § 35 ThürVwVfG).
- Ordnungsmaßnahmen unterliegen inhaltlich und formell der Nachprüfbarkeit durch die Verwaltungsgerichte.
- Ordnungsmaßnahmen müssen zweckmäßig (geeignet) und verhältnismäßig sein.

Grundsätze:

- Pädagogische Maßnahme vor Ordnungsmaßnahme,
- Form- und Verfahrensvorschriften beachten (Verwaltungsakt),
- Anhörung der Schüler und der Erziehungsberechtigten,
- Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot),
- keine körperliche Züchtigung,
- keine ehrverletzenden Maßnahmen (Art. 1 GG),
- keine Bestrafung durch Leistungsnoten,
- keine Kollektivstrafen,
- nach zwei Jahren sind die Eintragungen von Ordnungsmaßnahmen aus der Schülerakte zu löschen (§ 136 Abs. 3 Thür-SchulO).

Wichtig:

Ordnungsmaßnahmen sind Verwaltungsakte, die mit Widerspruch und Anfechtungsklage anfechtbar sind. Damit Ordnungsmaßnahmen ihren erzieherischen Zweck erfüllen, müssen sie formell (verfahrensrechtlich) und materiell (materiell-rechtlich) rechtmäßig ergehen.

■ Im Rahmen der Anhörung kann auch die Androhung einer Ordnungsmaßnahme erfolgen, sie ist dann in jedem Fall zu protokollieren.

Wichtig:

Der Schüler kann seine Aussage auch selbst aufschreiben.

4 Sachverhaltsermittlung

4.1 Grundsätzliches

- Der Erlass einer Ordnungsmaßnahme setzt sorgfältige Aufklärung des Sachverhaltes voraus.
- Der Umfang der Ermittlungen und deren Dokumentation sind immer abhängig vom Einzelfall.
- Alle belastenden und entlastenden Sachverhaltselemente müssen "von Amts wegen", also durch die Schule, ermittelt werden.

4.2 Handlungsschritte

- Schulleitung bzw. Klassenleitung hat den jeweiligen Sachverhalt vollständig zu ermitteln
- alle Beteiligten (Schüler, Lehrer, andere betroffene Personen) mit Vor- und Nachnamen feststellen
- Ort und Datum des Vorfalls festhalten
- Auswirkungen der Handlungen des verursachenden Schülers auf die Schule und die Beteiligten ermitteln

4.2.1 Befragung der betroffenen Schüler

- Befragung/Anhörung des verursachenden Schülers
- Befragung von Zeugen (Schüler, Lehrer)
- ggf. nach Zeugenbefragung erneute Anhörung des verursachenden Schülers

4.2.2 Hinweise zur Durchführung der Befragung bzw. Anhörung

Gesprächsteilnehmer (abhängig von der Schwere des Verstoßes):

bei leichten Verstößen:

Klassenlehrer und verursachender Schüler ausreichend

bei schweren Verstößen:

Gespräch nicht allein mit dem verursachenden Schüler führen (z.B. andere Lehrkraft oder Erzieherin hinzubitten)

4.3 Inhalt der Anhörung bzw. Befragung

- Alle wichtigen Tatsachen und Umstände muss die Schule ermitteln.
- Aufklärung notwendig: Wie ist der Sachverhalt aus Sicht des Befragten abgelaufen?
- Wichtige Fragen sind:
 - Was ist passiert?
 - Wer war beteiligt?
 - Wann ist das passiert?
 - Wo ist es passiert?
- Warum ist das passiert?

Beispiel:

Bei Gewaltauseinandersetzungen reicht die Sachverhaltsfeststellung: "A hat B geschlagen" nicht aus, sie ist nicht konkret genug! Es muss ermittelt werden, wie A dies getan hat, ob z. B. mit der offenen Hand, mit der Faust, oder mit einem Gegenstand und wie oft er zugeschlagen hat.

4.4 Protokollierung der Anhörung bzw. Befragung

- Gesprächsnotiz (vgl. Formular Gesprächsnotiz, Seite 102) des Lehrers bei leichten Verstößen und einfachen Sachverhalten ausreichend
- wörtliches Protokoll (vgl. Gesprächsprotokoll, Seite 102) angeraten: bei schweren Verstößen, bei umfangreichen, unklaren Sachverhalten, bei ausführlichen Befragungen, wichtig: Bestimmung des Protokollführers
- Benennung der Gesprächsteilnehmer, deren Funktion
- Angabe von Ort, Datum und Dauer des Gesprächs
- kurze Darstellung des Sachverhaltes ("Worum geht es?")
- Verhaltensweisen des Befragten (z.B. Erröten, Meidung des Blickkontaktes) sollten in das Protokoll aufgenommen werden
- keine Wertungen in das Protokoll aufnehmen
- Unterschrift aller Gesprächsteilnehmer soweit möglich, kann aber nicht erzwungen werden

4.5 Mitwirkungspflicht der Schüler

- Recht, keine Aussage zu machen!
- Recht, sich nicht selbst zu belasten!
- Vorsätzlich falsche Aussagen:
 - keine zusätzliche, eventuell verschärfte Ordnungsmaßnahme gegenüber dem verursachenden Schüler
 - Mitwirkung bei Sachverhaltsaufklärung (Einsicht, Reue, Ehrlichkeit) hat Bedeutung für die Verhältnismäßigkeit der Ordnungsmaßnahme bei dem verursachenden Schüler
 - Bei Schülern, die als Zeugen befragt werden, und falsche Aussagen machen, kann mit p\u00e4dagogischen Ma\u00dfnahmen oder Ordnungsma\u00dfnahme reagiert werden

4.6 Information/Anhörung der Eltern

bei leichten Verstößen

- im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nicht erforderlich, aber möglich (Gesprächsnotiz oder Gesprächsprotokoll fertigen, vgl. Seite 102)
- soweit Erlass der Ordnungsmaßnahmen nach § 51 Abs. 3 Nr. 1-3 ThürSchulG, auch im Nachhinein möglich

bei schweren Verstößen

- unmittelbare Information, direkte Kontaktaufnahme (z. B. Eltern anrufen)
- Gesprächstermin vereinbaren, Gesprächsprotokoll fertigen (val. Seite 102)
- zwingende Information, Anhörung und Beratung bei Ordnungsmaßnahmen der § 51 Abs. 3 Nr. 4-7 ThürSchulG
- auf Antrag der Eltern bzw. des Schülers die gewählte Schülerund Elternvertretung anhören (§ 51 Abs. 2, S. 2 ThürSchulG)
- Beratung
 z.B.: Hinweise auf Hilfestellung für Schüler geben, Vereinbarung bezüglich weiterem Vorgehen treffen

4.7 Eltern

- Eltern im Sinne des Art. 6 Abs. 2 GG ist jedes Elternteil.
- Das Thüringer Schulgesetz geht gemäß § 31 Abs.1 davon aus, dass Eltern diejenigen sind, die für die Person des minderjährigen Schülers die Sorgeberechtigten sind.
- Nach dieser Begriffsbestimmung sind Eltern diejenigen, denen nach dem BGB die elterliche Sorge zusteht.
- Die elterliche Sorge bezieht sich auf das minderjährige Kind und umfasst neben der Sorge für das Vermögen des Kindes, die Sorge für dessen Person (§ 1626 Abs.1 BGB), also insbesondere Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes (§ 1631 Abs.1 BGB).
- Die Eltern haben die gemeinsame Sorge, wenn Sie miteinander verheiratet sind.
- Soweit Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet sind, erwerben sie die gemeinsame Sorge entweder durch Heirat oder durch eine entsprechende Erklärung, dass sie gemeinsam die Sorge übernehmen wollen (§ 1626a Abs.1 BGB).
- Nur für den Fall, dass die Eltern nicht verheiratet sind und auch keine entsprechende Sorgerechtserklärung abgegeben haben, hat die Mutter die alleinige Sorge (§ 1626b BGB).
- Die gemeinsame Sorge wird auch nicht automatisch durch Scheidung oder Trennung aufgelöst. Ein Elternteil kann jedoch einen entsprechenden Antrag an das Familiengericht stellen und dieses kann unter bestimmten Voraussetzungen die Alleinsorge übertragen (§ 1671 BGB).
- Bei fehlendem Einvernehmen zwischen getrennt lebenden Eltern bestimmt das Gesetz, dass bei solchen Entscheidungen, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, Einvernehmen erforderlich ist
- Für Entscheidungen des täglichen Lebens, also solche, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Folgen auf die Entwicklung des Kindes haben, ist das Elternteil zuständig, bei dem das Kind wohnt (§ 1687 Abs.1 BGB).

- Es ist wichtig, dass die Schule von ihrem Recht Gebrauch macht, bei nicht verheirateten oder getrennt lebenden Eltern eine entsprechende Erklärung zu verlangen, aus der sich ergibt, ob Alleinsorge oder gemeinsame Sorge besteht.
- Wenn das Kind bei einem Elternteil wohnt, der nicht (alleiniger) Erziehungsberechtigter ist, kann die Schule davon ausgehen, dass dieser befugt ist, in laufenden Angelegenheiten des schulischen Alltags wie z.B. Entschuldigung bei Krankheit, Mitwirkung in Arbeitsgemeinschaften u. Ä. zu handeln.
- Bei wichtigen Fragen, wie z.B. die Wahl der Schulart, Teilnahme am Religionsunterricht, Einlegung eines Rechtsbehelfs, ist bei gemeinsamer Sorge stets einvernehmliches Handeln der Eltern erforderlich und ansonsten die Entscheidung des alleinsorgeberechtigten Elternteils.
- Nur das Elternteil, welches sorgeberechtigt ist, hat gegenüber der Schule einen Anspruch auf Auskünfte über das Kind; es besteht also keine Pflicht der Schule, Auskünfte zu erteilen, und bei Widerspruch des sorgeberechtigten Elternteils ist die Schule zur Auskunftserteilung auch nicht befugt.
- Soweit ein nicht (mehr) sorgeberechtigtes Elternteil derartige Auskünfte haben möchte, hat die Schule diesen an das sorgeberechtigte Elternteil zu verweisen.
- Die Mitarbeit in den Mitwirkungsgremien einer Schule ist nur dem Elternteil erlaubt, welcher über das Sorgerecht verfügt.

Wichtig:

Die Schule sollte vermeiden, sich in Streitigkeiten der sorgeberechtigten Eltern hineinziehen zu lassen, sondern vielmehr von diesen eine einheitliche schriftliche Erklärung verlangen bzw. auf die Möglichkeit einer entsprechenden Entscheidung des Familiengerichts hinweisen.



4.8 Maßgebliches für die Prüfung der Verhälnismäßigkeit

Bei der Entscheidungsfindung sind Gründe für die Verhältnismäßigkeit der Ordnungsmaßnahme ausreichend zu berücksichtigen, daher sollten diese Gesichtspunkte protokolliert werden:

- Schullaufbahn des Schülers
- Alter
- bisheriges Verhalten in der Schule (Schülerakte einsehen)
- bereits Ordnungsmaßnahmen durchgeführt
- soziale Situation
- Wesen des Schülers
- Situation in der Klasse
- Verhältnis zu Mitschülern
- Mitwirkung bei Sachverhaltsaufklärung
- Reue/Entschuldigung/Wiedergutmachung des Schadens
- Einschätzung Klassenlehrerin, Klassenlehrer

Wichtig:

Auch andere hier nicht genannte Kriterien können berücksichtigt werden.

Ablaufschritte beim Erlass von Ordnungsmaßnahmen

5.1 Der schriftliche Verweis durch den Klassenlehrer (§51 Abs. 3 Nr. 1 ThürSchulG)

- Anhörung des verursachenden Schülers durch den Klassenlehrer (vgl. Gesprächsnotiz, Seite 102)
- Anhörung der Eltern nicht zwingend vorgeschrieben, aber zweckmäßig
- Androhung der Ordnungsmaßnahme bereits erfolgt oder ausnahmsweise nicht erforderlich?
- Ermessensentscheidung (Kapitel E 8)
- Verhältnismäßigkeit (**Kapitel E 9**): Geeignet, erforderlich, angemessen (Gibt es eine milder wirkende Maßnahme?)
 - Reicht eine pädagogische Maßnahme aus?
 - Reicht die Androhung einer Ordnungsmaßnahme aus?
 - Ist diese Ordnungsmaßnahme notwendig, wenn ja, warum?
- Erlass der Ordnungsmaßnahme, Ausfertigung des schriftlichen Bescheides durch den Klassenlehrer

Wichtig:

Die Ordnungsmaßnahme ist schriftlich zu begründen und zu unterzeichnen. Es empfiehlt sich, die Schulleitung bei der Ausfertigung des Bescheids "mitzeichnen" zu lassen.

- 5.2 Der Ausschluss von besonderen Klassen- und Schulveranstaltungen, vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (§ 51 Abs. 3 Nr. 2 ThürSchulg)
- Anhörung des verursachenden Schülers durch den Schulleiter (vgl. Gesprächsnotiz, Seite 102)
- Anhörung der Eltern nicht zwingend vorgeschrieben, aber zweckmäßig
- Androhung der Ordnungsmaßnahme bereits erfolgt oder ausnahmsweise nicht erforderlich?
- Ermessensentscheidung (Kapitel E 8)
- Verhältnismäßigkeit (**Kapitel E 9**): Geeignet, erforderlich, angemessen (Gibt es eine milder wirkende Maßnahme?)
 - Reicht eine pädagogische Maßnahme aus?
 - Reicht die Androhung einer Ordnungsmaßnahme aus?
 - Reicht ein schriftlicher Verweis durch den Klassenlehrer aus?
 - 1st der strenge Verweis durch den Schulleiter geeigneter?
 - Ist diese Ordnungsmaßnahme notwendig, wenn ja, warum?
- Beschluss der Klassenkonferenz (Kapitel E 7.2)
- Erlass der Ordnungsmaßnahme, Ausfertigung des schriftlichen Bescheids durch den Schulleiter

Wichtig:

Die Ordnungsmaßnahme ist schriftlich zu begründen und zu unterzeichnen.

5.3 Der strenge Verweis durch den Schulleiter (§ 51 Abs. 3 Nr. 3 ThürSchulG)

- Anhörung des verursachenden Schülers durch den Schulleiter (vgl. Gesprächsnotiz, Seite 102)
- Anhörung der Eltern nicht zwingend vorgeschrieben, aber zweckmäßig
- Androhung der Ordnungsmaßnahme bereits erfolgt oder ausnahmsweise nicht erforderlich?
- Ermessensentscheidung (Kapitel E 8)
- Verhältnismäßigkeit (**Kapitel E 9**): Geeignet, erforderlich, angemessen (Gibt es eine milder wirkende Maßnahme?)
 - Reicht eine pädagogische Maßnahme aus?
 - Reicht die Androhung einer Ordnungsmaßnahme aus?
 - Reicht ein schriftlicher Verweis durch den Klassenlehrer aus?
 - Ist ein Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen, vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen geeigneter?
- Flankierende Maßnahmen beachten: Auf Verlangen der Schüler oder der Eltern können die gewählten Schüler- oder Elternvertretungen gehört werden. Diesem Verlangen sollte im Regelfall nachgekommen werden.
- Erlass der Ordnungsmaßnahme, Ausfertigung des schriftlichen Bescheids durch den Schulleiter

Wichtig:

Die Ordnungsmaßnahme ist schriftlich zu begründen und zu unterzeichnen.

5.4 Die Versetzung in die Parallelklasse der gleichen Schule (§ 51 Abs. 3 Nr. 4 ThürsSchulg)

- Anhörung des verursachenden Schülers durch den Schulleiter (vgl. Gesprächsprotokoll, Seite 102)
- Information, Anhörung und Beratung der Eltern durch den Schulleiter (vgl. Gesprächsprotokoll, Seite 102)
- Androhung der Ordnungsmaßnahme bereits erfolgt oder ausnahmsweise nicht erforderlich?
- Ermessensentscheidung (**Kapitel E 8**)
- Verhältnismäßigkeit (Kapitel E 9): Geeignet, erforderlich, angemessen (Gibt es eine milder wirkende Maßnahme?)
 - Reicht eine pädagogische Maßnahme aus?
 - Reicht die Androhung einer Ordnungsmaßnahme aus?
 - Reicht ein schriftlicher Verweis durch den Klassenlehrer aus?
 - Ist ein Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen, vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen geeigneter?
 - Reicht ein strenger Verweis des Schulleiters aus?
- Beschluss der Klassenkonferenz (Kapitel E 7.2)
- Flankierende Maßnahmen beachten: Auf Verlangen der Schüler oder der Eltern können die gewählten Schüler- oder Elternvertretungen gehört werden. Diesem Verlangen sollte im Regelfall nachgekommen werden.
- Erlass der Ordnungsmaßnahme, Ausfertigung des schriftlichen Bescheids durch den Schulleiter

Wichtig.

Die Ordnungsmaßnahme ist schriftlich zu begründen und zu unterzeichnen.

5.5 Der Ausschluss vom Unterricht für die Dauer von bis zu sechs Tagen (§51 Abs. 3 Nr. 5 ThürSchulg)

- Anhörung des verursachenden Schülers durch den Schulleiter (vgl. Gesprächsprotokoll, Seite 102)
- Information, Anhörung und Beratung der Eltern durch den Schulleiter (vgl. Gesprächsprotokoll, Seite 102)
- Androhung der Ordnungsmaßnahme bereits erfolgt oder ausnahmsweise nicht erforderlich?
- Ermessensentscheidung (Kapitel E 8)
- Verhältnismäßigkeit (**Kapitel E 9**): Geeignet, erforderlich, angemessen (Gibt es eine milder wirkende Maßnahme?)
 - Reicht eine pädagogische Maßnahme aus?
 - Reicht die Androhung einer Ordnungsmaßnahme aus?
 - Reicht ein schriftlicher Verweis durch den Klassenlehrer aus?
 - Ist der Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen, vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen geeigneter?
 - Reicht ein strenger Verweis des Schulleiters aus?
 - Reicht eine Versetzung in die Parallelklasse der gleichen Schule aus?
 - Muss eine der vorgenannten Ordnungsmaßnahmen vorher zwingend ausgesprochen worden sein?
- Beschluss der Klassenkonferenz (**Kapitel E 7.2**)
- Flankierende Maßnahmen beachten:
 - Auf Verlangen der Schüler oder der Eltern können die gewählten Schüler- oder Elternvertretungen gehört werden. Diesem Verlangen sollte im Regelfall nachgekommen werden.
 - Die Schule berät unter Einbeziehung des zuständigen Jugendamtes die Eltern über mögliche Unterstützungsmaßnahmen während dieser Zeit. Hierzu ist ausreichend, dass das Jugendamt mit einem Schreiben unter Fristsetzung von der beabsichtigten Ordnungsmaßnahme in Kenntnis gesetzt und um Unterstützung gebeten wird.

Erlass der Ordnungsmaßnahme, Ausfertigung des schriftlichen Bescheids durch den Schulleiter

Wichtig:

Die Ordnungsmaßnahme ist schriftlich zu begründen und zu unterzeichnen.

5.6 Der Ausschluss vom Unterricht für die Dauer von bis zu vier Wochen (§51 Abs. 3 Nr. 6 ThürSchulg)

- Anhörung des verursachenden Schülers durch den Schulleiter (vgl. Gesprächsprotokoll, Seite 102)
- Information, Anhörung und Beratung der Eltern durch den Schulleiter (vgl. Gesprächsprotokoll, Seite 102)
- Androhung der Ordnungsmaßnahme bereits erfolgt oder ausnahmsweise nicht erforderlich?
- Ermessensentscheidung (**Kapitel E 8**)
- Verhältnismäßigkeit (**Kapitel E 9**): Geeignet, erforderlich, angemessen (Gibt es eine milder wirkende Maßnahme?)
 - Reicht eine pädagogische Maßnahme aus?
 - Reicht die Androhung einer Ordnungsmaßnahme aus?
 - Reicht ein schriftlicher Verweis durch den Klassenlehrer aus?
 - Ist ein Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen, vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen geeigneter?
 - Reicht ein strenger Verweis des Schulleiters aus?
 - Reicht eine Versetzung in die Parallelklasse der gleichen Schule aus?
 - Muss eine der vorgenannten Ordnungsmaßnahmen vorher zwingend ausgesprochen worden sein?
 - Reicht ein Ausschluss vom Unterricht für die Dauer bis zu sechs Tagen aus?
- Beschluss der Lehrerkonferenz (**Kapitel E 7.1**)
- Flankierende Maßnahmen beachten:
 - Auf Verlangen der Schüler oder der Eltern können die gewählten Schüler- oder Elternvertretungen gehört werden. Diesem Verlangen sollte im Regelfall nachgekommen werden.
 - Die Schule berät unter Einbeziehung des zuständigen Jugendamtes die Eltern über mögliche Unterstützungsmaßnahmen während dieser Zeit. Hierzu ist ausreichend, dass das Jugendamt mit einem Schreiben unter Fristsetzung von der beabsichtigten Ordnungsmaßnahme in Kenntnis gesetzt und um Unterstützung gebeten wird.
 - Zustimmung des zuständigen Schulamts
 - Erlass der Ordnungsmaßnahme, Ausfertigung des schriftlichen Bescheids durch den Schulleiter

Wichtia:

Die Ordnungsmaßnahme ist schriftlich zu begründen und zu unterzeichnen

5.7 Die Zuweisung an eine andere Schule der gleichen Schulart (§51 Abs. 3 Nr. 7 ThürSchulG)

- Anhörung des verursachenden Schülers durch den Schulleiter nach Beauftragung durch das Schulamt, sonst durch das Schulamt selbst (vgl. Gesprächsprotokoll, Seite 102)
- Information, Anhörung, Beratung der Eltern durch die Schule nach Beauftragung durch das Schulamt, sonst durch das Schulamt selbst (vgl. Gesprächsprotokoll, Seite 102)
- Androhung der Ordnungsmaßnahme bereits erfolgt oder ausnahmsweise nicht erforderlich?
- Ermessensentscheidung (Kapitel E 8)
- Verhältnismäßigkeit (**Kapitel E 9**): Geeignet, erforderlich, angemessen (Gibt es eine milder wirkende Maßnahme?)
 - Reicht eine pädagogische Maßnahme aus?
 - Reicht die Androhung einer Ordnungsmaßnahme aus?
 - Reicht ein schriftlicher Verweis durch den Klassenlehrer aus?
 - Ist ein Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen, vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen geeigneter?
 - Reicht ein strenger Verweis des Schulleiters aus?
 - Reicht eine Versetzung in die Parallelklasse der gleichen Schule aus?
 - Muss eine der vorgenannten Ordnungsmaßnahmen vorher zwingend ausgesprochen worden sein?
 - Reicht ein Ausschluss vom Unterricht für die Dauer bis zu sechs Tagen aus?
 - Reicht ein Ausschluss vom Unterricht für die Dauer bis zu vier Wochen aus?

- Beschluss der Lehrerkonferenz (Kapitel E 7.1)
- Antrag des Schulleiters an das zuständige Schulamt
- sämtliche Unterlagen das Verwaltungsverfahren betreffend sind dem Staatlichen Schulamt im Original zu überreichen:
 - Antrag der Schule
 - Schilderung des Sachverhaltes
 - sämtliche Gesprächsprotokolle/Gesprächsnotizen: Schüler, Eltern, Zeugen, u.a.
 - evtl. Einschätzung der Klassenlehrer oder der Fachlehrer
 - Nachweis über die Androhung der Ordnungsmaßnahme
 - Protokoll und Beschluss der Lehrerkonferenz
 - Nachweis über bisherige Maßnahmen, Eltern- und Schülergespräche
 - ggf. Schülerakte mitsenden

Wichtig:

Die Ordnungsmaßnahme ist schriftlich zu begründen und zu unterzeichnen.

6 Androhung der Ordnungsmaßnahme

- wichtiges Formerfordernis
- kein Verwaltungsakt, keine Ordnungsmaßnahme
- anhörung des Schülers
- im Regelfall vor Ordnungsmaßnahme anwenden, ggf. mit p\u00e4dagogischer Maßnahme verbinden
- nicht erforderlich, wenn ausnahmsweise sofortige Reaktion zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs geboten erscheint, § 51 Abs. 4 S. 3 ThürSchulG (vorher rechtskundigen Rat beim zuständigen Schulamt einholen)

Wichtig:

Es empfiehlt sich, wenn die konkrete Ordnungsmaßnahme nicht bereits im Vorfeld schon selbstständig angedroht wurde, diese im Rahmen der Anhörung anzudrohen und diese Androhung zu protokollieren.

Angesichts des ungenauen Wortlauts des § 51 ThürSchulG in diesem Punkt kann keine genaue Aussage getroffen werden, ob die jeweils auszusprechende Ordnungsmaßnahme vorher angedroht worden sein muss oder ob es ausreicht, dass irgendeine Ordnungsmaßnahme angedroht wurde.

Zweifelsfragen sollten mit dem zuständigen Schulamt geklärt werden!



7 Zu beteiligende Gremien

7.1 Beschluss der Lehrerkonferenz (§§ 30-38 ThürSchulg)

- Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mittels Aushang an der Schule in üblicher Weise durch Schulleiter (= ordnungsgemäße Ladung)
- Schulleiter hat Vorsitz
- Niederschrift fertigen:
 - Schriftführer wird durch Vorsitzenden bestimmt
 - Notwendiger Inhalt: Datum, Beginn und Ende der Sitzung, Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände, Abstimmungsergebnis; bei wichtigen Entscheidungen (z.B. Ordnungsmaßnahmen) ferner die maßgebenden Gründe, Unterschrift Vorsitzender und Schriftführer
- Teilnahmepflicht für alle Mitglieder der Lehrerkonferenz, evtl. Befreiung durch den Vorsitzenden möglich
- Sitzung ist nicht öffentlich
- ggf. Beschluss über die Hinzuziehung von Klassensprecher, Schülersprecher und Mitgliedern der Schulelternvertretung
- ggf. Ausschluss eines Mitglieds von der Beratung und Abstimmung:
 - Betroffene (z.B. die verletzte Lehrkraft)
 - Angehörige eines Betroffenen, z. B. Eltern, Geschwister, andere Verwandte
 - Bevollmächtigte
- Behandlung und Erörterung der Tagesordnungspunkte
- auf Beschlussfähigkeit achten:
 - ordnungsgemäße Ladung (s.o.)
 - Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder ist anwesend
- Beschlussfassung
 - Verpflichtung zur Stimmabgabe (Ja-Stimme oder Nein-Stimme; Enthaltungen sind nicht zulässig)
 - offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen
 - bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag

7.2 Beschluss der Klassenkonferenz

- Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mittels Aushang an der Schule in üblicher Weise durch Klassenlehrer
- Klassenlehrer bzw. Schulleiter hat Vorsitz
- Niederschrift fertigen:
 - Schriftführer bestimmen
 - Notwendiger Inhalt: Datum, Beginn und Ende der Sitzung, Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände, Abstimmungsergebnis und bei wichtigen Entscheidungen (z.B. Ordnungsmaßnahmen, Versetzungsentscheidungen) ferner die maßgebenden Gründe sowie Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers
- Teilnehmer an der Klassenkonferenz sind die in der Klasse unterrichtenden Lehrer
- ggf. auf Beschluss die Klassensprecher, Schülersprecher oder Mitglieder der Schülervertretung hinzuziehen
- ggf. Ausschluss eines Mitgliedes von der Beratung und Abstimmung
 - Betroffene (z. B. die verletzte Lehrkraft)
 - Angehörige des Betroffenen, z. B. Eltern, Geschwister, andere Verwandte
 - Bevollmächtigte
- Behandlung und Erörterung der Tagesordnungspunkte
- Beschlussfassung:
 - Stimmabgabe
 - (offene) Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen

Wichtig:

Die ordnungsgemäße Niederschrift des Ablaufs und der Beschlussfassung einer Lehrer- oder Klassenkonferenz ist bedeutsam für die Wirksamkeit der Ordnungsmaßnahmen. Mit dieser Niederschrift (dem Protokoll) wird im Rahmen des Widerspruchsverfahrens oder der Anfechtungsklage bewiesen, dass entsprechende Beschlüsse auch wirksam zustande gekommen sind. Gelingt dies nicht, ist die ausgesprochene Ordnungsmaßnahme rechtlich unwirksam und muss daher aufgehoben werden.

8 Ermessensentscheidung

- Bedeutet Handlungsspielraum:
 - Muss ich handeln?
 - Wenn ja, wie im Einzelnen?
- Voraussetzungen für den Ausspruch einer Ordnungsmaßnahme müssen vorliegen

Die Ordnungsmaßnahme kann **rechtswidrig** sein bei:

- Ermessensüberschreitung:
 - Die Schule überschreitet die äußeren Grenzen ihres Ermessens.

Beispiele: eine im Gesetz nicht genannte Rechtsfolge wird gewählt; der Schulausschluss für sechs Wochen anstatt der maximal zulässigen vier Wochen

- Ermessensfehlgebrauch:
 - Sinn und Zweck der Ermächtigungsgrundlage beachten
 - Begründung muss logisch sein
 - keine widersprüchlichen Aussagen
 - wesentliche Gesichtspunkte nicht außer Acht lassen, daher: Darstellung der wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte im Bescheid; Was spricht für, was spricht gegen diese Ordnungsmaßnahme?
- Ermessensnichtgebrauch:
 - vom eingeräumten Ermessen wird kein Gebrauch gemacht

Beispiel:

Anton schlägt Bert. Die Schule meint, sie könne ausschließlich mit einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 2 Thür-SchulG reagieren. Sie erkennt nicht die Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Ordnungsmaßnahmen.

Der Musterbescheid (im Kapitel E 11) bietet einige Formulierungsbeispiele

Wichtig:

Die Gründe der Ermessensausübung müssen im Bescheid über die Ordnungsmaßnahme dargestellt werden.

9 Verhältnismäßigkeit

Eine Ordnungsmaßnahme ist verhältnismäßig, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

■ Geeignet

- Es sollen keine offensichtlich ungeeigneten Maßnahmen (z. B. Schulausschluss bei Schulbummelei) angewendet werden.
- Der gewünschte Erfolg (Sicherung der schulischen Ordnung, des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags) muss zumindest gefördert werden.

Erforderlich

- Es ist von mehreren möglichen und geeigneten Ordnungsmaßnahmen diejenige auszuwählen, die voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.
- Es ist zu fragen, welche Nachteile die Ordnungsmaßnahme mit sich bringt. Gibt es andere Ordnungsmaßnahmen, die gleichermaßen geeignet sind? Reicht eventuell eine pädagogische Maßnahme aus? Mögliche Nachteile müssen abgewogen werden.

Angemessen

- Es sind die Nachteile, die durch die Ordnungsmaßnahme abgewendet werden sollen, mit den Nachteilen zu vergleichen, die die Ordnungsmaßnahme mit sich bringt.
- Es darf kein grobes Missverhältnis zwischen Nachteil und Erfolg einer Ordnungsmaßnahme bestehen.
- Es ist zu fragen, welches Gewicht der verfolgte Zweck hat.
 Welche Auswirkungen ergeben sich bei Nichterteilung für den Klassenverband? Zu berücksichtigen ist, ob der Schüler vorsätzlich oder nur unbedacht gehandelt hat, ob er erstmalig auffällig wurde oder bereits früher mehrfach.

Der Musterbescheid (in **Kapitel E 11**) bietet einige Formulierungsbeispiele.

Wichtig:

Die Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags ist in § 1 und § 2 ThürSchulG geregelt. Danach hat jeder junge Mensch ein Recht auf schulische Bildung und Erziehung. Daraus folgt auch ein Schutz des jeweiligen Schülers vor Störungen und Behinderungen bei der Verwirklichung dieses Anspruchs. Maßgebende Ziele des Erziehungsauftrags sind u.a.:

- Werte des Grundgesetzes,
- Erziehung zur Achtung menschlichen Lebens,
- Verantwortung für die Gemeinschaft,
- Erziehung zur gesellschaftlichen Mitverantwortung,
- Erziehung zur Achtung religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen anderer.

Daher können neben Verhaltensweisen, die gegen Personen und Sachen gerichtet sind, auch solche Verhaltensweisen, die gegen diese Erziehungsziele verstoßen, mit einer Ordnungsmaßnahme geahndet werden.

10 Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ordnungsmaßnahme

- Grundsätzlich gilt: Wird gegen eine Ordnungsmaßnahme Widerspruch eingelegt, darf die Ordnungsmaßnahme vorerst nicht umgesetzt werden (aufschiebende Wirkung).
- Soll die Ordnungsmaßnahme im Einzelfall sofort umgesetzt werden, muss die sofortige Vollziehung ausdrücklich angeordnet werden.
- Dies kommt insbesondere bei folgenden Ordnungsmaßnahmen in Betracht:
 - Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz.
 - Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz,

- Ausschluss vom Unterricht für die Dauer von bis zu sechs Tagen durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz,
- Ausschluss vom Unterricht für die Dauer von bis zu vier Wochen durch den Schulleiter auf Beschluss der Lehrerkonferenz und mit Zustimmung des zuständigen Schulamts.

Empfehlung für "Eilfälle":

Beurlaubung des Kindes im Einvernehmen mit den Eltern oder mit dem volljährigen Schüler bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens

Der Musterbescheid (in **Kapitel E 11**) bietet einige Formulierungshilfen.

Wichtig:

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung muss im Bescheid ausreichend begründet sein.

11 Erstellung des Bescheids

Aufbau des Bescheids (Muster)

Briefkopf

Erlassende Behörde (Schule), Datum, Absendungsvermerk, ggf. Zustellungsvermerk oder Empfangsbestätigung, Vor- und Zuname und Anschrift des Empfängers, Betreff, Bezug

Entscheidung (auch Tenor genannt) Hauptregelung (Ausspruch der Ordnungsmaßnahme),

ggf. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Begründung

- Sachverhaltsdarstellung
- Rechtliche Begründung
 - Rechtsgrundlage
 - formelle Rechtmäßigkeit
 - Rechtsfolge
 - Ermessen
- Verhältnismäßigkeit
 - geeignet
 - erforderlich
 - angemessen

Rechtsbehelfsbelehrung (Formulierungsbeispiel)

"Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch erheben. Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der [hier vollständige Adresse der Schule eintragen] schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden."

Unterschrift

Wichtig:

Verwaltungsakte können, wenn Rechtsvorschriften nichts anders bestimmen, auch mündlich erlassen werden (vgl. die allgemeine Bestimmung in § 37 Abs. 2 Satz 1 ThürVwVfG). Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht (§ 37 Abs. 2 Satz 2 ThürVwVfG). Die Behörde "Schule" wird allein aus "Beweisgründen" Ordnungsmaßnahmen schriftlich erlassen, da in der Regel Rechtsbehelfe wie Widerspruch und anschließende Anfechtungsklage zu erwarten sind. Daher kommt in der Praxis die "mündliche" Erteilung einer Ordnungsmaßnahme nicht in Frage.

Briefkopf (erlassende Behörde) Name und Adresse des Empfängers Empfangsbestätigung Ordnungsmaßnahi Betreff Anrede 2. Die schaige Vollsiehung dieser Ostanugmahnahme wird angeordnei Entscheidung/Tenor 1.330 Johns was not on the konstitution on kill 1.320 hoof Desiden Outgeschlossen. Gründe/Begründung Entgegen der landläufigen Meinung führt eine ausführliche Begründung dazu, dass Schüler und Eltern eher geneigt sind, die Maßnahme zu akzeptieren. Sollte es gleichwohl zu einem Widerspruchs- oder gerichtlichen Verfahren kommen, bietet die Ausführlichkeit der Begründung den Vorteil, dass die Maßnahme einer solchen Überprüfung eher

standhält

Formulierungsbeispiele für Begründungen:

 Der Sachverhalt (Abschnitt I.) wird in der Regel chronologisch dargestellt.

"Am 17. 11. 2009 fanden Gewalttätigkeiten zwischen Ihrem Sohn James und dem Schüler Q statt. In der großen Pause schlug James dem Schüler Q zwei starke Fausthiebe in die Magengegend. Ihr Sohn James wurde durch den pausenaufsichtführenden Lehrer, Herrn Specht, gehindert, weitere Schläge gegen Q auszuführen. Der herbeigerufene Notarzt hat bei Q eine Rippenprellung festgestellt. In dem erfolgten Gespräch am 17. 11. 2009 zwischen der Schulleitung, Ihnen und Ihrem Sohn räumte James das oben beschriebene Verhalten ein. Als Grund für sein Verhalten gab er an, Q habe ihm seine Freundin ausgespannt. Eine Provokation durch Q habe aber nicht stattgefunden. Sie baten die Schulleitung, ein möglichst mildes Mittel anzuwenden. Die Schulleitung hat Ihnen während der Unterredung am 17. 11. 2009 angedroht, James am 23. 11. 2009 nicht an der Klassenfahrt nach Dresden teilnehmen zu lassen. Die ordnungsgemäß einberufene Klassenkonferenz der Klasse 9a der Staatlichen Regelschule Bondhausen hat am 18. 11. 2009 einstimmig beschlossen, dass Ihr Sohn James von der Teilnahme an der Klassenfahrt nach Dresden am 23. 11. 2009 ausgeschlossen wird."

II. Die **Rechtliche Begründung** (Abschnitt II.) umfast die Darstellung der Rechtsgrundlage.

"Rechtsgrundlage für den Ausschluss von der Klassenfahrt der Klasse 9a am 23. 11. 2009 nach Dresden ist § 51 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 51 Abs. 3 Nr. 2 ThürSchulG. Danach kann zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine Ordnungsmaßnahme, hier der Ausschluss von der Klassenfahrt am 23. 11. 2009, durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz ausgesprochen werden."

Formelle Rechtmäßigkeit

"Mit Klassenkonferenzbeschluss vom 18. 11. 2009 wurde einstimmig beschlossen, diese Ordnungsmaßnahme auszusprechen (vgl. § 51 Abs. 3 Nr. 4 ThürSchulG). Auch wurde Ihr Sohn James in der Unterredung mit der Schulleitung am 17. 11. 2009 angehört (vgl. § 51 Abs. 4 Satz 2, 2.Halbsatz ThürSchulG). Sie selbst waren bei dieser Unterredung anwesend und wurden damit ebenfalls angehört (§ 28 Abs. 1 ThürVwVfG)."

Androhung der Ordnungsmaßnahme

"Eine Androhung der Ordnungsmaßnahme vor ihrem Ausspruch gemäß § 51 Abs. 4 S. 2, 1. Halbsatz ThürSchulG ist in der Unterredung mit Ihnen am 17. 11. 2009 erfolgt. Darüber hinaus bedurfte es vorliegend gemäß § 51 Abs. 3 S. 3 ThürSchulG keiner Androhung, denn aufgrund der von James ausgeübten Gewalttätigkeiten war eine sofortige Reaktion zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs notwendig."

Materielle Rechtmäßigkeit

"Die Voraussetzungen für den Ausschluss von der Klassenfahrt am 23. 11. 2009 liegen auch vor. Die von Ihrem Sohn James ausgeführten Boxhiebe in die Magengegend des Mitschülers Q stellen einen massiven körperlichen Eingriff dar. Als 16-Jähriger besitzt Ihr Sohn James auch die notwendige Einsichtsfähigkeit für sein Tun. Der Ausschluss von James von der Klassenfahrt erfolgt somit zum Schutz anderer Personen."

Ermessen

"Bei dem mir durch § 51 Abs. 2 Satz 1, § 51 Abs. 3 ThürSchulG eingeräumten Ermessen habe ich berücksichtigt, dass Q erhebliche körperliche Verletzungen in Form einer Rippenprellung davongetragen hat. Ein Einschreiten war daher geboten."

Verhältnismäßigkeit/Geeignetheit

"Die ausgesprochene Ordnungsmaßnahme ist auch verhältnismäßig. Sie ist geeignet, das zukünftige Verhalten Ihres Sohnes James während seines weiteren Aufenthalts an der Staatlichen Regelschule Bondhausen positiv zu beeinflussen. So kann auf Ihren Sohn James positiv eingewirkt werden, zukünftig körperliche Misshandlungen anderer Schüler zu unterlassen."

Erforderlichkeit

"Diese Ordnungsmaßnahme ist auch erforderlich, denn es zeigen sich keine milderen Ordnungsmaßnahmen. Zum einen ergibt sich schon hier aus der gesetzlichen Regelung in § 51 Abs. 4 S. 1 ThürSchulG, dass eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach § 51 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 ThürSchulG nicht besteht. Zum anderen erschien mir aufgrund der tatsächlich ausgeübten Gewalt durch Ihren Sohn ein strenger Verweis durch den Schulleiter gem. § 51 Abs. 3 Nr. 3 ThürSchulG nicht mehr für ausreichend, um positiv auf das Verhalten Ihres Sohnes James einzuwirken."

Angemessenheit

"Die Ordnungsmaßnahme ist auch angemessen. Die Tatsache des unbeherrschten und brutalen Übergriffs auf Q hat die Klassenkonferenz bewogen, Ihren Sohn James von der Klassenfahrt nach Dresden am 23. 11. 2009 auszuschließen. Die Klassenkonferenz geht davon aus, dass mit dieser Ordnungsmaßnahme Ihrem Sohn James dessen Grenzen im Verhalten im Klassenverband aber auch im Schulalltag genügend aufgezeigt werden. Ich hoffe, dass diese Ordnungsmaßnahme für Ihren Sohn James eine hinreichende Warnung sein wird, zukünftig im Umgang mit anderen Schülerinnen und auch Schülern, angemessen zu reagieren."

Anordnung der sofortigen Vollziehung

"Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ordnungsmaßnahme beruht auf § 80 Abs. 2 S. 2 Nr. 4, Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Im Interesse von Q, aber auch zum Schutz der körperlichen Integrität der anderen Schülerinnen und Schüler der Klasse 9a ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Ordnungsmaßnahme geboten. Angesichts der brutalen Vorgehensweise Ihres Sohnes ist es sowohl für die aufsichtsführenden

Lehrkräfte als auch für die Mitschüler unzumutbar, im Rahmen der anstehenden Klassenfahrt mit ähnlichen Gewalthandlungen rechnen zu müssen, ohne dass Ihr Sohn James eine Reaktion auf die hier gezeigte Gewalttätigkeit gespürt hat und so zu einer Verhaltensänderung angehalten wurde. Ihr Sohn James soll deutlich und spürbar schon jetzt auf die Folgen seiner Verfehlungen hingewiesen werden. Nur so kann dem Ziel staatlicher Erziehung zur Gewaltfreiheit Nachdruck verliehen werden."

Rechtsbehelfsbelehrung

"Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch erheben. Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Staatlichen Regelschule Moneypenny, Goldfingergasse 1, 00007 Bondhausen, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden."

Unterschrift

"Mit freundlichem Gruß S. Connery Schulleiter"



12 Der Ablauf des Widerspruchsverfahrens bei Ordnungsmaßnahmen der Schulen

- Erhebung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift (siehe Beispiel S. 94) bei der Ausgangsbehörde (Schule) oder der Widerspruchsbehörde (Schulamt)
- Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs beachten: Die Ordnungsmaßnahme der Schule kann in der Regel nicht vollzogen werden, es sei denn, die sofortige Vollziehung wurde angeordnet.
- Prüfung des Widerspruchs durch die Ausgangsbehörde (Schule) in formeller und materieller Hinsicht

Widerspruch zulässig und begründet?

Ja:

- Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsakts (Ordnungsmaßnahme) im Rahmen der Abhilfeentscheidung durch die Schule.
- Erlass eines sog. "Abhilfeebescheids" durch die Schule

Nein:

- Vorlage an die Widerspruchsbehörde (Staatliches Schulamt)
- keinen Bescheid erlassen, sondern lediglich Mitteilung an die Widerspruchsführer, dass dem Widerspruch nicht abgeholfen wird und er an das Schulamt zur Entscheidung weitergeleitet wurde
- Entscheidung der Widerspruchsbehörde (Erlass des Widerspruchsbescheids durch das Schulamt)



Beispiel für eine Niederschrift:

Stemper der Schule:
Niederschrift
Dosum
Widerspruchstitrer
Schriftsheer
Sachverhalt
Es wird Widerspruch eingelegt gegen die Entscheidung vom (Datum und Aktenzeichen):
(Datum und Aktenzeichen):
Betroffener Schülar/beteiligte Passonen:
Descripte Personen:
Inhalt der Entscheidung der Schule:
Grinds to
Gründe für die Einlegung des Widerspruches:
, saret,
Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben
anietschrieben ———————————————————————————————————
ther
Widerspruchsführer
r ourstuhrer

12.1 Die Abhilfeentscheidung

Die Schule ist verpflichtet, bei Einlegung eines Widerspruchs ihre Entscheidung nochmals zu überprüfen.

Die Schule hat sich zu fragen:

- Wurde der Sachverhalt ausreichend ermittelt?
- Haben die Widerspruchsführer neue Tatsachen vorgetragen, die eine andere Beurteilung zulassen?
- Ist die maßgebliche gesetzliche Norm richtig angewandt worden?
- Wurden sämtliche Verfahrensvorschriften beachtet?
- Wer ist für die Abhilfeentscheidung zuständig? Ist die Einberufung einer Klassen- bzw. Lehrerkonferenz erforderlich?
- Wurde das eingeräumte Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt?
- Wurde der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet?

Alternative 1

Die Schule kommt zu dem Ergebnis, der Widerspruch ist begründet:

- Fertigung eines sogenannten Abhilfebescheids
- Keine weitergehende Begründung erforderlich; ausreichend ist z. B.: "Nach nochmaliger Prüfung Ihres Widerspruchs wird diesem abgeholfen. Der Bescheid vom wird aufgehoben."
- Eine Information an das Staatliche Schulamt ist in der Regel nicht notwendig.

Alternative 2

Die Schule kommt zu dem Ergebnis, der Widerspruch ist unbegründet:

- Schreiben an den Widerspruchsführer, dass dem Widerspruch nicht abgeholfen wird und er zur weiteren Bearbeitung an das zuständige Staatliche Schulamt übergeben wird
- Weiterleitung des Widerspruchs an das Staatliche Schulamt
- Sämtliche Unterlagen das Widerspruchsverfahren betreffend sind dem Staatlichen Schulamt zu überreichen:
 - Widerspruchsschreiben
 - Bescheid der Schule
 - Schilderung des Sachverhalts
 - sämtliche Zeugenaussagen (Schüler, Lehrer und andere)
 - evtl. Einschätzung der Klassenlehrer oder der Fachlehrer
 - Nachweis über Anhörung (Gesprächsprotokolle, Gesprächsnotizen)
 - Nachweis über die Androhung einer Ordnungsmaßnahme
 - Protokoll und Beschluss der Klassen- bzw. Lehrerkonferenz
 - Nachweis über bisherige Maßnahmen, Eltern- und Schülergespräche
 - ggf. Schülerakte mitsenden

13 Schülerakte

Die Schule erfasst die Daten in einem Schülerbogen. In dem Schülerbogen werden auch die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen. Die Eltern haben das Recht, den Schülerbogen einzusehen. Der Schülerbogen oder eine Abschrift davon ist im Archiv der zuletzt besuchten staatlichen Schule mindestens zwanzig Jahre aufzubewahren. Bestandteile des Schülerbogens sind neben Zeugnisdurchschriften und der schriftlichen Einschätzung der persönlichen, fachlichen und sozialen Kompetenzentwicklungen des Schülers (Einschätzungsbogen) sowie den in § 136 Abs. 1 ThürSchulO, § 47 Abs. 1 ThürASObbS, § 2 ThürSoFöV i.V.m. § 136 Abs.1 ThürSchulO genannten Angaben insbesondere auch sonderpädagogische Gutachten, schulmedizinische und schulpsychologische Gutachten, Protokoll der Aufnahmekommission, gaf. Aufnahmebeschluss des zuständigen Schulamts sowie Aussagen über vorausgegangene Aufnahme- oder Überweisungsverfahren. In den Schülerbogen gehört auch ein Verweisblatt auf die erfolgte Dokumentation bei der Wahrnehmung von Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (siehe auch angekündigte Handlungsempfehlung des TMBWK/TMSFG für Schulen bei Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung).

Die die Schüler betreffenden Vorgänge sind grundsätzlich zum Schülerbogen (Schülerakte) zu nehmen, sofern sie für den schulischen Bildungsweg von Bedeutung sind. Die unten genannten Bestimmungen regeln den Umgang mit Schüler- und Elterndaten. Hervorzuheben ist dabei, dass:

- Ordnungsmaßnahmen nach zwei Jahren aus dem Schülerbogen zu entfernen sind (§ 136 Abs. 3 S. 3 ThürSchulO, § 47 ThürASObbS),
- beim Wechsel an die berufsbildenden Schule der Schülerbogen mitsamt der wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen, aber ohne Zeugnisdurchschriften und Einschätzungsbogen weitergeleitet wird,
- bei der Weitergabe von Daten an Dritte entweder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegen muss oder es im rechtlichen Interesse des Dritten unerlässlich sein muss,
- als Aufbewahrungsfristen für die Unterlagen an allgemeinbildenden Schulen für Schülerbögen 20 Jahre und für Abschriften von Schulabschlusszeugnissen 50 Jahre sowie an berufsbildenden Schulen für Schülerbögen mit Zeugnisdurchschriften mindestens 40 Jahre festgelegt sind.

Beispiel:

Der Schüler Fies schlägt dem Schüler Arglos, der den Fies gar nicht kennt, mutwillig auf die Nase, dass diese bricht. Der Schulleiter nimmt den Vorfall zu Protokoll. Die Eltern von Arglos wollen Schmerzensgeldansprüche gegenüber Fies geltend machen, wissen aber nicht, wie er heißt und wo er wohnt. Sie können vom Schulleiter verlangen, dass er die notwendigen Daten über Fies an sie weitergibt.

§136 ThürSchul0 - Daten

- Bei der Aufnahme in die Schule sollen folgende Daten des Schülers erhoben werden:
- 1. Familienname,
- 2. Vorname,
- 3. Geburtsdatum,
- 4. Geburtsort.
- 5. Geschlecht,
- 6. Anschrift.
- 7. Telefonverbindung,
- 8. Religionszugehörigkeit,
- 9. Staatsangehörigkeit,
- Behinderungen und Krankheiten, soweit sie für die Schule von Bedeutung sind
- 11. Anzahl der Geschwister sowie
- 12. Datum der Ersteinschulung.
 - Darüber hinaus werden Familienname, Vorname, Anschrift und Telefonverbindung der Eltern erhoben, ferner die Daten, die zur Herstellung des Kontakts in Notfällen erforderlich sind.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, Veränderungen der Daten nach Absatz 1 der Schule mitzuteilen.
- (3) Die Schule erfasst die Daten in einem Schülerbogen. In den Schülerbogen werden auch die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen; das sonderpädagogische Gutachten ist Bestandteil des Schülerbogens. Eintragungen von Ordnungsmaßnahmen sind nach zwei Jahren zu löschen. Eine Abschrift der Zeugnisse sowie der schriftlichen Einschätzung der persönlichen, fachlichen und sozialen Kompetenzentwicklung des Schülers (Einschätzungsbogen) ist zu dem Schülerbogen zu nehmen. Die Eltern haben das Recht, den Schülerbogen einzusehen. Der Schülerbogen oder eine Abschrift davon ist in der zuletzt besuchten staatlichen allgemein bildenden Schule 20 Jahre aufzubewahren; Abschriften von Schulabschlusszeugnissen sind 50 Jahre aufzubewahren.
- (4) Neben den Schülerbogen werden Klassen- oder Kursbücher geführt. Sie beinhalten:
- 1. Namen, Geburtsdatum, Schulalter und Wohnanschrift der Schüler,
- Angaben zu Krankheiten und Behinderungen, soweit sie für die Schule von Bedeutung sind,
- 3. Namen der Eltern,
- 4. Noten,
- 5. Vermerke über unentschuldigtes und entschuldigtes Fernbleiben,
- Angaben zur Teilnahme am fakultativen Unterricht und an Arbeitsgemeinschaften,
- Name und Anschrift der Mitglieder der Eltern- und Schülervertretungen sowie
- 8. Angaben zur Herstellung des Kontakts in Notfällen.

- (5) Personenbezogene Daten, die automatisch verarbeitet werden, sind durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Für personenbezogene Daten, die nicht automatisch verarbeitet werden, ist sicherzustellen, dass sie nur denen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen.
- (6) Personenbezogene Daten in automatisierten Dateien sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgabe nicht mehr erforderlich ist.
- (7) Personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien und in Akten sind ein Jahr, nachdem der Schüler die Schule verlassen hat, zu sperren. Sie dürfen von diesem Zeitpunkt an nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, dass die Verarbeitung
- zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,
- aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der speichernden oder einer anderen Schule liegenden Gründen oder
- 3. im rechtlichen Interesse eines Dritten unerlässlich ist oder
- 4. der Betroffene eingewilligt hat.
- (8) Personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien und in Akten sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen aufzubewahren und nach Ablauf der jeweiligen Frist zu vernichten oder zu archivieren.
- (9) Verwenden Lehrer bei der Speicherung und der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülern andere als vom Schulträger zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte Datenverarbeitungsgeräte, haben sie durch besondere Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten, dass ausschließlich sie selbst Zugang zu diesen Daten haben. Auf Verlangen des Schulleiters, eines Bediensteten der unteren Schulaufsichtsbehörde oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz sind diese Sicherungsmaßnahmen nachzuweisen. Absatz 6 sowie die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes finden Anwendung.

§ 2 ThürsoFöv - Anwendbare Bestimmungen

Der Zweite bis Fünfte Teil, die §§ 50 bis 61, der Siebte Teil sowie die §§ 136, 137 und 139 der Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung gelten für die Förderschulen entsprechend. Wird der gemeinsame Unterricht an berufsbildenden Schulen besucht, sind die Bestimmungen der jeweiligen Thüringer Schulordnung für die berufsbildende Schule unter Berücksichtigung der Belange der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf anzuwenden.

§ 47 ThurASObbS - Daten

- (1) Bei der Aufnahme in die berufsbildende Schule sollen folgende Daten des Schülers erhoben werden:
- 1. Familienname,
- 2. Vorname.
- 3. Geburtsdatum,
- 4. Geburtsort,
- Geschlecht.
- 6. Anschrift,
- 7. Telefonverbindung,
- 8. Religionszugehörigkeit,
- 9. Staatsangehörigkeit,
- 10. Bezeichnung des Ausbildungsberufes oder der Beschäftigung,
- soweit gegeben, Dauer des Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses sowie Name, Anschrift und Telefonverbindung des Ausbildungs- oder Beschäftigungsbetriebes.
- Behinderungen und Krankheiten, soweit sie für die Schule von Bedeutung sind,
- 13. schulische Abschlüsse.
 - Darüber hinaus werden Familienname, Vorname, Anschrift und Telefonverbindung der Eltern von minderjährigen Berufsschülern erhoben, ferner die Daten, die zur Herstellung des Kontakts in Notfällen erforderlich sind. Die Eltern sind verpflichtet, der Schule Veränderungen der Daten mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung an einer berufsbildenden Schule legen die Schüler ihr letztes Schulzeugnis vor. Bestehen hinsichtlich der Daten nach Absatz 1 Nr. 11 Zweifel, so kann die Vorlage des Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages verlangt werden.
- (3) Die Schule erfasst die bei der Aufnahme nach Absatz 1 zu erhebenden Daten in einem Schülerbogen. In den Schülerbogen werden auch die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen. Eintragungen von Ordnungsmaßnahmen sind nach zwei Jahren zu löschen. Eine Durchschrift der Zeugnisse ist zu dem Schülerbogen zu nehmen. Die Eltern haben das Recht, den Schülerbogen einzusehen. Der Schülerbogen oder eine Abschrift davon ist im Archiv der zuletzt besuchten Schule mindestens 40 Jahre aufzubewahren.

- (4) Neben den Schülerbogen werden Klassen- oder Kursbücher geführt. Sie beinhalten:
- 1. Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift der Schüler,
- Namen der Eltern von minderjährigen Schülern,
- 3. Noten,
- 4. Vermerke über unentschuldigtes und entschuldigtes Fernbleiben,
- 5. Teilnahme am fakultativen Unterricht und an Arbeitsgemeinschaften,
- Name und Anschrift der Mitglieder der Eltern- und Schülervertretungen,
- 7. Angaben zur Herstellung des Kontakts in Notfällen.
- (5) Personenbezogene Daten, die automatisch verarbeitet werden, sind durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Für personenbezogene Daten, die nicht automatisch verarbeitet werden, ist sicherzustellen, dass sie nur denen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen.
- (6) Personenbezogene Daten in automatisierten Dateien sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgabe nicht mehr erforderlich ist.
- (7) Personenbezogene Daten des Schülers in nicht automatisierten Dateien und in Akten sind ein Jahr nach dem Verlassen der Schule zu sperren. Sie dürfen von diesem Zeitpunkt an nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, dass die Verarbeitung
- 1. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,
- aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der speichernden oder einer anderen Schule liegenden Gründen oder
- 3. im rechtlichen Interesse eines Dritten unerlässlich ist oder
- 4. der Betroffene eingewilligt hat.
- (8) Personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien und in Akten sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen aufzubewahren und nach Ablauf der jeweiligen Frist zu vernichten oder zu archivieren.

14 Was kann die Schule bei Fehlverhalten von Schülern noch tun?

Die Handlungsmöglichkeiten

Die Handlungsmöglichkeiten der Schule als Reaktion auf Fehlverhalten eines Schülers sind vielfältig. Zum einen sollte dem Schüler verdeutlicht werden, dass ein Verhalten vorliegt, welches nicht von der Schule geduldet werden kann, zum anderen nimmt der Lehrer nach § 29 ThürSchulO die Fürsorge- und Aufsichtspflicht in der Schule wahr und kann das Verhalten der Schüler ahnden.

Hausordnung

Der Verhaltenskodex wird durch das ThürSchulG, die jeweilige SchulO sowie die von der Schule erlassene Hausordnung festgelegt.

Um bestimmte Verhaltensweisen der Schüler zu unterbinden, kann jede Schule eine entsprechende Hausordnung erlassen. Um die Entwicklung eines einschlägigen Rechtsbewusstseins bei den Schülern zu fördern, kann die Schule beispielsweise auch gemeinsam mit den Schülern im Rahmen eines Projekts entsprechende Regeln entwickeln, die dann in die Hausordnung aufgenommen werden.

Neben dem Thüringer Schulgesetz und den Thüringer Schulordnungen bietet die Hausordnung eine weitere Möglichkeit für die Schule, auf konkrete Verhaltensverstöße reagieren zu können. So könnte z.B. ein generelles Verbot für Kleidungstücke, die mit verbotenen Zeichen bedruckt sind, aufgestellt werden. Wenn im Einzelfall Symbole, die nicht verboten sind, dazu benutzt werden, um Gewaltbereitschaft zu demonstrieren (z.B. durch das Tragen von Springerstiefeln mit Stahlkappen) und sich die Lehrer und Mitschüler dadurch provoziert und bedroht fühlen, kann auch in diesem Fall das Tragen dieses Kleidungsstückes in der Schule verboten werden.

Wichtig:

Ordnungsmaßnahmen sind nicht allein deswegen pauschal gerechtfertigt, weil das Verhalten nach der Hausordnung verboten war. Im Einzelfall muss eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt werden und es muss immer auch eine Störung des Schulfriedens hinzukommen.

Es darf bei den Schülern nicht der Eindruck entstehen, dass die Schule über Fehlverhalten einfach hinwegsieht. Die Schule muss eingreifen. Sie wird auch bereits im Vorfeld überlegen müssen, wie sie negativen Einflüssen, denen die Schüler ausgesetzt sind, begegnen will, zumal die Schüler gemäß § 2 Abs. 1 ThürSchulG lernen sollen, ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Toleranz zu gestalten.

14.1 P\u00e4dagogische Ma\u00e4nahmen (\u00e951 Abs. 1 Th\u00fcrschulG)

Die Schule muss überlegen und in eigener Verantwortung entscheiden, welche Reaktion sie aufgrund ihres Erziehungsauftrags und aus ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den anderen Schülern für geboten hält.

Bei leichten Verstößen oder geringem Verschulden kann zunächst mit pädagogischen Maßnahmen im Sinne von § 51 Abs. 1 Thür-SchulG reagiert werden. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, können Ordnungsmaßnahmen erfolgen. Zu diesen Maßnahmen wird auf vorstehende Ausführungen verwiesen.

14.2 Sofortmaßnahmen

Sofortmaßnahmen sind durch den Pädagogen in eigenem Ermessen einzuleiten. Dabei gibt es keine allgemein anwendbaren Patentrezepte. Bei jedem Vorfall ist – abhängig von der Situation des Schülers und der weiteren Betroffenen – eine eigenständige Bewertung durch die Schule erforderlich, welche dann unter Ausübung des Ermessens in eine dem Vorfall angepassten, verhältnismäßigen, pädagogischen Handlungsweise mündet.

In diesem Zusammenhang kommt der Vorschrift des § 51 Abs. 6 S. 2 und 3 ThürSchulG besondere Bedeutung zu:

Wegnahme von "störenden" Gegenständen

§51 Abs. 6 S. 2, 3 ThürSchulG

Die Schule ist befugt, den Schülern Gegenstände, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören, wegzunehmen und sicherzustellen. Über den Zeitpunkt der Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter.

Die Lehrer sind im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht gehalten, gewaltbereiten Schülern beispielsweise Waffen und sonstige gefährliche Gegenstände abzunehmen. Im Verweigerungsfall oder bei Eskalation des Sachverhalts sollte unmittelbar die Polizei informiert werden.

Die Gegenstände stehen dabei natürlich weiterhin im Eigentum des Schülers. Der Schulleiter entscheidet über die Rückgabe nach eigenem Ermessen. Sie sind in der Regel dann zurückzugeben, wenn keine Beeinträchtigung des Unterrichts oder der schulischen Ordnung mehr zu befürchten ist.

Dies kann bereits am Ende einer Unterrichtsstunde der Fall sein, möglich ist aber auch eine Rückgabe zu einem späteren Zeitpunkt an die Eltern. Das bietet zugleich die Gelegenheit zu einem ernsten Gespräch mit den Eltern über das Verhalten ihrer Kinder. Maßgebend sind jeweils der Sachverhalt im Einzelfall und die Art des Gegenstands.

Hat sich die Schule (gerade auch in Zweifelsfällen) entschieden, die Polizei hinzuzuziehen, so sind die sichergestellten Gegenstände den Beamten zu übergeben.

Anzeigeerstattung

Die Schule hat die Möglichkeit, eine entsprechende Anzeige bei der Polizei zu erstatten mit der Folge, dass dann die Staatsanwaltschaft in eigener Zuständigkeit prüft, ob das Verhalten unter eine Strafnorm fällt. Die Staatsanwaltschaft leitet ggf. weitere Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung und zur Strafverfolgung ein.

Festnahme/Gefahrenabwehr

Droht einem Schüler oder Lehrer in der Schule eine Körperverletzung, kann die Polizei zur Abwehr dieser Gefahr zu Hilfe gerufen werden. Lässt sich der gewaltanwendende Schüler durch das Eingreifen der Polizei von der weiteren Tatausführung nicht abhalten, so kann er durch die Polizei vorläufig festgenommen werden. Grundlage kann sowohl die Prüfung einer Haftfrage nach der StPO als auch die Gefahrenabwehr nach dem Polizeiaufgabengesetz sein.

Auch in anderen Fällen ist die Polizei berechtigt, Schüler in der Schule (vorläufig) festzunehmen, wenn sie hierzu einen mündlichen oder schriftlichen Ermittlungs-, Vorführungs- oder Vollstreckungsauftrag durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht vorträgt/vorlegt.

Polizeiliche Vernehmung in der Schule

Sofern die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die Polizei nicht befugt, Schüler zu Vernehmungszwecken auch wegen außerschulischer Sachverhalte mitzunehmen.

Polizeiliche Vernehmungen von Schülern im Schulgebäude sollten vermieden werden, da die Schüler durch die Polizei nach Schulschluss vorgeladen werden können.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die entsprechenden Ausführungen zum Anzeige- und Strafverfahren im **Kapitel A** verwiesen.

14.3 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

14.3.1 Jugendamt

Allgemeines

In besonderen Fällen – bei einer Gefährdung des Wohls des Schülers – schaltet die Schule das Jugendamt ein. Das Jugendamt führt Gespräche mit dem Schüler, informiert sich über die Familie, die Schulsituation und den Freundeskreis und prüft, ob die Eltern eventuell mit der Erziehung überfordert sind. Dem Schüler kann ein Erziehungsbeistand zugesprochen werden (§ 30 SGB VIII). Dieser soll eine Unterstützung für den Schüler und die Eltern sein. Falls das alles zu keinem Erfolg führt, kann der Schüler in einer Pflegefamilie oder in einem Erziehungsheim untergebracht werden (§§ 33f. SGB VIII). Dies geschieht entweder auf Antrag der Eltern, des Schülers oder – auch gegen deren Willen – durch Entscheidung des Familiengerichts (§ 42 SGB VIII, § 1666 BGB). Maßnahmen der Erziehungshilfe können auch bei Kindern im Alter unter 14 Jahren angeordnet werden, allerdings nur zum Wohle des Kindes selbst

Gesetzlicher Auftrag an die Schulen

Mit Änderung des ThürSchulG vom 16.12.2008 wurde unter anderem § 55a in den neunten Abschnitt "Beratungsdienste, Schulgesundheitspflege und Unterricht im Krankheitsfall" eingefügt.

§ 55a Abs. 2 ThürSchul@ - Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe

Werden in der Schule Anzeichen für Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder eine sonstige ernsthafte Gefährdung des Wohls eines Schülers wahrgenommen, so hat die Schule dem nachzugehen. Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos bezieht die Schule den Schulpsychologischen Dienst oder andere erfahrene Fachkräfte ein. Die Eltern sind zu beteiligen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Schülers nicht in Frage gestellt wird. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Schülers informiert die Schule das Jugendamt. Die Schule unterstützt im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die vom Jugendamt oder anderen Stellen angebotenen Hilfen.

Insbesondere die Regelung des Absatzes 2 hat unmittelbaren Einfluss auf das Handeln von Schulen. Die den Schulen aufgrund ihrer Fürsorgepflicht in Bezug auf ihre Schüler bereits vor der Einfügung des § 55a ThürSchulG obliegende Pflicht, bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung tätig zu werden und gegebenenfalls das Jugendamt entsprechend zu informieren, wird mit dieser Regelung nun gesetzlich konkretisiert.

Damit ist ein gesetzlicher Auftrag an die Schulen formuliert, der im Schulalltag zu spürbaren Veränderungen und damit auch zu Unsicherheiten führt.

In Kenntnis der besonderen praktischen Relevanz für die einzelne Schule wird in einer Zusammenarbeit zwischen dem TMSFG und dem TMBWK derzeit eine "Handlungsempfehlung für Schulen bei Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung" erarbeitet.

Diese Handlungsempfehlung gibt den Schulen wichtige Anhaltspunkte, wie sie den Erfordernissen des § 55a Abs. 2 ThürSchulG gerecht werden können. Die Vorschläge zur Dokumentation erleichtern den Schulen, die eingeleiteten Schritte in der notwendigen Eindeutigkeit und Vollständigkeit schriftlich darzulegen.

Wichtig:

Allerdings sollte jede Schule für sich klar erkennen, dass es sich um eine Empfehlung handelt, die Raum lässt für Änderungen und Ergänzungen, die sich aus dem Schulalltag und dem tatsächlichen und schulbezogenen Umgang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen ergeben werden.

Möglichkeiten der Schule zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags

- Information des Kollegiums über § 55a Abs. 2 ThürSchulG und Handlungsempfehlung in mündlicher und schriftlicher Form sowie "aktive" Auseinandersetzung mit dem Thema (z.B. Festlegung einer schuleigenen "Strategie", Fortbildungsbedarf erfragen)
- Schule sollte unabhängig von dem konkreten Einzelfall bereits vorab Kontakt mit dem zuständigen Jugendamt, dem Gesundheitsamt oder auch der Polizei aufnehmen, damit dann, wenn eine mögliche Gefährdung eines Schülers vorliegt, klar ist, wer der konkrete Ansprechpartner vor Ort ist.

- Konzept entwickeln, wie bezogen auf die eigene Schule Elternarbeit umgesetzt werden soll, und zwar unabhängig von konkreten Einzelfällen
- Bildung eines Teams, welches sich mit § 55a Abs. 2 ThürSchulG im Allgemeinen auseinandersetzt und in konkreten Fällen die Risikoabwägung gemeinsam vornimmt (Team sollte im konkreten Fall durch die Lehrer, die mit möglicherweise gefährdeten Schüler näher zu tun haben, entsprechend ergänzt werden)
- Bei Umsetzungsschwierigkeiten frühzeitig die Staatlichen Schulämter einbinden
- Festlegung in der Schule, wer f
 ür die unbedingt durchzuf
 ührende Dokumentation verantwortlich ist

Wichtig:

Die Dokumentation der einzelnen Handlungsschritte der Schule bei einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls kann die Grundlage für die Information des Jugendamtes bilden und diesem dann bei Bedarf auch entsprechend in Kopie zur Verfügung gestellt werden. Die Dokumentation wird getrennt von der Schülerakte sicher in der Schule aufbewahrt! Der Schülerakte ist ein Hinweisblatt beizufügen, welches auf die Dokumentation verweist.

Trotz der an Schulen bestehenden Unsicherheiten im Umgang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen muss zum Schutz der Kinder gehandelt werden.

Eltern von Kindern unter 16 Jahren, die ihre Fürsorge- oder Erziehungspflichten gröblich vernachlässigen und dabei das Kind in die Gefahr einer körperlichen oder psychischen Schädigung bringen, werden gemäß § 171 StGB strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Die Duldung krimineller Lebensweisen oder von Prostitution ist ebenfalls strafbar. Hier kann gegen ignorante Eltern auch mit einer Strafanzeige reagiert werden.

14.3.2 Ordnungsamt

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Ordnungsamt hat ihren **Schwerpunkt** in den Fällen von **Schulbummelei**. Das Ordnungsamt ist in diesen Fällen auch zuständige Bußgeldbehörde.

Die Tatsache, dass Schüler dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben, sei dies stundenweise, über kürzere oder längere Zeit, wird mit folgenden Begriffen umschrieben: Schulmüdigkeit, Schulverdrossenheit, Schulphobie, Schulabstinenz, Schuldistanzierung, Schulvermeidung, Schulschwänzen, Schulverweigerung usw.

Beim **Schulschwänzen** geht man davon aus, dass Schüler, die die Schule schwänzen, weder an Angst noch unter anderen emotionalen Belastungen leiden. Sie folgen dem Lustprinzip und vermeiden den aus ihrer Sicht lästigen Schulalltag, indem sie ihn durch alternative Aktivitäten ersetzen. Treffpunkte mit anderen Kindern und Jugendlichen können Parks, Einkaufszentren, Kneipen oder Bahnhofshallen sein. Wichtig ist, dass die Eltern dies nicht bemerken dürfen. Sofern Eltern nach Entdeckung der Fehltage ihren Kindern nachträglich durch eigene Entschuldigungen und auch durch ärztliche Atteste zu Entschuldigungen für solche Fehltage verhelfen, verstärken sie dieses Verhalten und billigen damit die Regelverletzung und Disziplinlosigkeit ihrer Kinder.

Die **Schulangst** kann als schulbezogene Verweigerung Ausdruck von Angst oder Reaktion auf Bedrohung oder Überforderung sein. Auslösende Faktoren sind beispielsweise:

Körperliche Beeinträchtigungen oder Behinderungen des Kindes, die daraus resultierende Angst vor Bemerkungen der Mitschüler, Leistungsversagen (z.B. Legasthenie, Intelligenzminderung, Lerndefizite, Überforderung durch Eltern, beeinträchtigtes Sozialverhalten, Hochbegabung, Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Randgruppe und deren Diskriminierung, Verhalten der Mitschüler, Mobbing, Gewalt).

Schulphobie entsteht aus der Trennungsangst des Kindes – oft zur Mutter – oder durch den Verlust wichtiger Bezugspersonen (Tod, Trennung) oder durch schwere psychische Erkrankungen eines Elternteils. Familiäre Konflikte (permanenter Streit, Anwendung körperlicher Gewalt) können ebenfalls eine Rolle spielen. Der Schüler hat Angst, der Mutter oder dem Vater könnte während des Schulbesuchs etwas passieren. Psychosomatische Beschwerden wie z.B. Magenschmerzen, Kopfschmerzen, Übelkeit werden von den Schülern benannt, stellen sich jedoch immer wieder ein, wenn die Trennung von der Bezugsperson beendet wird.

Die Gründe für das Verhalten bei Schuldistanz können auf unterschiedlichen Ebenen liegen. In jedem einzelnen Fall bedarf es einer sofortigen Ursachenanalyse und auch konkreter und abgestimmter pädagogischer Maßnahmen.

Unter **Schuldistanz** versteht man die fehlende Bereitschaft von Kindern und Jugendlichen ihrer Schulpflicht oder den schulischen Anforderungen insgesamt nachzukommen. Die so verstandene Schuldistanz kann sich in unterrichtsvermeidenden Verhaltensweisen bei Anwesenheit in der Schule (sog. dysfunktionales Unterrichtsverhalten) oder wiederholten Schulversäumnissen, d.h. statistisch nachweisbare Abwesenheit vom Unterricht ohne glaubwürdige Entschuldigung, äußern.

Zu Reaktionsmöglichkeiten und weiterführenden Hinweisen wird auf die angekündigte "Fachliche Empfehlung zum Umgang mit Schuldistanz in Thüringen" des TMBWK verwiesen.

Beispiel:

Zwangsweise Zuführung eines Schülers zur Schule

15 Gesprächsnotiz Gesprächsprotokoll Anhörung des verursachenden Schülers Anhörung des verursachenden Schülers ☐ Befragung eines Zeugen Befragung eines Zeugen Gespräch mit den Erziehungsberechtigten Datum des Gesprächs: Datum des Gesprächs: Beginn und Ende des Gesprächs: Beginn und Ende des Gesprächs: Gesprächsteilnehmer: Gesprächsteilnehmer: Kurze Sachverhaltsdarstellung aus Sicht des Lehrers: Kurze Einführung/Sachverhaltsdarstellung durch Schulleiter/ (Datum, betroffene Schüler, Vorfall, Schäden, Verletzte, Zeugen) Klassenlehrer: (Datum, betroffene Schüler, Vorfall, Schäden, Verletzte, Zeugen) Aussage des Schülers/des Zeugen: Wortprotokoll: Androhung einer Ordnungsmaßnahme noch nicht erfolgt Androhung einer Ordnungsmaßnahme erfolgt am: _____ noch nicht erfolgt Bemerkung: erfolgt am: erfolgte im Anschluss an Gespräch Bemerkung: _____ Information an die Schulleitung erfolgt(e) am: _ erfolgte im Anschluss an Gespräch Unterschrift Lehrer: Unterschrift Protokollführer: ____ Unterschrift Schulleiter: Kenntnisnahme Schüler: Unterschrift Klassenlehrer: ____ Unterschrift Schüler: ____ Unterschrift Erziehungsberechtigte: ___

Gesprächsnetiz	
☐ Anhörung des verursachenden Schülers	
□ Behagung eines Zeugen	
Datum des Gespräcks:	
Dutini des Chigrachs.	
Gespröchsprotokoll	
☐ Anhörung des verursachenden Schülers	
☐ Befragung eines Zeugen	
Gespräch mit den Erziehungsberechtigten	
Datum des Gesprächs:	
Beginn und Ende des Gesprächs:	
Gesprächsteilnehmer:	
Kurze Einfuhrung/Sachverhaltsdarstellung durch Schulleiter/Klassenlehrer: (Datum, betroffene Schüler, Vorfall, Schäden, Verletzte, Zeugen)	
- Charles, Voltais, Schaden, Venetzie, Zeugen)	
	- //
	- //

Gesetzestexte (Auszüge)

Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG)

§51 ThürSchulG - Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Pädagogische Maßnahmen liegen in der Verantwortung der Schule und gewährleisten die Entwicklung des Schülers im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrages. Gefährdungen dieser Entwicklung ist zunächst mit pädagogischen Maßnahmen zu begegnen. Dazu gehören insbesondere das Gespräch mit dem Schüler, das Lob und die Ermahnung, gemeinsame Gespräche mit Eltern und Lehrern, die formlose Missbilligung des Fehlverhaltens, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, den Schüler sein Fehlverhalten erkennen zu lassen sowie das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach Benachrichtigung der Eltern. Zeigen diese Maßnahmen keinen Erfolg, soll gegenüber den Eltern eine schriftliche Mitteilung erfolgen (Hinweis); bei schweren oder häufigen Pflichtverletzungen muss ein Hinweis erfolgen.
- (2) Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrages oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit pädagogische Maßnahmen nach Absatz 1 nicht ausreichen. Vor Verhängung der Ordnungsmaßnahmen gemäß Abs. 3 Nr. 3 bis 6 können die gewählten Schüler- und Elternvertretungen der Klasse auf Verlangen des Schülers oder seiner Eltern angehört werden
- (3) Ordnungsmaßnahmen sind:
- 1. der schriftliche Verweis durch den Klassenlehrer:
- der Ausschluss von besonderen Klassen- und Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz;
- 3. der strenge Verweis durch den Schulleiter;
- 4. die Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz;

- der Ausschluss vom Unterricht für die Dauer von bis zu sechs Tagen durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz:
- der Ausschluss vom Unterricht für die Dauer von bis zu vier Wochen durch den Schulleiter auf Beschluss der Lehrerkonferenz und mit Zustimmung des zuständigen Schulamts,
- 7. die Zuweisung an eine andere Schule der gleichen Schulart durch das zuständige Schulamt; den Antrag stellt der Schulleiter auf Beschluss der Lehrerkonferenz.
- (4) Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 4 besteht nicht. Vor dem Ergreifen der Ordnungsmaßnahmen sind diese zunächst anzudrohen; die betroffenen Schüler sind anzuhören. Der Androhung bedarf es nicht, wenn eine sofortige Reaktion zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs geboten erscheint. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 4 bis 7 sind die Eltern zu informieren, anzuhören und zu beraten. Die Schule berät unter Einbeziehung des zuständigen Jugendamts in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 5 und 6 die Eltern über mögliche Unterstützungsmaßnahmen während dieser Zeit. Die Schulaufsicht hat auf Antrag der Eltern und auf Antrag volljähriger Schüler die Entscheidung nach Absatz 3 Nr. 4 bis 7 zu überprüfen.
- (5) Andere als die in Absatz 3 aufgeführten Ordnungsmaßnahmen sowie die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen und Gruppen als solche sind nicht zulässig. Körperliche Züchtigung ist verboten. Ordnungsmaßnahmen, pädagogische Maßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig. Außerschulisches Verhalten des Schülers soll nur Gegenstand einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 sein, soweit es sich auf den Schuloder Unterrichtsbetrieb störend auswirkt.
- (6) Der Besitz, Handel und Genuss von Rauschmitteln und alkoholischen Getränken ist den Schülern innerhalb der Schulanlage untersagt. Die Schule ist befugt, den Schülern Gegenstände, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören, wegzunehmen und sicherzustellen. Über den Zeitpunkt der Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter.

Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

§ 35 ThürVwVfG - Begriff des Verwaltungsaktes

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

§ 37 ThürVwVfG - Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.
- (2) Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 3 a Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.
- (3) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat (§ 2 Nr. 7 SigG) oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat (§ 5 Abs. 2 Satz 1 SigG) die erlassende Behörde erkennen lassen.
- (4) Für einen Verwaltungsakt kann für die nach § 3 a Abs. 2 erforderliche Signatur durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.

(5) Bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können abweichend von Absatz 3 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn derjenige, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, aufgrund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsaktes eindeutig erkennen kann.

§39 ThürVwVfG - Begründung des Verwaltungsaktes

- (1) Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.
- (2) Einer Begründung bedarf es nicht,
- soweit die Behörde einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines anderen eingreift;
- soweit demjenigen, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der Behörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist;
- 3. wenn die Behörde gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist;
- 4. wenn sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt;
- wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wird.

§ 40 ThürVwVfG - Ermessen

Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

§ 80 ThürVwVfG - Erstattung von Kosten im Verfahren

- (1) Soweit der Widerspruch erfolgreich ist, hat der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt auch, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formschrift nach § 45 unbeachtlich ist. Soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt eingelegt wird, der im Rahmen
- eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienstoder Amtsverhältnisses oder
- 2. einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann, erlassen wurde. Ist der Widerspruch zum Teil erfolgreich, so gilt § 155 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. Aufwendungen, die durch das Verschulden eines Erstattungsberechtigten entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen; das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen. Erledigt sich der Widerspruch auf andere Weise, so wird über die Kosten nach billigem Ermessen entschieden; der bisherige Sachstand ist zu berücksichtigen.
- (2) Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten im Vorverfahren sind er-

- stattungsfähig, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war.
- (3) Die Behörde, die die Kostenentscheidung getroffen hat, setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen fest; hat ein Ausschuss oder Beirat (§ 73 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung) die Kostenentscheidung getroffen, so obliegt die Kostenfestsetzung der Behörde, bei der der Ausschuss oder Beirat gebildet ist. Die Kostenentscheidung bestimmt auch, ob die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten notwendig war.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Vorverfahren bei Maßnahmen des Richterdienstrechts.

Verwaltungsgerichtsordung (VwGO)

§ 80 VwGO - Suspensiveffekt der Anfechtungsklage, Ausnahmen

- (1) Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Das gilt auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten sowie bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung (§ 80 a).
- (2) Die aufschiebende Wirkung entfällt nur
- 1. bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten,
- 2. bei unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten,
- in anderen durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen,
- 4. in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Die Länder können auch bestimmen, daß Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben, soweit sie sich gegen Maßnahmen richten, die in der Verwaltungsvollstreckung durch die Länder nach Bundesrecht getroffen werden.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Einer besonderen Begründung bedarf es nicht, wenn die Behörde bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum vorsorglich eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse trifft.
- (4) Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, kann in den Fällen des Absatzes 2 die Vollziehung aussetzen, soweit nicht bundesgesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten kann sie die Vollziehung auch gegen Sicherheit aussetzen. Die Aussetzung soll bei öffentlichen Abgaben und Kosten erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
- (5) Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 ganz oder teilweise anordnen, im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

- (6) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 ist der Antrag nach Absatz 5 nur zulässig, wenn die Behörde einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat. Das gilt nicht, wenn
- die Behörde über den Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder
- 2. eine Vollstreckung droht.
- (7) Das Gericht der Hauptsache kann Beschlüsse über Anträge nach Absatz 5 jederzeit ändern oder aufheben. Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen.
- (8) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden.

Wichtig:

Staatliche Förderschulen wenden § 51 ThürSchulG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 Thüringer Förderschulgesetz ebenfalls an.

